Deutscher Bundestag **Drucksache 20/14088**
20. Wahlperiode 06.12.2024

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 2. Dezember 2024 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	*Nummer der Frage*
Akbulut, Gökay (Gruppe Die Linke)	50
Bartsch, Dietmar, Dr. (Gruppe Die Linke)	77
Baum, Christina, Dr. (AfD)	96, 97
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	2, 3, 98, 142
Bilger, Steffen (CDU/CSU)	91, 127
Birkwald, Matthias W. (Gruppe Die Linke)	66, 67
Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU)	104
Brehmer, Heike (CDU/CSU)	78, 79, 80
Bünger, Clara (Gruppe Die Linke)	28
Cotar, Joana (fraktionslos)	58
Dağdelen, Sevim (Gruppe BSW)	4
Domscheit-Berg, Anke (Gruppe Die Linke)	29, 30, 81
Donth, Michael (CDU/CSU)	105, 106
Eckert, Leon (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	107, 108, 109, 110
Engelhard, Alexander (CDU/CSU)	128
Felser, Peter (AfD)	5
Ferschl, Susanne (Gruppe Die Linke)	68, 82
Fricke, Otto (FDP)	15, 16
Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU)	31, 111
Gohlke, Nicole (Gruppe Die Linke)	59, 138
Gottschalk, Kay (AfD)	17
Griewel, Fabian (FDP)	92, 112
Güler, Serap (CDU/CSU)	83
Güntzler, Fritz (CDU/CSU)	18, 19
Gutting, Olav (CDU/CSU)	6, 99
Hahn, André, Dr. (Gruppe Die Linke)	1, 84
Hahn, Florian (CDU/CSU)	85
Hardt, Jürgen (CDU/CSU)	7
Hauer, Matthias (CDU/CSU)	51, 139
Hennig-Wellsow, Susanne (Gruppe Die Linke)	20
Henrichmann, Marc (CDU/CSU)	32
Herbst, Torsten (FDP)	33, 69, 113
Hess, Martin (AfD)	34
Hirte, Christian (CDU/CSU)	129
Holm, Leif-Erik (AfD)	35, 36
Huber, Johannes (fraktionslos)	86, 87
Hunko, Andrej (Gruppe BSW)	8
in der Beek, Olaf (FDP)	9
Jung, Andreas (CDU/CSU)	10
Kemmer, Ronja (CDU/CSU)	100
Keuter, Stefan (AfD)	37, 52, 60
Klein, Ottilie, Dr. (CDU/CSU)	53, 54, 70
Knoerig, Axel (CDU/CSU)	114
Körber, Carsten (CDU/CSU)	11, 21, 22, 61
Korte, Jan (Gruppe Die Linke)	12, 93, 115
Lay, Caren (Gruppe Die Linke)	143, 144
Lehmann, Sven (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	116, 117, 118, 119
Lenkert, Ralph (Gruppe Die Linke)	13, 14
Lötzsch, Gesine, Dr. (Gruppe Die Linke)	55, 56, 62
Lütke, Kristine (FDP)	120
Mack, Klaus (CDU/CSU)	130, 131

Abgeordnete	*Nummer der Frage*
Moncsek, Mike (AfD)	101
Münzenmaier, Sebastian (AfD)	57
Pellmann, Sören (Gruppe Die Linke)	88
Peterka, Tobias Matthias (AfD)	102
Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	121
Plum, Martin, Dr. (CDU/CSU)	23, 63
Reichel, Markus, Dr. (CDU/CSU)	38, 39, 40
Reichinnek, Heidi (Gruppe Die Linke)	41, 94
Renner, Martina (Gruppe Die Linke)	42, 43
Rouenhoff, Stefan (CDU/CSU)	122
Santos-Wintz, Catarina dos (CDU/CSU)	123
Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	44
Schnieder, Patrick (CDU/CSU)	124
Seitz, Thomas (fraktionslos)	64, 132, 133
Sichert, Martin (AfD)	89
Simon, Björn (CDU/CSU)	125
Sitte, Petra, Dr. (Gruppe Die Linke)	90
Skudelny, Judith (FDP)	134, 135
Springer, René (AfD)	71, 72
Stefinger, Wolfgang, Dr. (CDU/CSU)	140, 141
Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	24, 25
Tatti, Jessica (Gruppe BSW)	103
Tebroke, Hermann-Josef, Dr. (CDU/CSU)	26, 27, 95
Teutrine, Jens (FDP)	73, 74, 75, 76
Throm, Alexander (CDU/CSU)	45
Wagenknecht, Sahra, Dr. (Gruppe BSW)	65
Weisgerber, Anja, Dr. (CDU/CSU)	136, 137
Weiss, Maria-Lena, Dr. (CDU/CSU)	126
Wittmann, Mechthilde (CDU/CSU)	46, 47, 48, 49

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Seite

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

Hahn, André, Dr. (Gruppe Die Linke) 1

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

Bayram, Canan
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 2
Dağdelen, Sevim (Gruppe BSW) 3
Felser, Peter (AfD) 4
Gutting, Olav (CDU/CSU) 4
Hardt, Jürgen (CDU/CSU) 5
Hunko, Andrej (Gruppe BSW) 5
in der Beek, Olaf (FDP) 6
Jung, Andreas (CDU/CSU) 7
Körber, Carsten (CDU/CSU) 7
Korte, Jan (Gruppe Die Linke) 10
Lenkert, Ralph (Gruppe Die Linke) 10, 11

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

Fricke, Otto (FDP) 12, 13
Gottschalk, Kay (AfD) 13
Güntzler, Fritz (CDU/CSU) 14, 15
Hennig-Wellsow, Susanne
(Gruppe Die Linke) 15
Körber, Carsten (CDU/CSU) 16, 17
Plum, Martin, Dr. (CDU/CSU) 18
Steiniger, Johannes (CDU/CSU) 18, 19
Tebroke, Hermann-Josef, Dr.
(CDU/CSU) 20, 21

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

Bünger, Clara (Gruppe Die Linke) 22
Domscheit-Berg, Anke
(Gruppe Die Linke) 23, 24
Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU) 24
Henrichmann, Marc (CDU/CSU) 25
Herbst, Torsten (FDP) 26
Hess, Martin (AfD) 27
Holm, Leif-Erik (AfD) 28
Keuter, Stefan (AfD) 29
Reichel, Markus, Dr. (CDU/CSU) 29, 30, 32
Reichinnek, Heidi (Gruppe Die Linke) 32
Renner, Martina (Gruppe Die Linke) 33, 34
Schmidt, Jan Wenzel (AfD) 34
Throm, Alexander (CDU/CSU) 35
Wittmann, Mechthilde
(CDU/CSU) 36, 37, 38

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

Akbulut, Gökay (Gruppe Die Linke) 39
Hauer, Matthias (CDU/CSU) 40
Keuter, Stefan (AfD) 41
Klein, Ottilie, Dr. (CDU/CSU) 42
Lötzsch, Gesine, Dr.
(Gruppe Die Linke) 43
Münzenmaier, Sebastian (AfD) 43

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

Cotar, Joana (fraktionslos) 44
Gohlke, Nicole (Gruppe Die Linke) 45
Keuter, Stefan (AfD) 46
Körber, Carsten (CDU/CSU) 46
Lötzsch, Gesine, Dr. (Gruppe Die Linke) 47
Plum, Martin, Dr. (CDU/CSU) 47

Seite

Seitz, Thomas (fraktionslos) 48
Wagenknecht, Sahra, Dr. (Gruppe BSW) 49

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Birkwald, Matthias W.
(Gruppe Die Linke) 52
Ferschl, Susanne (Gruppe Die Linke) 52
Herbst, Torsten (FDP) 53
Klein, Ottilie, Dr. (CDU/CSU) 54
Springer, René (AfD) 55, 56
Teutrine, Jens (FDP) 57, 58, 59

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Bartsch, Dietmar, Dr. (Gruppe Die Linke) 60
Brehmer, Heike (CDU/CSU) 61, 62
Domscheit-Berg, Anke (Gruppe Die Linke) 62
Ferschl, Susanne (Gruppe Die Linke) 63
Güler, Serap (CDU/CSU) 63
Hahn, André, Dr. (Gruppe Die Linke) 64
Hahn, Florian (CDU/CSU) 64
Huber, Johannes (fraktionslos) 64, 65
Pellmann, Sören (Gruppe Die Linke) 65
Sichert, Martin (AfD) 66
Sitte, Petra, Dr. (Gruppe Die Linke) 66

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Bilger, Steffen (CDU/CSU) 67
Griewel, Fabian (FDP) 67

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Korte, Jan (Gruppe Die Linke) 68

Seite

Reichinnek, Heidi (Gruppe Die Linke) 70
Tebroke, Hermann-Josef, Dr. (CDU/CSU) 71

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Baum, Christina, Dr. (AfD) 71, 72
Bayram, Canan
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 72
Gutting, Olav (CDU/CSU) 73
Kemmer, Ronja (CDU/CSU) 74
Moncsek, Mike (AfD) 74
Peterka, Tobias Matthias (AfD) 75
Tatti, Jessica (Gruppe BSW) 76

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU) 77
Donth, Michael (CDU/CSU) 77, 78
Eckert, Leon
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 78
Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU) 79
Griewel, Fabian (FDP) 80
Herbst, Torsten (FDP) 81
Knoerig, Axel (CDU/CSU) 81
Korte, Jan (Gruppe Die Linke) 83
Lehmann, Sven
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 85
Lütke, Kristine (FDP) 86
Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU) 87
Rouenhoff, Stefan (CDU/CSU) 87
Santos-Wintz, Catarina dos (CDU/CSU) 88
Schnieder, Patrick (CDU/CSU) 93
Simon, Björn (CDU/CSU) 94
Weiss, Maria-Lena, Dr. (CDU/CSU) 94

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Bilger, Steffen (CDU/CSU) 95
Engelhard, Alexander (CDU/CSU) 96
Hirte, Christian (CDU/CSU) 96
Mack, Klaus (CDU/CSU) 97
Seitz, Thomas (fraktionslos) 98, 99
Skudelny, Judith (FDP) 100, 101
Weisgerber, Anja, Dr. (CDU/CSU) 102, 103

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

Gohlke, Nicole (Gruppe Die Linke) 103

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Hauer, Matthias (CDU/CSU) 105
Stefinger, Wolfgang, Dr. (CDU/CSU) 106

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

Bayram, Canan
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 107
Lay, Caren (Gruppe Die Linke) 108, 109

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Dr. André Hahn** (Gruppe Die Linke)

Wie hoch waren die anteiligen Kosten der Übernachtung sowie der Nutzung der Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung, die die Ehefrau des Bundeskanzlers, Britta Ernst, bei ihrer zweiten Reise mit dem Bundeskanzler Olaf Scholz zu den Olympischen Spielen 2024 in Paris selbst getragen hat (siehe Antwort der Bundesregierung vom 19. August 2024 auf die Schriftliche Frage 2 des Abgeordneten Christian Görke auf Bundestagsdrucksache 20/12619 – zum damaligen Zeitpunkt konnte die Bundesregierung die Frage noch nicht beantworten, da die entsprechenden Abrechnungen noch nicht erstellt waren bzw. die Frist zu kurz war), und bei welchen weiteren Dienstreisen, bei denen Britta Ernst den Bundeskanzler im Jahr 2024 begleitet hat, hat sie die dabei angefallenen Kosten selbst getragen?

Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski vom 5. Dezember 2024

Für die Begleitung folgender Dienstreisen des Bundeskanzlers im nachgefragten Zeitraum hat Britta Ernst anteilig die Reisekosten selbst getragen: Besuch der Fußballspiele im Rahmen der EURO 2024 am 19. Juni 2024, am 29. Juni 2024 und am 5. Juli 2024 sowie der in der Fragestellung genannte Besuch der Olympischen Spiele in Paris vom 8. bis 10. August 2024.

Die Flugkosten für die Begleitung zu den Olympischen Spielen 2024 in Paris werden wie üblich entsprechend den Richtlinien für den Einsatz von Luftfahrzeugen der Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung zur Beförderung von Personen des politischen und parlamentarischen Bereichs abgerechnet, die Rechnungsstellung ist noch nicht abgeschlossen. Die von Britta Ernst im Rahmen dieser Dienstreise des Bundeskanzlers privat übernommenen Übernachtungskosten belaufen sich auf 1.590 Euro.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

2. Abgeordnete **Canan Bayram** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ist der Bundesregierung bekannt, dass in Pakistan gerade ein Gerichtsverfahren stattfindet, bei dem es unter anderem um die Rechtmäßigkeit der Überwachungstechnologie der deutschen Unternehmen Trovicor beziehungsweise Ultimaco geht (siehe dazu zum Gerichtsverfahren: https://mis.ihc.gov.pk/attachments/judgements/162135/3/W.P_No._2758_of_2023_638552863698115144.pdf und allgemein zum Hintergrund: https://privacyinternational.org/sites/default/files/2018-08/PAKISTAN%20REPORT%20HIGH%20RES%2020150721_0.pdf), und falls ja, liegen für die beiden Firmen bzw. Unternehmensgruppen überhaupt nach dem letzten Update der EU-Dual-Use-Verordnung 2021 Ausfuhrgenehmigungen von deutschen Behörden vor, und falls ja, wie viele, oder wurde die Technologie über Drittländer eingeführt?

Antwort des Staatssekretärs Bernhard Kluttig vom 3. Dezember 2024

Das Gerichtsverfahren in Pakistan ist der Bundesregierung bekannt. Angaben zur Anzahl einzelnen Unternehmen erteilter Ausfuhrgenehmigungen erteilt die Bundesregierung mit Blick auf die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht.

3. Abgeordnete **Canan Bayram** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ist der Bundesregierung bekannt, dass immer mehr kommunale Energieversorger in Deutschland ankündigen, bereits in den kommenden Jahren und nicht erst 2045 aus der Gas-Versorgung auszusteigen (siehe dazu: www.tagesschau.de/wirtschaft/energie/gas-leitungen-kommunen-100.html), und was unternimmt die Bundesregierung, um den Verbrauchern den Umstieg auf andere, nichtfossile Formen des Heizens und Kochens zu ermöglichen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann vom 5. Dezember 2024

Der Bundesregierung ist bekannt, dass einige Energieversorger angekündigt haben, zu planen, bereits vor 2045 aus der Erdgasversorgung auszusteigen. Die konkrete Entscheidung über den Betrieb des Gasnetzes obliegt dabei den örtlichen Netzbetreibern, die in ihren Planungen die Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes zu beachten haben, einschließlich der Vorgaben zum Verbraucherschutz und Schutz der Anschlussnehmer.

Die Bundesregierung unterstützt die Verbraucher beim Umstieg auf eine klimaneutrale Wärmeversorgung durch umfassende Förderung. Die

Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) unterstützt Gebäudeeigentümer bei der Installation einer klimaneutralen Heizungsanlage oder einem Anschluss an ein Wärmenetz mit Fördersätzen zwischen 30 und 70 Prozent, das entspricht Zuschüssen von bis zu 21.000 Euro. Darüber hinaus werden allen Antragstellenden Ergänzungskredite angeboten, die für private Selbstnutzende mit bis zu 90.000 Euro Haushaltsjahreseinkommen zusätzlich aus Bundesmitteln zinsverbilligt sind. Zudem wird der Aus- und Umbau der Wärmenetze über die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) finanziell unterstützt. Die BEW fördert Investitionen in Wärmeerzeuger, -netze und -speicher mit einem Fördersatz von 40 Prozent.

Darüber hinaus beinhaltet das umzusetzende EU-Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpaket rechtliche Vorgaben, dass Verbraucher im Fall geplanter Netzstilllegung rechtzeitig informiert werden. Weitere rechtliche Vorgaben betreffen die umfassende Information der Verbraucher über mögliche Heizalternativen. Die Umsetzung des EU-Gas/H2-Binnenmarktpakets in nationales Recht wird zurzeit vorbereitet. Die Umsetzungsfrist läuft bis August 2026.

4. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (Gruppe BSW)

Wird die Bundesregierung vor dem Hintergrund des vom Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag (IStGH) erlassenen Haftbefehls gegen Israels Regierungschef Benjamin Netanjahu und Ex-Verteidigungsminister Yoav Gallant wegen mutmaßlicher Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen (AFP vom 21. November 2024) einen Rüstungsexportstopp (Stopp der tatsächlichen Ausfuhr, Genehmigungsstopp und Widerruf bereits erteilter Genehmigungen) an Israel verhängen, und wenn ja, wann (bitte Stopp der tatsächlichen Ausfuhr, Genehmigungsstopp und Widerruf bereits erteilter Genehmigungen angeben), und wenn nein, warum nicht, und wird die Bundesregierung den vom IStGH am 21. November 2024 ergangenen Haftbefehl umsetzen?

Antwort des Staatssekretärs Bernhard Kluttig vom 29. November 2024

Die Bundesregierung hat die Entscheidung des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) zur Kenntnis genommen.

Grundsätzlich gilt, dass die Bundesregierung Entscheidungen zu Rüstungsexporten im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen und nach den rechtlichen und politischen Vorgaben entscheidet. Dabei berücksichtigt die Bundesregierung die Einhaltung des humanitären Völkerrechts. Das gilt auch für Rüstungsexporte nach Israel.

Die Bundesregierung hat ihre Position auch gegenüber dem Internationalen Gerichtshof dargelegt, insbesondere auch ihre Erwartung zur Wahrung des humanitären Völkerrechts durch Israel. (www.icj-cij.org/sites/default/files/case-related/193/193-20240409-ora-01-00-bi.pdf).

Für den zweiten Teil Ihrer Frage zur Umsetzung des Haftbefehls wird auf die Presseerklärung der Bundesregierung vom 22. November 2024 verwiesen (www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/pressemitteilungen/erklaerung-der-bundesregierung-zum-beschluss-des-internationalen-strafgerichtshofs-2321638).

5. Abgeordneter **Peter Felser** (AfD)

Wie erklärt sich die Bundesregierung die Verletzung der Neutralitätspflicht durch den Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck im Falle seiner Werbung für die Meldestelle „So done“, und was tut die Bundesregierung zur Prävention künftiger Verletzungen der Neutralität durch ihre Bundesminister?

Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk vom 5. Dezember 2024

Die in Rede stehende Äußerung auf der Homepage von „So done“ erfolgte nicht in der Funktion als Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz. Klarstellungshalber wurde die entsprechende Äußerung von Dr. Robert Habeck auf der Homepage von „So done“ insoweit angepasst.

6. Abgeordneter **Olav Gutting** (CDU/CSU)

Wann erwartet das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz den ersten vom Umweltbundesamt vorgelegten Bericht über die Entwicklung der Marktbedingungen für konventionelle Biokraftstoffe nach § 8 Absatz 7 Satz 1 EBeV 2030 (Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz für die Jahre 2023 bis 2030 – Emissionsberichterstattungsverordnung 2030), und in welcher Art und Weise wird dieser Bericht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht (bitte gegebenenfalls auch den Zeitpunkt der Veröffentlichung angeben)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann vom 3. Dezember 2024

Die Vorlage des Berichts durch die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt ist für das erste Quartal 2025 vorgesehen. Dies gewährleistet, dass die relevanten Daten für das Gesamtjahr 2024 im Bericht berücksichtigt werden können. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird über die Form der Veröffentlichung nach Vorlage des Berichts entscheiden.

7. Abgeordneter **Jürgen Hardt** (CDU/CSU)

Inwiefern spielten nach Kenntnis der Bundesregierung bei den internen Beratungen der EU zu Strafzöllen für in China produzierte E-Autos Vorgaben zu lokal produzierten Anteilen als mögliche Alternative oder Ergänzung zu Zöllen eine Rolle, insbesondere, da solche Vorgaben in China bereits bestehen, und wie steht die Bundesregierung grundsätzlich wirtschaftspolitisch zu Vorgaben zu lokal produzierten Anteilen?

Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp vom 2. Dezember 2024

Die EU-Kommission führt die vertraulichen Verhandlungen mit der chinesischen Regierung zu Lösungsoptionen für die kürzlich in Kraft getretenen Ausgleichszölle für E-Autos aus China. Die EU-Mitgliedstaaten werden über den Verhandlungsstand informiert gehalten. Die Verhandlungen konzentrierten sich bislang insbesondere auf mögliche Preisverpflichtungen. Die EU-Kommission wird die Öffentlichkeit nach Abschluss über deren Ergebnisse informieren. Dabei muss jede Verhandlungslösung mit dem WTO-Recht vereinbar sein und die von der EU-Kommission festgestellten Subventionen gleichermaßen effektiv adressieren.

Mit Blick auf ihre Vereinbarkeit mit dem internationalen Handelsrecht, den offensiven handelspolitischen Interessen Deutschlands an offenen Märkten in Drittstaaten ohne Lokalisierungsvorgaben sowie ihrer wohlfahrtsökonomischen Auswirkungen im In- und Ausland müssen Lokalisierungsvorgaben im Einzelfall und unter Berücksichtigung aller relevanter Aspekte kritisch geprüft werden.

8. Abgeordneter **Andrej Hunko** (Gruppe BSW)

Wie hätte nach Kenntnis der Bundesregierung eine Verlängerung der Pipeline „Baltic Pipe“ bis nach Deutschland die drohende Gasmangellage 2022 abwenden können, vor dem Hintergrund, dass es sich bei „Baltic Pipe“ lediglich um eine Abzweigung der Pipeline „Europipe II“ handelt, die Deutschland bereits mit Norwegen verbindet und dementsprechend keine zusätzlichen Kapazitäten bietet, und wo hat Dr. Robert Habeck als stellvertretender Bundeskanzler und Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz bezüglich der Möglichkeit einer Verlängerung von „Baltic Pipe“ angerufen (vgl. Ausführungen von Dr. Robert Habeck bei der 50. Bundesdelegiertenkonferenz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Wiesbaden im November 2024)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann vom 3. Dezember 2024

Unter der Voraussetzung, dass Norwegen seine Erdgasförderung signifikant erhöht, wie es 2022 auch der Fall war, hätte der Anschluss Deutschlands an die Baltic Pipe die Gasversorgungslage verbessern können. Vor allem hätte sie dazu beitragen können, dass ein Teil der Gasimportmengen nicht an der Nordseeküste in Dornum, sondern stattdessen an der Ostseeküste hätte angelandet werden können. Damit hätte sie dazu beitragen können, dass seit Einstellung der russischen Gaslieferungen über Nord Stream bestehende Problem der begrenzten Einspeisekapazitäten an der Nordseeküste durch Einspeisung in die bestehenden Kapazitäten an der Ostsee abzumildern. Eine Verbindung der Pipeline nach Ostdeutschland – genauer z. B. über eine Verbindung nach Lubmin – hätte die direkte Gasverteilung nach Ost-/Süddeutschland und die Weiterleitung nach Tschechien, Österreich usw. zusätzlich vereinfacht und die Gasversorgung hier alternativ sicherstellen können. Eine solche Weiterentwicklung des innereuropäischen Gasnetzes – durch eine Verbindung des deutschen Gasnetzes mit der Baltic Pipe – hätte also die Verteilung nach Mittelosteuropa zusätzlich abgesichert.

Heute dient das LNG-Terminal in Mukran als wichtiger Sicherheitspuffer für die Gasversorgung in Ost- und Süddeutschland sowie Mittelosteuropa.

Die Bundesregierung macht aus Staatswohlgründen keine Angaben zu vertraulichen Gesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern ausländischer Regierungen. Derartige Gespräche sind unmittelbares Regierungshandeln und unterliegen dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung. Die Vertraulichkeit der Beratungen auf hoher politischer Ebene ist entscheidend für den Schutz der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland. Würden diese unter der Annahme gegenseitiger Vertraulichkeit ausgetauschten Gesprächsinhalte Dritten bekannt – dies umfasst auch eine Weitergabe an das Parlament – würden sich die Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner bei einem zukünftigen Zusammentreffen nicht mehr in gleicher Weise offen austauschen. Ein unvoreingenommener Austausch auf auch persönlicher Ebene und die damit verbundene Fortentwicklung der deutschen Außenpolitik wäre dann nur noch auf langwierigere, weniger erfolgreiche Art und Weise oder im Einzelfall auch gar nicht mehr möglich. Dies gilt ebenfalls für Schlussfolgerungen, die Rückschlüsse auf die erörterten Themen ermöglichen könnten.

9. Abgeordneter **Olaf in der Beek** (FDP)

Wie beabsichtigt die Bundesregierung, Planungssicherheit im Hinblick auf angekündigte Förderungen für CCS (Carbon Capture and Storage) oder CCU (Carbon Capture and Utilization) zu gewährleisten, wenn die Novelle des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes nicht vor Ablauf des Jahres 2024 oder vor Ablauf der laufenden Legislaturperiode beschlossen werden sollte?

Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 4. Dezember 2024

Die Bundesregierung hat mit Kabinettbeschluss vom 29. Mai 2024 die Novelle des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes vorgelegt. Auch aus Sicht der Bundesregierung enthält die Novelle zentrale und wichtige Rahmenbedingungen für die Speicherung und Nutzung von Kohlendioxid ebenso wie einen rechtlichen Rahmen für CO_2-Pipelines. Der Bundesrat hatte im parlamentarischen Verfahren vor der Sommerpause Stellung genommen. Sodann fand im Deutschen Bundestag im November die öffentliche Anhörung statt. Der Vorgang liegt weiterhin im Parlament, so dass zum weiteren Fortgang in der aktuellen Lage das Parlament Stellung nehmen müsste. In der administrativen Umsetzung der Förderprogramme wird die Bundesregierung vorhandene Flexibilität für CCS-/CCU-Projekte prüfen und nutzen.

10. Abgeordneter **Andreas Jung** (CDU/CSU)

Wann rechnet die Bundesregierung mit der beihilferechtlichen Genehmigung des Solarpakets I durch die EU-Kommission, und wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkung der bislang fehlenden Genehmigung auf die Situation der PV-Branche (bitte bei der Beurteilung sowohl die Auswirkungen bis zum aktuellen Zeitpunkt als auch bezüglich einer möglichen weiteren Verzögerung der Genehmigung betrachten; vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 8 auf Bundestagsdrucksache 20/12558)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 2. Dezember 2024

Wesentliche Teile des Solarpakets I sind bereits in Kraft getreten und anwendbar. Nur einige wenige Regelungen des Solarpakets I sind mit einem Beihilfevorbehalt in Kraft getreten. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) befindet sich dazu in konstruktiven Gesprächen mit der Europäischen Kommission. Aufgrund der Verfahrensherrschaft der Europäischen Kommission kann keine Aussage zu einem Entscheidungszeitpunkt getroffen werden.

Die Auswirkungen der Verzögerung der Genehmigung auf den Zubau der Photovoltaik sind im Detail nicht seriös abzuschätzen. Zugleich entwickelt sich der Ausbau der Photovoltaik bis zum jetzigen Zeitpunkt insgesamt weiter sehr positiv. Der Zubau in diesem Jahr wird voraussichtlich erneut die Größenordnung des Rekordwerts aus dem letzten Jahr in Höhe von etwa 15 GW erreichen.

11. Abgeordneter **Carsten Körber** (CDU/CSU)

Wie hoch war die Zahl der Geschäftsaufgaben und Schließungen in der Gastronomie im Jahr 2024 (auch im Vergleich zu den Vorjahren)?

Antwort des Staatssekretärs Bernhard Kluttig
vom 2. Dezember 2024

Detaillierte Daten zu den Gewerbeabmeldungen bzw. Gewerbeaufgaben sind auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes öffentlich zugänglich unter: www-genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/52311/details (hier: 52311-0031).

Gemäß der amtlichen Statistik wurden im bisherigen Jahresverlauf 2024 (letzte verfügbare Daten: September) insgesamt 24.314 vollständige Gewerbeaufgaben in der Gastronomie registriert. Im Vergleichszeitraum des Vorjahres 2023 waren es 24.154 Aufgaben, dies entspricht einem Anstieg von 0,7 Prozent. Die Aufschlüsselung nach Art und Jahr kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Tabelle: Vollständige Aufgaben in der Gastronomie (Quelle: Statistisches Bundesamt)

Gastronomie, WZ08-56	2024		2023		2022		2021		2020	
	Jan–Sep	Jan–Dez	Jan–Sep	Jan–Dez	Jan–Sep	Jan–Dez	Jan–Sep	Jan–Dez	Jan–Sep	Jan–Dez
Vollständige Aufgabe, darunter:	24.314	–	24.154	32.490	21.221	29.929	18.331	25.646	22.223	29.396
Betriebsaufgabe (Hauptniederlassung)	6.665	–	6.648	8.949	5.875	8.236	4.744	6.748	6.062	7.875
Betriebsaufgabe (Zweigniederl./unselbst. Zweigst.)	2.590	–	2.614	3.389	2.076	2.949	1.932	2.660	2.378	3.160
Sonstige Stilllegung (Nebenerwerb)	3.981	–	3.456	4.831	3.462	4.970	3.203	4.517	3.763	5.141
Sonstige Stilllegung (Übrige)	11.078	–	11.436	15.321	9.808	13.774	8.452	11.721	10.020	13.220

Gastronomie, WZ08-56	2019		2018		2017		2016	
	Jan–Sep	Jan–Dez	Jan–Sep	Jan–Dez	Jan–Sep	Jan–Dez	Jan–Sep	Jan–Dez
Vollständige Aufgabe, darunter:	26.372	35.023	26.902	36.292	26.911	36.646	27.193	36.930
Betriebsaufgabe (Hauptniederlassung)	6.967	9.250	7.021	9.527	7.010	9.517	7.025	9.590
Betriebsaufgabe (Zweigniederl./unselbst. Zweigst.)	2.417	3.139	2.396	3.256	2.297	3.074	2.323	3.167
Sonstige Stilllegung (Nebenerwerb)	4.254	5.696	4.250	5.799	4.144	5.746	4.138	5.688
Sonstige Stilllegung (Übrige)	12.734	16.938	13.235	17.710	13.460	18.309	13.707	18.485

12. Abgeordneter **Jan Korte** (Gruppe Die Linke)

Sollen sich nach Kenntnis der Bundesregierung Rüstungsunternehmen rund um den Bundeswehrstandort Holzdorf ansiedeln, und wenn ja, welche Rüstungsgüter sollen dort hergestellt werden (vgl. www.rbb24.de/politik/beitrag/2024/11/holzdorf-anfrage-bsw-koalition-brandenburg-spd-militaer.html)?

Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp vom 4. Dezember 2024

Der Bundesregierung liegen keine entsprechenden Erkenntnisse vor. Kommunale Ansiedlungspolitik ist keine Angelegenheit des Bundes.

13. Abgeordneter **Ralph Lenkert** (Gruppe Die Linke)

Wie unterscheidet sich nach Auffassung der Bundesregierung die grundsätzliche strategische Bevorratung von Erdöl, wie sie nach der Ölkrise 1973 in Deutschland verpflichtend eingeführt wurde, von einer möglichen strategischen Bevorratung von Erdgas zur Verbesserung der Versorgungssicherheit, und aus welchen Gründen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bislang keine entsprechenden Regelungen für Erdgas eingeführt (bitte begründen)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann vom 29. November 2024

Die Bundesregierung hat mit dem Gasspeichergesetz bis zum 31. März 2027 geltende Füllstandsvorgaben rechtlich bindend festgelegt. Dies soll sicherstellen, dass die Gasspeicher durch entsprechende Füllstandsvorgaben nach dem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit beitragen.

Gas und Öl sind zudem nur sehr eingeschränkt miteinander vergleichbar. Gasspeicher sind vor allem für eine flexible Versorgung mit Gas in den Wintermonaten essentiell, da sie Nachfragespitzen in Kälteperioden ausgleichen. Die Bundesregierung sieht bislang keine Notwendigkeit, den grundsätzlich flexiblen und effizienten marktlichen Mechanismen vorzugreifen und die Speicherbewirtschaftung über die mit dem Gasspeichergesetz bis zum 31. März 2027 geltenden Füllstandsvorgaben hinaus rechtlich bindend zu verstetigen. Eine solche Regelung ist in dieser Legislaturperiode nicht geplant.

14. Abgeordneter **Ralph Lenkert** (Gruppe Die Linke)

Wie ist der Stand der finalen Bearbeitung noch ausstehender Anträge im Förderschwerpunkt kommunale Wärmeplanung der Kommunalrichtlinie (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 19 auf Bundestagsdrucksache 20/11102), und welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Auskömmlichkeit der vom Bund an die Länder übertragenen Mittel zur Förderung der kommunalen Wärmeplanung in den einzelnen Bundesländern?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann vom 2. Dezember 2024

Im Förderschwerpunkt kommunale Wärmeplanung der Kommunalrichtlinie wurden von den 1.651 eingereichten Anträgen bisher 87 noch nicht final bearbeitet (Stand: 22. November 2024).

Nach Inkrafttreten des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) am 1. Januar 2024 erarbeiten die Länder derzeit landesrechtliche Regelungen zur Umsetzung des Gesetzes, die erst teilweise verabschiedet sind. Die durch den Vollzug des Gesetzes entstehenden Kosten sind nach dem Grundsatz der Konnexität von den Ländern zu tragen. Der Regierungsentwurf des WPG beziffert den einmaligen Erfüllungsaufwand für die Verwaltung für die erstmalige Erstellung von Wärmeplänen bis zum Jahr 2028 mit rund 535 Mio. Euro. Um die erstmalige Erstellung von Wärmeplänen zu unterstützen, verzichtet der Bund zugunsten der Länder bis 2028 auf Umsatzsteueranteile in Höhe von insgesamt 500 Mio. Euro. Der Bund hat die Länder gebeten, ab Frühjahr 2025 jährlich über die Verwendung der Mittel zu berichten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

15. Abgeordneter **Otto Fricke** (FDP)

Wenn ein Mittelabfluss aus Titel 6002 861 01 „Verzinsliche Darlehen für den Aufbau eines Kapitalstocks zur Stabilisierung der Beitragssatzentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung“ an die geplante Stiftung Generationenkapital in diesem Jahr nicht mehr erfolgen kann, wird die Bundesregierung in diesem Fall die nach der Schuldenregel maximal zulässige Nettokreditaufnahme im Bundeshaushalt 2024 in Höhe von 39 Mrd. Euro, bzw. im Falle eines Inkrafttretens des Nachtragshaushalts 2024 in Höhe von 50,3 Mrd. Euro, trotzdem vollständig ausschöpfen, oder aufgrund der ausbleibenden finanziellen Transaktion an die geplante Stiftung Generationenkapital die maximal zulässige Nettokreditaufnahme im Bundeshaushalt 2024 um 12 Mrd. Euro unterschreiten, und wie begründet die Bundesregierung rechtlich ihr Vorgehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 2. Dezember 2024

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) ist gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 2024 Kredite bis zur Höhe von 39.027.570.000 Euro aufzunehmen. Dieser Betrag entspricht der nach der Schuldenregel zulässigen Nettokreditaufnahme (NKA) zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bundeshaushalts 2024.

Bei der Abrechnung der Schuldenregel ergibt sich die nach der Schuldenbremse zulässige NKA aus der maximal zulässigen strukturellen NKA abzüglich der an die tatsächliche wirtschaftliche Entwicklung angepassten Konjunkturkomponente und abzüglich des Saldos der tatsächlichen finanziellen Transaktionen. Für den Fall, dass das Darlehen an die Stiftung Generationenkapital nicht mehr zur Auszahlung gelangt, würde sich die nach der Schuldenregel zulässige NKA entsprechend verringern. Gegenläufige Effekte können sich z. B. aus einer Anpassung der Konjunkturkomponente an die wirtschaftliche Entwicklung ergeben.

Das Bundesministerium der Finanzen kann – unabhängig davon, ob ein Nachtragshaushalt noch verabschiedet wird oder nicht – erst nach dem Vorliegen der kassenmäßigen Ergebnisse über die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres 2024 belastbare Aussagen über die tatsächliche Inanspruchnahme der NKA treffen.

16. Abgeordneter **Otto Fricke** (FDP)

Reichen die im Ertüchtigungstitel 6002 687 03 für 2025 vorgesehenen 4 Mrd. Euro aus, um die bestehenden Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland zu erfüllen, und sieht die Bundesregierung hier vor dem Hintergrund der G7-Beschlusslage aus Puglia zur Nutzung der eingefrorenen russischen Aktiva konkrete Einschränkungen bei der Unterstützung der Ukraine?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 4. Dezember 2024

Zur Frage der Vorbindungen beim sog. Ertüchtigungstitel im Regierungsentwurf zum Haushalt 2025 wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 17 des Abgeordneten Ingo Gädechens auf Bundestagdrucksache 20/13047 verwiesen. Darüber hinaus beobachtet die Bundesregierung die sich im Zuge der volatilen Kriegssituation ständig weiterentwickelnden ukrainischen Bedarfe und prüft diese kontinuierlich auf die Notwendigkeit einer kurzfristigen Anpassung ihrer Unterstützungsleistungen.

Die Unterstützung der Ukraine über die Extraordinary Revenue Acceleration Loans (ERA-Kredite) der G7 in Höhe von insgesamt rund 50 Mrd. USD unter Nutzung sog. „windfall profits“, wird nicht über den sog. Ertüchtigungstitel umgesetzt.

17. Abgeordneter **Kay Gottschalk** (AfD)

Kann die Bundesregierung – nachdem sie ausgeschlossen hat, „dass zum Zeitpunkt der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/5160 die Postfächer der ehemaligen Amtsinhaber seit 2015 [...] gelöscht waren“ (Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/13221) – insbesondere nach der Übernahme des Bundesministeriums der Finanzen nach der Entlassung von Christian Lindner (FDP) durch Jörg Kukies (SPD) – ausschließen, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Postfächer und Kalendereinträge der ehemaligen Bundesminister der Finanzen Wolfgang Schäuble und Olaf Scholz gelöscht sind bzw. liegen die ungelöschten E-Mails und Kalendereinträge dem Bundesfinanzministerium bzw. der Bundesregierung nach wie vor vor, und falls ja, wie gedenkt man im Bundesfinanzministerium, aktuell und nach der Bundestagswahl mit diesen E-Mails und Kalendereinträgen und denjenigen der aktuellen Wahlperiode umzugehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 4. Dezember 2024

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind die Postfächer und Kalendereinträge der ehemaligen Bundesminister der Finanzen Wolfgang Schäuble und

Olaf Scholz nicht gelöscht. Die mit den E-Mail-Postfächern verknüpften E-Mails und Kalendereinträge liegen dem BMF jedoch nicht vor, sondern sind in den Systemen, welche durch das ITZBund betrieben werden, gespeichert. Hinsichtlich der Postfächer der aktuellen Wahlperiode greift die seit dem 1. Dezember 2023 in Kraft gesetzte Regelung zum Umgang mit Nutzeraccounts und Postfächern von aus dem Bundesministerium der Finanzen ausgeschiedenen Bediensteten. Demnach werden die Postfächer nach Abgang deaktiviert und nach 180 Tagen gelöscht. Sie können dann für weitere 180 Tage über eine Notwiederherstellung reaktiviert werden, bevor sie endgültig gelöscht werden.

18. Abgeordneter **Fritz Güntzler** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung meine Auffassung, dass die Voraussetzung der Bescheinigung für eine Steuerbefreiung nach § 4 Nummer 21 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) mit Inkrafttreten der Neuregelung der Steuerbefreiung von Bildungsleistungen im Zuge des Jahressteuergesetzes 2024 (JStG 2024) als erfüllt gilt, wenn die Unternehmen ihre bestehenden Bescheinigungen nach § 4 Nummer 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb UStG-alte Fassung vorlegen, die vor Inkrafttreten des JStG 2024 von den entsprechenden Behörden ausgestellt wurden, und falls nein, wie stellt die Bundesregierung sicher, dass alle Unternehmen im Zeitpunkt des Inkrafttretens des JStG 2024 eine wirksame Bescheinigung nach § 4 Nummer 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb UStG-neue Fassung besitzen und Gewissheit über die umsatzsteuerliche Beurteilung ihrer Umsätze haben (z. B. durch eine Anpassung im Umsatzsteueranwendungserlass)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Rygiewski vom 5. Dezember 2024

Die Bundesregierung teilt Ihre Auffassung, dass die vor dem Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 2024 ausgestellten Bescheinigungen nach § 4 Nummer 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Umsatzsteuergesetzes (UStG) auch nach dem 31. Dezember 2024 die Voraussetzungen des ab 1. Januar 2025 gültigen § 4 Nummer 21 Satz 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb UStG erfüllen und weiter gültig sind. Eine entsprechende Klarstellung soll in das BMF-Schreiben zur Neuregelung des § 4 Nummer 21 UStG aufgenommen werden.

19. Abgeordneter **Fritz Güntzler** (CDU/CSU)

Wann beabsichtigt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Aussage der Bundesregierung im Jahreswirtschaftsbericht, dass „die Belastung von Kapitalgesellschaften […] in Deutschland in Bezug auf die nominalen Steuersätze im internationalen Vergleich sehr hoch“ ist und „niedrigere Unternehmensteuern […] für inländische wie auch ausländische Unternehmen einen starken Anreiz [setzen] in Deutschland zu investieren“, die Unternehmensteuern zu senken, und auf welche Art und Weise soll dies geschehen (Jahreswirtschaftsbericht, Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Februar 2024, S. 15, Nummer 10)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Rygiewski vom 6. Dezember 2024

Über Maßnahmen im Kontext der Senkung der nominalen Unternehmensteuerbelastung von Kapitalgesellschaften wird nicht mehr in dieser Legislaturperiode zu entscheiden sein.

20. Abgeordnete **Susanne Hennig-Wellsow** (Gruppe Die Linke)

Wie hoch waren die steuerlichen Entlastungen bei der kalten Progression jener, die in die Tarifzone des Höchststeuersatzes fallen, pro Kopf sowie ihr Anteil am gesamten Entlastungsvolumen (bitte tabellarisch für die Jahre 2023, 2024 und sowie auf Basis des vorliegenden Gesetzentwurfs für 2025 angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Rygiewski vom 3. Dezember 2024

Durch eine Rechtsverschiebung der Tarifeckwerte des Einkommensteuertarifs zum Ausgleich der kalten Progression ergibt sich eine steigende tarifliche Entlastung, die mit Beginn des Höchststeuersatzes (neuer Tarifeckwert) ihren maximalen Betrag erreicht und danach nicht weiter ansteigt, da der Tarifeckwert des Reichensteuersatzes konstant bleibt. Diese maximale tarifliche Pro-Kopf-Entlastung lässt sich durch einen Vergleich der Abzugsbeträge der ersten oberen Proportionalzone direkt aus den Tarifformeln errechnen.

Die erfragte Pro-Kopf-Entlastung der Steuerpflichtigen, die mit Teilen ihres zu versteuerndem Einkommen mindestens dem Höchststeuersatz von 42 Prozent unterliegen und deren geschätzter Anteil an der Gesamtentlastung durch die tariflichen Maßnahmen zum Ausgleich der kalten Progression sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Jahr	Pro-Kopf-Entlastung in Euro/Jahr lt. Tarifformel	Gesamtentlastung in Mrd. Euro (volle Jahreswirkung der Tarifmaßnahmen lt. Tableau – gerundet)	Vom Gesamtentlastungsvolumen entfallen auf Steuerpflichtige mit mindestens Höchststeuersatz (42 Prozent) in Prozent
2023	637	13,2	24,7
2024	664	14,9	22,0
2025	267	6,0	22,3

21. Abgeordneter **Carsten Körber** (CDU/CSU)

Warum verwenden deutsche Zollbehörden bzw. das zuständige Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bei der Bewertung, ob ein Export von Teppich-Meterware nach Belarus einem Exportverbot als sanktioniertes „Luxusgut“ aufgrund der bestehenden EU-Sanktionen unterliegt, nicht die branchenübliche Berechnungsgrundlage Preis pro Quadratmeter (Euro/qm), sondern berechnen die Teppichrollen stückweise, so dass diese bei einem Preis von regelmäßig 300 Euro und mehr pro Stück infolge dessen als Luxusgut zu qualifizieren sind und dann nicht exportiert werden dürfen, während andere EU-Zollbehörden hier ausschließlich die Berechnungsgrundlage Preis pro Quadratmeter nutzen, so dass entsprechende Teppich-Meterware aus anderen EU-Staaten nach Belarus exportiert werden darf, die Meterware aus Deutschland aufgrund der anderen Berechnungsgrundlage hingegen nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 2. Dezember 2024

Maßgebliche Rechtsgrundlage ist die Verordnung (EG) Nr. 765/2006. Diese ist ein verbindlicher Rechtsakt, den alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union in vollem Umfang umsetzen müssen, so auch die Bundesrepublik Deutschland. Gemäß Artikel 1ga Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 ist es verboten, in Anhang XXV aufgeführte Luxusgüter mit oder ohne Ursprung in der Union unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Belarus oder zur Verwendung in Belarus zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen. Das Verbot gilt für in Anhang XXV aufgeführte Luxusgüter, deren Wert 300 Euro je Stück übersteigt, sofern in dem genannten Anhang nichts anderes bestimmt ist. Im Anhang XXV Tabelle 5 sind bestimmte Teppiche, Läufer und Tapisserien, handgefertigt oder nicht, genannt, die damit grundsätzlich dem Verbot unterfallen.

Maßgebliche Bezugseinheit zur Bestimmung, ob das auszufuhrende Gut die Wertgrenze von 300 Euro überschreitet ist die Maßeinheit „Stück“. Unter „Stück“ ist das Gut in der jeweiligen Ausgestaltung zum Gebrauch zu verstehen. Bei der Lieferung von Teppichrollen ist somit die Teppichrolle als Stück anzusehen. Eine Orientierung an hiervon abweichenden Preisberechnungen des jeweiligen Lieferanten ist in der o. g. Verordnung dagegen nicht vorgesehen.

Hinsichtlich der Aussage, dass Zollbehörden anderer EU-Staaten ausschließlich den Preis pro Quadratmeter als Berechnungsgrundlage für die Wertgrenze nutzen würden, liegen dem Bundesministerium der Finanzen keine Erkenntnisse vor.

22. Abgeordneter **Carsten Körber** (CDU/CSU)

Welche finanziellen Effekte hatte die Wiederanhebung des Mehrwertsteuersatzes im Gastgewerbe von 7 Prozent auf 19 Prozent zum 31. Dezember 2023, und haben sich die dadurch erhofften Mehreinnahmen von 3 Mrd. Euro nach knapp einem Jahr bestätigt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 2. Dezember 2024

Hierzu liegen derzeit noch keine statistischen Informationen vor. Die monatlich erstellte Statistik der kassenmäßigen Steuereinnahmen enthält hinsichtlich der Kasseneinnahmen der Umsatzsteuer keine Unterscheidungsmerkmale nach Wirtschaftszweigen. Aus der bisherigen Entwicklung des Kassenaufkommens der Umsatzsteuer insgesamt können die Auswirkungen der Wiederanhebung des Umsatzsteuersatzes im Gastgewerbe nicht isoliert abgeleitet werden, da diese Maßnahme nur ein Faktor unter einer Vielzahl von Faktoren war, die die Entwicklung des Aufkommens beeinflusst haben. Die eine Wirtschaftszweigaufteilung enthaltenden und damit auch eher für eine Ex-post-Abschätzung der Auswirkungen der Maßnahme geeigneten Daten der Umsatzsteuerstatistik werden für das Jahr 2024 voraussichtlich erst in zwei Jahren vorliegen.

23. Abgeordneter **Dr. Martin Plum** (CDU/CSU)

Wann haben nach Auslaufen der pandemiebedingten Sonderregelung zur Besteuerung von im Homeoffice tätigen Grenzpendlern nach dem deutsch-niederländischen Doppelbesteuerungsabkommen zum 30. Juni 2022 „Verhandlungen zu einem Änderungsprotokoll zu dem zwischen den Niederlanden und Deutschland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen“ stattgefunden (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 33 der Abgeordneten Catarina dos Santos-Wintz auf Bundestagsdrucksache 20/13565; bitte die konkreten Daten der Verhandlungs- und Gesprächstermine angeben), und ist die Bundesregierung weiterhin nur bereit, mit den Niederlanden im Doppelbesteuerungsabkommen eine sogenannte Bagatellregelung zu vereinbaren, die mit den mit Luxemburg vereinbarten Regelungen vergleichbar ist (siehe Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 21 der Abgeordneten Catarina dos Santos-Wintz auf Bundestagsdrucksache 20/7945), oder ist sie inzwischen auch bereit, anknüpfend an die zum 1. Juli 2023 in Kraft getretene EU-Rahmenvereinbarung zur Sozialversicherungspflicht mit den Niederlanden im Doppelbesteuerungsabkommen eine Regelung zu vereinbaren, die Grenzpendlern bis zu 50 Prozent Arbeiten im Homeoffice ermöglicht, ohne dass die Besteuerung in den Wohnsitzstaat wechselt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 4. Dezember 2024

Die Niederlande und Deutschland verhandeln seit Anfang 2023 über die Inhalte eines Änderungsprotokolls zum geltenden Doppelbesteuerungsabkommen (DBA). Im Rahmen der letzten Verhandlungsrunde in Berlin am 8. Februar 2024 wurde auf Fachebene der Entwurf eines Änderungsprotokolls paraphiert. Derzeit wird die Unterzeichnung vorbereitet. Ein Unterzeichnungstermin steht aktuell noch nicht fest.

Zum Inhalt des Änderungsprotokolls oder zu anderen Details können aufgrund der international üblichen Vertraulichkeit in Bezug auf noch nicht endgültig abgeschlossene zwischenstaatliche Verhandlungen grundsätzlich keine Informationen gegeben werden. Sobald das Änderungsprotokoll zu dem zwischen den Niederlanden und Deutschland geltenden DBA unterzeichnet worden ist, wird dies auf der Internetseite des BMF veröffentlicht.

24. Abgeordneter **Johannes Steiniger** (CDU/CSU)

Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die Einnahmen aus der Besteuerung des virtuellen Automatenspiels nach den §§ 36 ff. des Rennwett- und Lotteriegesetzes (RennwLottG) im vierten Quartal 2021, und wie wurden diese gemäß § 44 RennwLottG auf die Länder verteilt (bitte absolute Beträge und prozentualen Verteilungsschlüssel je Bundesland angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 3. Dezember 2024

Die Einnahmen aus der Besteuerung des virtuellen Automatenspiels wurden im Jahr 2021 nur in Summe zerlegt. Anhand der für das Jahr 2021 festgelegten Zerlegungsanteile ergeben sich rechnerisch die Anteile der Länder an den Einnahmen im vierten Quartal 2021.

Land	Zerlegungsanteile im Jahr 2021	Einnahmen im Jahr 2021 in Euro	Einnahmen im 4. Quartal 2021 in Euro*
Nordrhein-Westfalen	21,988992 %	41.685.629,46	34.489.440,40
Bayern	15,133117 %	28.688.605,10	23.736.091,99
Baden-Württemberg	12,775746 %	24.219.620,31	20.038.587,04
Niedersachsen	9,349114 %	17.723.581,54	14.663.960,50
Hessen	7,560487 %	14.332.792,83	11.858.522,93
Sachsen	4,174079 %	7.913.009,68	6.546.987,19
Rheinland-Pfalz	7,379807 %	13.990.267,96	11.575.128,76
Sachsen-Anhalt	2,384068 %	4.519.596,88	3.739.378,83
Schleswig-Holstein	3,365854 %	6.380.817,99	5.279.297,06
Thüringen	2,164942 %	4.104.188,57	3.395.682,63
Brandenburg	2,600438 %	4.929.780,01	4.078.752,29
Mecklenburg-Vorpommern	1,634929 %	3.099.416,20	2.564.364,31
Saarland	1,326235 %	2.514.210,48	2.080.181,89
Berlin	4,000038 %	7.583.070,87	6.274.006,20
Hamburg	3,360648 %	6.370.947,80	5.271.131,52
Bremen	0,801508 %	1.519.457,95	1.257.154,60
Insgesamt	**100,000009 %**	**189.574.993,63**	**156.848.665,00**

* Abweichungen in der Summe durch Rundung

25. Abgeordneter **Johannes Steiniger** (CDU/CSU)

Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die Einnahmen aus der Besteuerung des virtuellen Automatenspiels nach den §§ 36 ff. des Rennwett- und Lotteriegesetzes (RennwLottG) im dritten Quartal 2024, und wie wurden diese gemäß § 44 RennwLottG auf die Länder verteilt (bitte absolute Beträge und prozentualen Verteilungsschlüssel je Bundesland angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 3. Dezember 2024

Die Einnahmen aus der Besteuerung des virtuellen Automatenspiels im dritten Quartal 2024 sowie die Verteilung der Einnahmen auf die Länder ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Land	Zerlegungsanteile im 3. Quartal 2024	Einnahmen im 3. Quartal 2024 in Euro
Nordrhein-Westfalen	22,018680 %	11.421.473,25
Bayern	15,107152 %	7.836.342,93
Baden-Württemberg	12,820274 %	6.650.099,86
Niedersachsen	9,328516 %	4.838.863,77
Hessen	7,534834 %	3.908.449,70
Sachsen	4,173487 %	2.164.860,44
Rheinland-Pfalz	7,385143 %	3.830.802,50
Sachsen-Anhalt	2,365195 %	1.226.867,93
Schleswig-Holstein	3,380962 %	1.753.764,00
Thüringen	2,164958 %	1.123.001,47
Brandenburg	2,607189 %	1.352.394,64
Mecklenburg-Vorpommern	1,612951 %	836.665,76
Saarland	1,343224 %	696.753,49
Berlin	3,986698 %	2.067.969,52
Hamburg	3,354686 %	1.740.134,13
Bremen	0,816052 %	423.300,39
Insgesamt	**100,000000 %**	**51.871.743,80**

26. Abgeordneter **Dr. Hermann-Josef Tebroke** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung der während der Sitzung des Finanzausschusses am 16. Oktober 2024 vorgetragenen Bitte der Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP nach einer Prüfung von „Optionen zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung der Mehrkosten von Alleinerziehenden insbesondere bei geringen Einkommen“ (Bundestagsdrucksache 20/13419, S. 211) nachgekommen, und wenn ja, zu welchen Schlüssen ist die Bundesregierung gekommen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 3. Dezember 2024

Die Bundesregierung hat bereits zugesagt, die Interessen von Alleinerziehenden auch weiterhin besonders im Blick zu haben und weitere Maßnahmen zu ihrer Entlastung in einem der nächsten Gesetzgebungsverfahren vorzulegen.

Sie hat mit dem Entwurf des Steuerfortentwicklungsgesetzes Entlastungsmaßnahmen für Kinder und Familien auf den Weg gebracht.

Vorgesehen sind neben der Anpassung des Einkommensteuertarifs insbesondere

- eine Anhebung des Kindergeldes ab Januar 2025 von 250 Euro auf 255 Euro monatlich sowie eine Anhebung des Kindergeldes ab Januar 2026 auf 259 Euro monatlich,
- eine Anhebung des steuerlichen Kinderfreibetrags für den Veranlagungszeitraum 2025 um 60 Euro auf 6.672 Euro und ab dem Veranlagungszeitraum 2026 um 156 Euro auf 6.828 Euro und

- eine Erhöhung des Sofortzuschlages im Zweiten, Zwölften und Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II, SGB XII, SGB XIV) Asylbewerberleistungsgesetz und Bundeskindergeldgesetz ab Januar 2025 von 20 Euro auf 25 Euro monatlich.

Der Gesetzentwurf befindet sich derzeit im parlamentarischen Verfahren.

27. Abgeordneter **Dr. Hermann-Josef Tebroke** (CDU/CSU)

Wie bewertet die Bundesregierung den derzeitigen Beschwerdemechanismus (Project-affected People's Mechanism, PPM; www.aiib.org/en/policies-strategies/operational-policies/policy-on-the-project-affected-mechanism.html) der Asiatischen Infrastruktur-Investitionsbank (AIIB), und wie positioniert sich die Bundesregierung gegenüber der Forderung einer Reform des PPM (bitte begründen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 4. Dezember 2024

Der Project-affected People's Mechanism (PPM) der Asiatischen Infrastruktur-Investitionsbank (AIIB) ist ein zentraler Mechanismus zur Sicherstellung von Rechenschaftspflicht und Schutz der Rechte von Personen, die von Projekten der AIIB betroffen sind. Er bietet eine Plattform für den Dialog und die Klärung von Beschwerden, um sicherzustellen, dass Projekte im Einklang mit den Umwelt- und Sozialstandards der AIIB durchgeführt werden. Die Compliance-Prüfung (Request for Compliance Review, RCR) als wesentliches Verfahren innerhalb des PPM, zeichnet sich durch strenge Prüfungsanforderungen, hohe Transparenz und detaillierte Bewertungen von Managementmaßnahmen aus. Herausforderungen bestehen hinsichtlich der Komplexität an Beweisführung und Kausalitätsprüfungen und ggf. des Zeitaufwands der Verfahren. Insgesamt bietet der RCR-Prozess jedoch ein wichtiges Instrument, um Verantwortung einzufordern und langfristige Verbesserungen sicherzustellen.

Die Bundesregierung befindet sich in Abstimmung mit den europäischen Partnern und anderen westlichen Anteilseignern im engen Austausch mit dem Leiter der zuständigen unabhängigen Einheit CEIU (Complaints-Resolution, Evaluation & Integrity Unit) der AIIB. Es gibt auch regelmäßig ausführliche Befassungen im Exekutivdirektorium.

Ein jüngstes Treffen am Rande der Herbsttagung 2024 der Weltbank-Gruppe (WEG) und des Internationalen Währungsfonds zeigte, dass weitere multilaterale Entwicklungsbanken, darunter Asian Development Bank, European Bank for Reconstruction and Development, Europäische Investitionsbank und WB derzeit eine Überprüfung ihrer internen Beschwerdemechanismen durchlaufen, was in diesem Umfang erstmals geschieht. Zudem gab es in Washington ein gemeinsames Treffen von zuständigen Bankvertretern (CSOs) mit wichtigen zivilgesellschaftlichen Organisationen, um Ergebnisse und Themen der Richtlinienüberprüfungen zu besprechen u. a. zu gemeinsamen Prinzipien der Rechenschaftspflicht. Solche Treffen mit den CSOs sind auch feste Programmpunkte während der AIIB-Jahrestagungen und finden auch unterjährig statt. Sie werden auf den Internetseiten der AIIB veröffentlicht.

Zusätzlich wurde eine externe Überprüfung des PPM durch die AIIB initiiert (durch Board Genehmigung im Dezember 2023). Die Überprüfung umfasst mehrere Elemente, darunter die Leitlinien der internen Komitees und des Boards, eine detaillierte PPM-Ansatzbeschreibung, Umfragen zur Sichtbarkeit und Zugänglichkeit des PPM, Konsultationen mit Stakeholdern sowie die externe Analyse. Ziel ist es dabei, die Harmonisierung von Kernelementen des Beschwerdemechanismus mit denen anderer Multilateraler Entwicklungsbanken (MDBs) voranzutreiben, ihn dadurch zu stärken und in der Zukunft zu einem noch robusteren, valideren und transparenteren Mechanismus beizutragen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

28. Abgeordnete **Clara Bünger** (Gruppe Die Linke)

Werden Links zu Missbrauchsdarstellungen von Kindern aus einschlägigen Darknet-Foren von Strafverfolgungsbehörden an die entsprechenden Hosting-Dienstleister zur Löschung gemeldet, nachdem die Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser bei der Innenministerkonferenz am 3. Juni 2022 betonte, dass die schnelle und konsequente Löschung eine besondere Bedeutung habe, und wenn nein, was ist die Begründung hierfür, und wenn ja, in welcher Form werden die Links gemeldet, und wie viele solcher Links wurden seit Juni 2022 in entsprechenden Foren von Strafverfolgungsbehörden gefunden, gemeldet und durch die Hosting-Dienste gelöscht (bitte nach Jahren differenzieren und dabei die zehn häufigsten Meldestellen angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 2. Dezember 2024

Seitens der deutschen Strafverfolgungsbehörden werden regelmäßig Links zu strafrechtlich relevanten Inhalten an die entsprechenden Hosting-Dienstleister zur Löschung gemeldet.

Die Bundesregierung führt keine bundesweite Statistik, die die Anzahl der Löschanregungen nach ersuchender Strafverfolgungsbehörde und adressiertem Hosting-Dienstleister aufschlüsselt.

Im Übrigen wird ergänzend auf den jährlichen Löschbericht der Bundesregierung hingewiesen.

29. Abgeordnete **Anke Domscheit-Berg** (Gruppe Die Linke)

Wie wird erfasst beziehungsweise überprüft, ob im Nationalen Waffenregister als waffenbesitzend erfasste Personen verstorben sind und die Vorgaben des Waffengesetzes im Falle der Erbschaft (siehe www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Buerger/Ausweis-Dokumente-Recht/Waffenrecht/Einzelerlaubnisse/merkblatt_erbwaffen.pdf) eingehalten werden (bitte auch zuständige Organisationseinheit(en) angeben), insbesondere dann, wenn durch die Erben kein waffenrechtliches Bedürfnis geltend gemacht werden konnte, und die geerbten Schusswaffen durch ein dem Stand der Technik entsprechendes Blockiersystem durch speziell eingewiesene Inhaber einer Waffenherstellungs- oder einer Waffenhandelserlaubnis oder durch entsprechend bevollmächtigte Mitarbeiter zu sichern sind und die erlaubnispflichtige Munition binnen angemessener Frist unbrauchbar zu machen oder einem Berechtigten zu überlassen ist (§ 20 Absatz 3 Satz 2 des Waffengesetzes – WaffG), und welche Kenntnis hat die Bundesregierung zu möglichen Größenordnungen verstorbener waffenbesitzender Personen beispielsweise durch Kenntnis von Stichprobenabfragen im Rahmen des National-Once-Only-Technical-Systems (NOOTs) und der Steuer-ID?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 6. Dezember 2024

Der Vollzug des Waffengesetzes (WaffG) ist Ländersache. Die Meldebehörde übermittelt den Tod eines Erlaubnisinhabers nach § 44 Absatz 2 WaffG an die zuständige Waffenbehörde oder die Waffenbehörde erhält selbst Kenntnis vom Versterben der Person. Die Waffenbehörde speichert das Sterbedatum nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe i des Waffenregistergesetzes im Nationalen Waffenregister. Die Einhaltung des § 20 WaffG (Erwerb und Besitz von Schusswaffen durch Erwerber infolge eines Erbfalls) wird durch die Waffenbehörden gesichert.

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis zur Anzahl verstorbener waffenbesitzender Personen im Nationalen Waffenregister. Diese Zahl ist weder Bestandteil der Monatsstatistiken des Nationalen Waffenregisters, noch wurde diese Zahl im Rahmen des Pilotprojektes zur Registermodernisierung im Nationalen Waffenregister erhoben.

30. Abgeordnete **Anke Domscheit-Berg** (Gruppe Die Linke)

Sucht das Bundeskriminalamt entsprechend der Empfehlung der Innenministerkonferenz vom 8. Dezember 2023 (www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/2023-12-08-06/beschluesse.pdf, TOP 15, Ziffer 3, S. 27) anlassunabhängig im Internet nach Missbrauchsabbildungen von Kindern, um deren Löschung zu veranlassen und damit die Verfügbarkeit derartiger Abbildungen im Internet zu reduzieren, und mit welchen Nichtregierungsorganisationen (NGOs), die sich mit dem Finden und Löschen solcher Bilder im Internet befassen, kooperiert das Bundeskriminalamt nach abgeschlossener Prüfung einer solchen Zusammenarbeit, die von der oben genannten Innenministerkonferenz laut Protokoll begrüßt wurde (falls es zu keiner Zusammenarbeit kam, bitte begründen und dazu auf das Ergebnis der Prüfung Bezug nehmen beziehungsweise, falls eine Zusammenarbeit noch geplant sein sollte, bitte die Pläne dazu beschreiben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 2. Dezember 2024

Ihre Frage referenziert auf Ziffer 3 des Beschlusses der Innenministerkonferenz (IMK) in deren 220. Sitzung am 8. Dezember 2023. Dieser lautet wie folgt:

„Die IMK stellt fest, dass auch die anlassunabhängige Recherche im Internet eine geeignete Möglichkeit bietet, die Verfügbarkeit von Missbrauchsabbildungen zu reduzieren. Sie ist der Auffassung, dass durch NGOs, die sich ebenfalls mit der Suche nach und Löschung von Darstellungen sexueller Missbrauchshandlungen an Kindern und Jugendlichen im Internet befassen, zumindest die Ziele der Verfügbarkeitsreduzierung, des Opferschutzes und der Prävention erreicht werden können und begrüßt daher, dass das BKA entsprechende Zusammenarbeitsformen mit NGOs prüft.“

Die Beschlussziffer fokussiert insoweit auf die Betätigung von NGOs, die sich aktiv mit der Suche nach und der Löschung von Missbrauchsdarstellungen befassen und damit die Ziele der Verfügbarkeitsreduzierung, des Opferschutzes und der Prävention erreicht werden können sowie deren Kooperation mit dem Bundeskriminalamt (BKA).

Diesbezüglich kann erläutert werden, dass das BKA eng und vertrauensvoll mit den drei deutschen Beschwerdestellen jugendschutz.net, FSM und eco e. V. zusammenarbeitet, um eine effektive Reduktion kinderpornografischer Inhalte im Internet zu erzielen.

31. Abgeordneter **Dr. Thomas Gebhart** (CDU/CSU)

Wird die Bundespolizei am neuen Dienstsitz Kandel wie geplant am 9. Dezember 2024 in das neue Dienstgebäude einziehen können (siehe Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 37 auf Bundestagsdrucksache 20/13175), und falls nicht, welche Gründe liegen dafür vor?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 5. Dezember 2024

Die Übergabe der Liegenschaft war ursprünglich für den 9. Dezember 2024 vorgesehen. Im Rahmen eines Vor-Ort-Termins am 27. November 2024 hat die Bundespolizei als Bedarfsträger festgestellt, dass sich die Liegenschaft entgegen den Zusicherungen des Bauträgers und der Vorgaben im aktuellen Bauzeitenplans in einem noch nicht übergabefähigen Zustand befindet. Die Ursachen hierfür sind insbesondere das Fehlen erforderlicher Arbeiten im Bereich der Haustechnik.

Das weitere Vorgehen wird derzeit mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und dem Bauträger abgestimmt. Nach einer ersten Einschätzung der Bundespolizei ist von einer weiteren Verzögerung voraussichtlich bis März 2025 auszugehen.

32. Abgeordneter **Marc Henrichmann** (CDU/CSU)

Hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat Kenntnis darüber, dass aufgrund der im Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems enthaltenen Änderungen bei der Zuverlässigkeitsüberprüfung derzeit keine Jagdscheine für Anträge ab dem 31. Oktober 2024 erteilt werden können, und ist dahingehend bereits mit den betroffenen Landesbehörden über technische und organisatorische Maßnahmen zur Umsetzung des Gesetzes gesprochen worden bzw. geplant, um eine möglichst zeitnahe Lösung herbeizuführen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 29. November 2024

Die Bundesregierung hat mit der Einigung auf das sog. Sicherheitspaket nach dem Terrorangriff in Solingen schnell reagiert. Der Deutsche Bundestag hat entschieden, dass das von den Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP eingebrachte Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems, das neben den Änderungen des Waffengesetzes auch weitere Änderungen u. a. im Asyl- und Aufenthaltsrecht enthält, unmittelbar nach der Verkündung in Kraft treten sollte. Dies betraf auch die Regelungen zur Zuverlässigkeitsprüfung. Ein Abfrageprozess der Waffenbehörden zu den mit Inkrafttreten des Gesetzes im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfungen zusätzlich abzufragenden Behörden wurde in Abstimmung zwischen den beteiligten Behörden und den Ländern etabliert und wird fortlaufend weiter optimiert, um etwaige Verzögerungen in der Antragsbearbeitung auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

33. Abgeordneter **Torsten Herbst** (FDP)

Wie hat sich die Anzahl der in Sachsen eingesetzten Bundespolizisten in den Monaten seit Januar 2024 entwickelt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 5. Dezember 2024

In Beantwortung Ihrer Frage werden folgende Zahlen übermittelt:

Stichtag	Dauerhaft eingesetzte Polizeivollzugsbeamte
01.01.2024	2.966
01.02.2024	2.944
01.03.2024	3.017
01.04.2024	3.014
01.05.2024	3.005
01.06.2024	3.016
01.07.2024	3.010
01.08.2024	2.985
01.09.2024	3.034
01.10.2024	3.033
01.11.2024	3.030

Die v. g. Zahlen berücksichtigen folgende Dienststellen der Bundespolizei in Sachsen: Stab BPOLD Pirna; BPOLI KB Halle, DO Dresden; BPOLI der BPOLD Pirna ohne BPOLI Magdeburg (ST) und BPOLI Erfurt (TH), MKÜ Pirna (Leipzig, Chemnitz, Dresden); BPOLABT Bad Düben.

34. Abgeordneter **Martin Hess** (AfD)

Beabsichtigt die Bundesregierung die derzeitige Aufschlüsselungspraxis bei Messerangriffen in der Polizeilichen Kriminalstatistik (die Aufschlüsselung nach wenigen ausgewählten Straftaten, vgl. Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI), Polizeiliche Kriminalstatistik 2023 – Ausgewählte Zahlen im Überblick, S. 15) auch bei der Veröffentlichung der Polizeilichen Kriminalstatistik 2024 (PKS 2024) beizubehalten, also keine „Gewalttaten insgesamt i. V. m. Messerangriffen“ oder auch Mord und Totschlag, die unter Einsatz eines Messers erfolgt sind, als weitere Ergänzung der Informationen zu Messerangriffen aufzuführen, und wenn nein, welche ergänzenden Informationen (Aufschlüsslungen) zu Messerangriffen werden in der PKS 2024 ausgewiesen werden (zur Kritik der bisherigen Darstellung in der PKS: www.nius.de/nachrichten/news/ungereimtheiten-bei-polizeidaten-warum-die-anzahl-der-messerangriffe-noch-viel-hoeher-ist/9a91f3ad-1b95-400b-9071-f25b00006289; www.nius.de/nachrichten/news/26-100-statt-13-800-doppelt-so-viele-messerangriffe-wie-in-faesers-offizieller-statistik/c89d9908-c27d-4a4f-8c5f-7883054970ca und die Anmerkung von mir, dass in der PKS 2021 eine Darstellung des Anteils der als Messerangriff erfassten Taten der Gewaltkriminalität noch möglich war, vgl. BMI, Polizeiliche Kriminalstatistik 2021 – Ausgewählte Zahlen im Überblick, Seite 12)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 4. Dezember 2024

Seit 1. Januar 2020 werden „Messerangriffe“ bundesweit in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) als „Phänomen“, d. h. als Information zum Fall erfasst. Mangels valider Daten war eine vollumfängliche Auswertung der PKS-Daten zu Messerangriffen bislang nicht möglich.

Ab dem Berichtsjahr 2024 werden voraussichtlich erstmalig valide Daten zu Messerangriffen vorliegen. Vor diesem Hintergrund ist seitens des Bundesministeriums des Innern und für Heimat auch eine Ergänzung des Berichtes „Polizeiliche Kriminalstatistik – Ausgewählte Zahlen im Überblick“ geplant. Da es sich hierbei um einen Bericht der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) handelt, ist für die Änderung zunächst eine Beschlussfassung durch die IMK erforderlich. Vor dem Hintergrund der laufenden Abstimmung können derzeit noch keine konkreten Informationen zur künftigen Darstellung von Messerangriffen im IMK-Bericht „Polizeiliche Kriminalstatistik – Ausgewählte Zahlen im Überblick“ gegeben werden.

35. Abgeordneter **Leif-Erik Holm** (AfD)

Wie viele Anfragen zur Abschiebehaftplatzvermittlung wurden in den Jahren 2021 bis 2024 jeweils von Mecklenburg-Vorpommern an das gemeinsame Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr (ZUR) gestellt, und wie viele Anfragen zur Abschiebehaftplatzvermittlung wurden 2024 bislang von den übrigen Bundesländern gestellt (bitte die Anfragen der einzelnen Bundesländer angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 3. Dezember 2024

Eine gesonderte statistische Erfassung beziehungsweise Aufschlüsselung der Anfragen zur Abschiebehaftplatzvermittlung nach Ländern wird von der Bundesregierung nicht vorgehalten. Entsprechende Zahlen sind daher beim jeweiligen Land anzufragen.

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden im Jahr 2024 (Stichtag: 31. Oktober 2024) insgesamt 666 Anfragen im Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr (ZUR) von den Ländern und der Bundespolizei gestellt.

36. Abgeordneter **Leif-Erik Holm** (AfD)

Wie viele islamistische bzw. mutmaßlich islamistische geplante Anschläge oder vergleichbare islamistisch motivierte schwere staatsgefährdenden Straftaten haben deutsche Sicherheitsbehörden nach Kenntnis der Bundesregierung in diesem Jahr bislang bis zum 29. November verhindert (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln), und gegen wie viele Tatverdächtige wird diesbezüglich ermittelt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 5. Dezember 2024

Im Jahr 2024 wurden die folgenden zwei Sachverhalte als von Strafverfolgungsbehörden verhinderte Anschläge, die dem Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität -religiöse Ideologie- zuzuordnen sind, eingestuft:

1. Schusswaffenangriff am 5. September 2024 in München/Bayern im Bereich des israelischen Generalkonsulats ohne Verletzte oder Todesopfer. Der Täter wurde durch Polizeibeamte tödlich verletzt.
2. Verhinderter Angriff mit einer Machete auf eine Polizeiinspektion am 6. September 2024 in Linz am Rhein/Rheinland-Pfalz. Der Täter wurde vor Ort festgenommen.

Grundsätzlich werden infrage kommende Sachverhalte fortlaufend hinsichtlich ihrer Einstufung als vollendete, verhinderte oder technisch gescheiterte Anschläge geprüft. Die abschließende Entscheidung über die Einstufung setzt dabei eine Einzelfallbetrachtung voraus, die erst nach Vorliegen aller relevanten Erkenntnisse möglich ist. Daher ist es mög-

lich, dass einzelne Sachverhalte, die noch Gegenstand von Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden sind, nicht in der Aufzählung enthalten sind. Bei den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder werden regelmäßig weitere Hinweise auf mögliche islamistisch motivierte terroristische Anschlagsplanungen bearbeitet. Aufgrund behördlicher Maßnahmen können Planungen in diesen Fällen häufig in einem frühen Stadium unterbunden werden, so dass diese Sachverhalte nicht in die Zählung verhinderter Anschläge aufgenommen werden.

Im Übrigen äußert sich die Bundesregierung nicht zu der angefragten Anzahl der Tatverdächtigen in den jeweiligen Verfahren.

Die strafrechtlichen Ermittlungen zu den Ereignissen vom 5. September 2024 in München sind Gegenstand laufender Ermittlungen im Verantwortungsbereich des Freistaates Bayern. Die Ermittlungen zu dem verhinderten Angriff in Linz am Rhein werden im Land Rheinland-Pfalz geführt.

Zu Verfahren, die in Zuständigkeit der Länder geführt werden, nimmt die Bundesregierung schon aufgrund der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes nicht Stellung.

37. Abgeordneter **Stefan Keuter** (AfD)

Tritt die Bundesregierung für eine Reform der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) ein, wonach das Klima als Fluchtgrund aufgeführt werden sollte oder tritt die Bundesregierung dafür ein, dass jenseits der GFK ein neuer Rechtsgrund geschaffen wird, der Klima als Fluchtgrund definiert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 2. Dezember 2024

Die Bundesregierung setzt sich nicht für eine direkte Aufnahme von Klimawandel als Fluchtgrund in die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) ein. Die GFK ist ein völkerrechtlicher Vertrag, dessen Anpassung ein komplexes und langwieriges Verfahren darstellt.

Stattdessen setzt sich die Bundesregierung dafür ein, jenseits der GFK neue Ansätze zu entwickeln, die auf die spezifischen Bedürfnisse sowohl von Flüchtlingen als auch Binnenvertriebenen im Kontext des Klimawandels eingehen. Dies schließt den Ausbau internationaler Kooperationen, präventive Maßnahmen und die Unterstützung betroffener Regionen ein, ohne die Grundprinzipien der GFK zu verändern.

38. Abgeordneter **Dr. Markus Reichel** (CDU/CSU)

Haben das Bundesministerium des Innern und für Heimat und ihr unterstehende Behörden (BSI) konkrete Angebote aus der Bankenwirtschaft zur Einbindung eines PIN-Rücksetzdienstes für die eID im Rahmen des Onlinebankings erhalten, und welche möglichen Szenarien zur Einbindung wurden hier konkret diskutiert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 5. Dezember 2024

Weder das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) noch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) haben konkrete Angebote aus der Bankenwirtschaft zur Einbindung eines PIN-Rücksetzdienstes für die eID im Rahmen des Online-Bankings erhalten.

Angesichts der Einstellung der Online-Bestellmöglichkeit eines PIN-Rücksetzbriefes sind Vertreter aus der Bankenwirtschaft an BSI und BMI und BSI herangetreten und haben Unterstützung im Wesentlichen für konzeptionelle Überlegungen zur Etablierung von Vor-Ort-Alternativen zusätzlich zum Service der Bürgerämter, zur Etablierung einer Zwischenlösung zur Unterstützung der Identifikation mittels Online-Banking unter anschließender Versendung eines PIN-Rücksetzbriefes sowie zur Etablierung eines Verfahrens für eine volldigitale PIN-Rücksetzung unter Identifikation mittels Online-Banking angeboten.

Das BMI hat dabei entschieden, dass der Schwerpunkt zunächst auf Betrachtungen zu einer volldigitalen Lösung liegen soll. Hierzu wurden ab Februar dieses Jahres Abstimmungen des BMI und des BSI sowie ab April einige Termine mit den zu beteiligenden Stellen durchgeführt, um die rechtlichen, technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen für die Umsetzung einer volldigitalen PIN-Rücksetzung unter Nutzung von Online-Banking-Anmeldung zu erörtern. Konkrete Angebote wurden vor diesem Hintergrund nicht vorgelegt.

39. Abgeordneter **Dr. Markus Reichel** (CDU/CSU)

Plant die Bundesregierung eine Einbindung eines PIN-Rücksetzdienstes im Onlinebanking von Banken als Ersatz für den eingestellten PIN-Rücksetzdienst, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 5. Dezember 2024

Die Bundesregierung hat die Möglichkeiten zur Einbindung eines PIN-Rücksetzdienstes im Onlinebanking dahingehend geprüft, ob – als Ersatz für eine Identifizierung vor Ort oder bei persönlicher Zustellung eines PIN-Rücksetzbriefes – eine Online-Banking-Anmeldung zulässig wäre. Die Prüfungen aus diversen Terminen zur detaillierten Betrachtung kamen zu dem Ergebnis, dass dies aktuell aus verschiedenen Gründen rechtlich und technisch risikobehaftet ist.

Rechtliche Anforderungen

Gemäß der Verordnung (EU) 910/2014 in der Fassung der Verordnung (EU) 2024/1183 sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1502 bestehen im Kontext des PIN-Rücksetzdienstes Anforderungen für die eID zum Erhalt des Sicherheitsniveaus „hoch“. Insbesondere bestimmt Nr. 2.2.2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1502, dass im Aktivierungsprozess geprüft wird, dass das elektronische Identifizierungsmittel nur in den Besitz der Person gelangt ist, der es gehört. Nummer 2.2.4 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1502 verweist zur Verlängerung oder Ersetzung auf dieselben Sicherheitsanforderungen wie beim ursprünglichen Identitätsnachweis-

und -überprüfungsprozess; für „hoch“ sind zudem die Identitätsdaten anhand einer verlässlichen Quelle zu überprüfen, wenn die Verlängerung oder Ersetzung aufgrund eines gültigen elektronischen Identifizierungsmittels erfolgt. Es ist keine rechtliche Grundlage ersichtlich, um eine etwaige Unterschreitung des Sicherheitsniveaus „hoch“ zu kompensieren.

Vor diesen Hintergründen folgen Bedenken. Risiken für das Schutzniveau „hoch“ bei einer Nutzung des Online-Bankings ergeben sich

a) aufgrund der Tatsache, dass es sich beim Online-Banking im Sinne der einschlägigen Regulatorik aus dem Finanzbereich, insbes. der starken Kundenauthentifizierung i. S. des Payment Service Directive 2 (PSD 2), nicht zwingend um ein Verfahren zur Identifizierung handelt. Gemäß § 1 Absatz 23 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) (entspricht Artikel 4 Ziffer 29 PSD 2) ist Authentifizierung ein Verfahren, mit dessen Hilfe der Zahlungsdienstleister die Identität eines Zahlungsdienstnutzers oder die berechtigte Verwendung eines bestimmten Zahlungsinstruments, einschließlich der Verwendung der personalisierten Sicherheitsmerkmale des Nutzers, überprüfen kann. In der zweiten Variante (in der Praxis weit verbreitet) muss nicht zwingend eine Identifizierung erfolgen. Somit wird davon ausgegangen, dass die für das Online-Banking zugrunde gelegte Regulatorik nicht zwingend dem Vertrauensniveau „hoch“ gemäß electronic IDentification, Authentication and Trust Services-Verordnung (eIDAS-VO) entsprechen kann,

b) aufgrund fehlender anwendbarer Rechtsgrundlage zum Einsatz des Online-Bankings im Kontext der PIN-Rücksetzung innerhalb der einschlägigen Verordnung, so dass das Verfahren auch nicht im nationalen Bereich beispielsweise im Wege einer Experimentierklausel Anwendung finden kann,

c) aufgrund fehlender datenschutzrechtlicher Voraussetzungen im Sinne der „Doppeltür-Logik“, die neben der Einwilligung zur Weitergabe der Daten durch den Betroffenen bei dem Kreditinstitut zusätzlich auf Seiten des (im Sinne der digitalen Identifizierung beim Datenabgleich prüfenden) Datenverarbeiters eine Weiterverarbeitungslegitimation erfordert.

Technisch Herausforderungen

Herausforderungen technischer Natur sind dadurch gegeben, dass keine auf Regulatorik basierende Systematik einer technischen Umsetzung im Kontext der o. a. Verordnung geprüft werden kann, sondern jedes bei jedem Kreditinstitut im Einsatz befindliche Online-Banking-Verfahren detailliert im Wege der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1502 zu notifizieren und anschließend nach eIDAS-VO delta zu notifizieren wäre. Eine überdies generell technische Ertüchtigung des Online-Bankings zur Erlangung von Vertrauensniveau „hoch“ wäre nach derzeitigem Kenntnisstand lediglich durch kombinierte Nutzung der Identifikation des bereits mit Vertrauensniveau „hoch“ notifizierten eID-Mittels bei der Anmeldung zum Online-Banking denkbar. Im Kontext der PIN-Rücksetzung jedoch steht gerade dieses eID-Mittel zur Nutzung nicht zur Verfügung, sodass hier keine sinnvollen Prozesse modellierbar sind.

40. Abgeordneter **Dr. Markus Reichel** (CDU/CSU)

Aus welchen organisatorischen, rechtlichen oder finanziellen Gründen entschied sich die Bundesregierung dafür, eine für den Bürger kostenpflichtige Form des PIN-Rücksetzdienstes per Brief anstelle einer Lösung über das Online-Banking einzuführen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 5. Dezember 2024

Es war seit Februar 2024 angedacht, schnellstmöglich wieder – unter minimalem technischen Anpassungsaufwand – einen Service anzubieten. Aus rechtlicher, organisatorischer sowie finanzieller Sicht erschien als einfachste Lösung der Weg, den bestehenden Service des PIN-Rücksetz- und Aktivierungsdienstes (PRSD) – ergänzt um eine Vorabbezahlfunktion – zu reaktivieren.

Um synergetisch bereits vorhandene Strukturen zur Implementierung eines Bezahlservice zu nutzen, wurde hierzu der PRSD an die im Verwaltungsportal Bund bereits eingesetzte epayBL-Schnittstelle angebunden. Aus rechtlicher Sicht erschien dieses Vorgehen zweckmäßig, da die bereits im Einsatz befindlichen Prozesse nicht wesentlich verändert und somit neuerliche Beteiligung auf EU-Ebene im Wege einer Mitteilung oder neuerlichen Delta-Notifizierung nach eIDAS nicht erforderlich waren.

Zwischenzeitlich wurden auch alternative Wege unter Nutzung des Online-Banking geprüft, wurden jedoch aus den in der Antwort auf Frage 39 genannten Gründen zurückgestellt. Weitere Betrachtungen zur Optimierung der bestehenden Prozesse sollen erst dann erfolgen, wenn der bisherige Komfortservice als Bezahlfunktion zusätzlich zum Vor-Ort-Service bei den Bürgerämtern zur Verfügung steht.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die bestehende Regulatorik keinerlei Verpflichtung zur Anbietung des Komfort-Service „PRSD“ vorgibt. Daher erschien es opportun, vorerst die nutzenden Bürgerinnen und Bürger an den Kosten für die PIN-Rücksetzbriefbestellung zu beteiligen.

41. Abgeordnete **Heidi Reichinnek** (Gruppe Die Linke)

Haben Bundesministerinnen und Bundesminister nach dem 6. November 2024 den Auftrag erteilt, ihre Leistungen, Reden oder Ziele bilanzieren zu lassen bzw. haben derartiges veröffentlicht oder planen, derlei zu veröffentlichen, insbesondere in sozialen Medien, Büchern oder ähnlichen Publikationen, und wenn ja, welche, und inwieweit haben die betreffenden Bundesministerien dabei berücksichtigt, dass ihnen laut Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 2. März 1977 (BVerfGE 44, S. 125 ff.) wegen des Gebots wettbewerbsneutraler sachlicher Regierungsinformationen insbesondere im letzten Halbjahr vor einer Bundestagswahl die Produktion und der Vertrieb jeglicher Arbeits-, Leistungs- oder Erfolgsberichte untersagt ist (bitte Ressorts, Publikationstitel, Publikationsart sowie -zeitpunkt und Kosten auflisten)

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 5. Dezember 2024

Die verfassungsrechtlichen Vorgaben für Publikationen sind der Bundesregierung bekannt. Die Bundesregierung plant keine Veröffentlichung der in der Fragestellung genannten Art, die gegen die verfassungsrechtlichen Vorgaben verstoßen.

42. Abgeordnete **Martina Renner** (Gruppe Die Linke)

Welche in- oder ausländischen Immobilien, die im Besitz oder Eigentum von Personen oder Organisationen stehen, die der Extremen oder sogenannten Neuen Rechten zugerechnet werden, hat der frühere Berliner Finanzsenator Peter K. als Kreditvermittler, Darlehensgeber oder in ähnlicher Weise nach Kenntnis der Bundesregierung finanziert (www.spiegel.de/panorama/berlins-ehemaliger-cdu-finanzsenator-peter-kurth-ueberwies-100-000-euro-an-mutmassliche-terroristen-a-161debda-114f-4064-a088-da706ee542e6)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 6. Dezember 2024

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass Ihre Frage aus Gründen des Schutzes laufender Ermittlungen des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (GBA) – auch nicht eingestuft – beantwortet werden kann. Im vorliegenden Fall werden Erkenntnisse zu Ermittlungssachverhalten des GBA erfragt.

Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht der Bundesregierung, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen tritt, nach konkreter und sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall, das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Geheimhaltungsinteressen zum Schutz der laufenden Ermittlungen zurück. Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang. Die gewünschte Auskunft würde weitergehende Ermittlungen erschweren oder gar vereiteln, weshalb aus dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit folgt, dass vorliegend das betroffene Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und Strafverfolgung (vgl. dazu BVerfGE 51, 324 (343 f.)) Vorrang vor dem Informationsinteresse hat.

Im Übrigen nimmt die Bundesregierung aufgrund der im Grundgesetz festlegten Kompetenzordnung zu etwaigen auf Landesebene geführten Strafverfahren keine Stellung.

43. Abgeordnete **Martina Renner** (Gruppe Die Linke)

In wie vielen Fällen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung anlässlich von Ermittlungen gegen Rechtsextremisten bzw. Reichsbürger seit dem 1. Januar 2021 Waffen der Arten Maschinenpistole Typ Sudajev PPs 43, Sturmgewehr Typ 77 Steyr, Maschinenpistole Typ Styr MP 69, Maschinenpistole Typ Uzi, Pistole Typ Glock 21, Pistole Typ Glock 34 oder Selbstladegewehr Typ Heckler & Koch Modell 770 durch die Ermittlungsbehörden gefunden (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 4. Dezember 2024

Beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) werden die erfragten Informationen statistisch nicht erfasst, so dass eine Beantwortung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist. „Aufgefundene Waffen“ ist kein Kriterium, das in den Verfahrensregistern des GBA geführt wird. Erforderlich wäre damit mit Blick auf den nach der Fragestellung auf annähernd vier Jahre erstreckten Zeitraum eine händische Auswertung einer dreistelligen Zahl an infrage kommender Verfahren. Selbst bei digitalisierten Aktenbeständen müsste eine manuelle Suche zusätzlich erfolgen, da auch mittels Abfrage einzelner Suchbegriffe keine vollständige Trefferliste garantiert werden könnte. Der mit einer solchen Suche verbundene Aufwand würde erhebliche Ressourcen in der betroffenen Abteilung des GBA für einen nicht absehbaren, aber erwartbar erheblichen Zeitraum beanspruchen und ihre Arbeit zum Erliegen bringen. Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung bestätigt, dass das parlamentarische Informationsrecht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit steht (BVerfG, Urteil vom 7. November 2017 – 2 BvE 2/11 –, BVerfGE 147, 50, 147 f.). Danach sind nur die Informationen mitzuteilen, über die die Bundesregierung verfügt oder die sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 17 der Kleinen Anfrage der Gruppe Die Linke auf Bundestagsdrucksache 20/10843 verwiesen.

Des Weiteren kann die Bundesregierung aufgrund der vom Grundgesetz vorgegebenen Kompetenzordnung keine Auskunft zu Ermittlungsverfahren erteilen, die in der Zuständigkeit der Länder geführt werden.

44. Abgeordneter **Jan Wenzel Schmidt** (AfD)

Welche Informationen liegen der Bundesregierung darüber vor, ob der lange Zeit flüchtige und im November 2024 gefasste Linksextremist J. G. gefälschte oder gestohlene Personaldokumente nutzte?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 2. Dezember 2024

Im Rahmen der Ermittlungen des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof wurden andere als für den Beschuldigten ausgestellte Personaldokumente aufgefunden. Ob es sich dabei um Dokumente im Sinne der Fragestellung handelt und ob diese vom Beschuldigten verwandt wurden, ist Gegenstand andauernder Ermittlungen.

45. Abgeordneter **Alexander Throm** (CDU/CSU)

In welcher Höhe sind in den Jahren 2022, 2023 und im bisherigen Jahr 2024 Kosten für die Unterbringung und Versorgung derjenigen afghanischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger angefallen, die über die sogenannte Menschenrechtsliste, das Überbrückungsprogramm sowie das Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan eine Aufnahmezusage erhielten und sich bis zu ihrer Ausreise nach Deutschland in Pakistan aufhielten bzw. aufhalten (bitte nach Jahr und Programm/Kategorie aufschlüsseln), und welche monatlichen Kosten werden für die Versorgung der derzeit 3.320 dort aufhältigen und versorgten Personen für die kommenden drei Monate veranschlagt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 5. Dezember 2024

Die Unterbringung und Versorgung in Pakistan von aufzunehmenden Personen im Rahmen der Aufnahmeverfahren nach der sogenannten Menschenrechtsliste, dem Überbrückungsprogramm und dem Bundesaufnahmeprogramm für Afghanistan erfolgt über einen von der Bundesregierung beauftragten Dienstleister. In diesem Zusammenhang sind in den Jahren 2022 bis 2024 bislang ca. 34,9 Mio. Euro verausgabt worden. In den Jahren 2022 bis 2024 erfolgte in dieser Zeit im Rahmen aller Aufnahmeverfahren aus Afghanistan die Einreise von über 25.831 (Stand: 29. November 2024) Personen.

Die jeweilige Höhe der verausgabten Kosten mit Stand 29. November 2024 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Hierin enthalten sind die Unterkunfts-, Versorgungskosten sowie Kosten für erforderliche medizinische Dienstleistungen und psychosoziale Betreuung. Eine Unterscheidung zwischen Menschenrechtsliste und Überbrückungsprogramm ist aufgrund einer gemeinsamen Erfassung im Buchungssystem nicht möglich.

Kosten Unterbringung/ Versorgung	**HH 2022**	**HH 2023**	**HH 2024**	**Gesamt**
Bundesaufnahmeprogramm für Afghanistan	–	ca. 0,28 Mio. Euro	ca. 6,8 Mio. Euro	ca. 7,1 Mio. Euro
Menschenrechtsliste und Überbrückungsprogramm	ca. 5,1 Mio. Euro	ca. 5,6 Mio. Euro	ca. 17, 1 Mio. Euro	ca. 27,8 Mio. Euro

Hinzu kommen im Jahr 2024 noch nicht verausgabte Mittel für bereits erbrachte Leistungen in Höhe von ca. 7,5 Mio. Euro (ca. 3,5 Mio. Euro Bundesaufnahmeprogramm für Afghanistan, ca. 3,9 Mio. Euro für die Menschenrechtsliste und das Überbrückungsprogramm).

Die Zahl der in Pakistan aufhältigen Personen mit Aufnahmezusage, die während der Dauer des Ausreiseverfahrens unterstützt werden, fluktuiert. Die Zahl sinkt insbesondere durch die regelmäßig durchgeführten Charterflüge von Pakistan nach Deutschland. Für die kommenden drei Monate (Dezember 2024 bis Februar 2025) werden derzeit ca. 6,5 Mio. Euro für die fortgesetzte Unterbringung und Versorgung der aufzunehmenden Personen in Pakistan veranschlagt.

46. Abgeordnete **Mechthilde Wittmann** (CDU/CSU)

Wie hoch beziffert die Bundesregierung die Zahl der durch die Bundespolizei verhinderten illegalen Einreiseversuche seit Ausweitung der stationären Grenzkontrollen an allen deutschen Grenzen am 16. September 2024 (bitte nach dem angetroffenen Grenzgebiet, Herkunftsländern, Geschlecht und Alter aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 5. Dezember 2024

Die nachfolgenden Angaben zu den an allen deutschen Landgrenzen festgestellten unerlaubten Einreisen beziehen sich ausweislich der Polizeilichen Eingangsstatistik (PES) der Bundespolizei auf den Zeitraum vom 16. September bis zum 31. Oktober 2024. Die statistischen Angaben zur Landgrenze und dem Geschlecht sind in den nachfolgenden Übersichten aufgeführt, die statistischen Angaben zu den Herkunftsländern und dem Alter können der Anlage entnommen werden.[1] Die entsprechenden Daten der PES für November 2024 liegen noch nicht vor.

16. September bis 31. Oktober 2024	
Landgrenze zu	Anzahl Personen
Belgien	553
Dänemark	58
Frankreich	1.307
Luxemburg	201
Niederlande	447
Polen	1.324
Schweiz	1.732
Tschechien	784
Österreich	1.725
Gesamt	**8.131**

16. September bis 31. Oktober 2024	
Geschlecht	Anzahl Personen
männlich	6.890
weiblich	1.240
divers	1
Gesamt	**8.131**

1 Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/14088 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

In Bezug auf die verhinderten unerlaubten Einreisen mittels Zurückweisungen wird auf die Antwort zu Frage 47 verwiesen.

47. Abgeordnete **Mechthilde Wittmann** (CDU/CSU)

Wie hoch beziffert die Bundesregierung die Zahl der durch die Bundespolizei durchgeführten Zurückweisungen seit Ausweitung der stationären Grenzkontrollen an allen deutschen Grenzen am 16. September 2024 (bitte nach dem angetroffenen Grenzgebiet, Herkunftsländern, Geschlecht und Alter aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 5. Dezember 2024

Die nachfolgenden Angaben zu den Zurückweisungen beziehen sich ausweislich der Polizeilichen Eingangsstatistik (PES) der Bundespolizei auf den Zeitraum vom 16. September bis zum 31. Oktober 2024. Die statistischen Angaben zur Landgrenze und dem Geschlecht sind in den nachfolgenden Übersichten aufgeführt, die statistischen Angaben zu den Herkunftsländern und dem Alter können der Anlage entnommen werden.[2] Die entsprechenden Daten der PES für November 2024 liegen noch nicht vor.

16. September bis 31. Oktober 2024	
Landgrenze zu	Anzahl Personen
Belgien	221
Dänemark	38
Frankreich	758
Luxemburg	127
Niederlande	213
Polen	733
Schweiz	1.506
Tschechien	308
Österreich	900
Gesamt	**4.804**

16. September bis 31. Oktober 2024	
Geschlecht	Anzahl Personen
männlich	4.087
weiblich	716
divers	1
Gesamt	**4.804**

2 Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/14088 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

48. Abgeordnete **Mechthilde Wittmann** (CDU/CSU)

Wie hoch beziffert die Bundesregierung die Zahl der durch die Bundespolizei bei Grenzkontrollen vollstreckten Haftbefehle seit Ausweitung der stationären Grenzkontrollen an allen deutschen Grenzen am 16. September 2024 (bitte nach Tatvorwürfen, Herkunftsländern, angetroffenem Grenzgebiet und Land der ausstellenden Behörde aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 5. Dezember 2024

Die nachfolgenden Angaben beziehen sich ausweislich der Polizeilichen Eingangsstatistik (PES) der Bundespolizei auf den Zeitraum vom 16. September bis zum 31. Oktober 2024. Die statistischen Angaben zur Landgrenze sind in der nachfolgenden Übersicht aufgeführt, die statistischen Angaben zu den Herkunftsländern können der Anlage entnommen werden.[3]

Da zu einer Person mehrere Haftbefehle bestehen können, sind sowohl die Anzahl der Haftbefehle als auch die Anzahl der Personen aufgeführt. Tatvorwürfe und Land der ausstellenden Behörde werden von der Bundespolizei in der PES nicht erfasst. Die entsprechenden Daten der PES für November 2024 liegen noch nicht vor.

16. September bis 31. Oktober 2024		
Landgrenze zu	Anzahl Haftbefehle	Anzahl Personen
Belgien	50	40
Dänemark	11	11
Frankreich	116	107
Luxemburg	21	20
Niederlande	137	124
Polen	215	200
Schweiz	114	96
Tschechische Republik	275	239
Österreich	244	226
Gesamt	**1.183**	**1.063**

49. Abgeordnete **Mechthilde Wittmann** (CDU/CSU)

Wie hoch beziffert die Bundesregierung die Zahl der ausgelösten Fahndungstreffer in Bezug auf politisch-motivierte Kriminalität (PMK) seit Ausweitung der stationären Grenzkontrollen an allen deutschen Grenzen am 16. September 2024 (bitte nach politischer Motivation differenziert aufschlüsseln)?

3 Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/14088 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 5. Dezember 2024

Die nachfolgenden Angaben beziehen sich ausweislich der Polizeilichen Eingangsstatistik (PES) der Bundespolizei auf den Zeitraum vom 16. September bis zum 31. Oktober 2024. Da zu einer Person mehrere Fahndungstreffer bestehen können, sind sowohl die Anzahl der Fahndungstreffer als auch die Anzahl der Personen aufgeführt. Die statistischen Angaben sind in der nachfolgenden Übersicht aufgeführt. Die entsprechenden Daten der PES für November 2024 liegen noch nicht vor.

16. September bis 31. Oktober 2024		
Bezug PMK	Anzahl Fahndungstreffer	Anzahl Personen
PMK Links	8	6
PMK Rechts	39	33
PMK ausländische Ideologie	19	18
PMK religiöse Ideologie	44	32
PMK sonstige Zuordnung	43	41
Gesamt	**153**	**130**

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

50. Abgeordnete **Gökay Akbulut** (Gruppe Die Linke)

Warum hat die Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock in ihrem Statement zu den Ereignissen rund um das Fußballspiel von Maccabi Tel Aviv gegen Ajax Amsterdam am 7. November 2024 die in sozialen Medien gut dokumentierten antiarabischen und antipalästinensischen Handlungen der zum Teil rechtsextremen Hooligans von Maccabi Tel Aviv nicht erwähnt (vgl. www.t-online.de/nachrichten/panorama/kriminalitaet/id_100526844/amsterdam-angriffe-auf-maccabi-fans-das-geschah-zuvor.html), während sie meines Erachtens völlig zu Recht die Übergriffe auf die israelischen Fans kritisierte, und wie bewertet die Bundesregierung im Hinblick auf ihre militärische Zusammenarbeit mit Israel den Umstand, dass israelische Soldaten offenbar als Vergeltung für die Vorgänge in Amsterdam in Gaza Häuser gesprengt und dies in ihren privaten Social-Media-Kanälen den Fans von Maccabi Tel Aviv gewidmet haben sollen, was in sozialen Medien thematisiert wird (vgl. https://x.com/MartinGlasenapp/status/1854869183537824021)?

Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann vom 2. Dezember 2024

Die Bundesaußenministerin verurteilte am 8. November 2024 jeglichen Antisemitismus, konkret die antisemitischen Ausschreitungen gegenüber israelischen Staatsangehörigen in den Niederlanden und bekräftigte, dass es für derartige Vorfälle keinerlei Rechtfertigung gebe. Dies gilt auch für andere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, wie gegenüber Araberinnen und Arabern und Palästinenserinnen und Palästinensern.

Die mediale Berichterstattung zu einzelnen Operationen der israelischen Verteidigungsstreitkräfte in Gaza ist der Bundesregierung bekannt. Zur militärischen Begründung dieser militärischen Operationen oder möglichen persönlichen Motiven liegen der Bundesregierung keine darüberhinausgehenden Erkenntnisse vor.

51. Abgeordneter **Matthias Hauer** (CDU/CSU)

Wie viele Personen wurden seitens der Bundesregierung für die 29. Weltklimakonferenz (COP29), die vom 11. bis zum 24. November 2024 in Baku stattfand, akkreditiert (bitte nach den Bundesministerien inklusive Bundeskanzleramt aufschlüsseln), und wurden seitens der Bundesregierung Zahlungen an die Organisation „Fridays for Future“, die von der Bundesregierung als „Organising stakeholder at the German Climate Pavilion“ (vgl. https://german-climate-pavilion.de/?nav=Organisations) aufgeführt wird, geleistet bzw. im Zusammenhang mit der Weltklimakonferenz angefallene Kosten übernommen (falls ja, bitte angeben, in welcher Höhe und wofür Zahlungen geleistet wurden bzw. welche Kosten übernommen wurden; bitte auch angeben, falls die Leistung von Zahlungen bzw. die Übernahme von Kosten seitens der Bundesregierung gegenüber „Fridays for Future“ zugesagt wurde, bisher jedoch nicht erfolgt ist)?

Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann vom 5. Dezember 2024

Die Akkreditierungszahlen, aufgeschlüsselt nach den teilnehmenden Ressorts, entnehmen Sie bitte der nachstehenden Liste:

Haus/Ministerium	**Delegation (Anzahl)**
Bundeskanzleramt (BKAmt)	13
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)	38
Bundesministerium der Finanzen (BMF)	3
Auswärtiges Amt (AA)	144 (davon 52 Botschaft Baku)
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)	9

Haus/Ministerium	**Delegation (Anzahl)**
Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV)	5
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV)	20
Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)	3
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)	30
Gesamt:	**265**

Die Bundesregierung hat keine Zahlungen an „Fridays for Future“ im Zusammenhang mit COP29 geleistet und plant dies auch nicht.

52. Abgeordneter **Stefan Keuter** (AfD)

Sind alle diejenigen 3.093 Afghanen, die während der militärischen Evakuierungsoperation von der Bundeswehr aus Kabul ausgeflogen worden sind und die weder Ortskräfte noch besonders Schutzbedürftige noch Familienangehörige von Ortskräften und besonders Schutzbedürftigen waren (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 62 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/32505, Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 11 der Abgeordneten Luise Amtsberg auf Bundestagsdrucksache 19/32490 und Antwort der Bundesregierung zu Frage 17 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/3430), anschließend nach Deutschland gebracht worden, und wenn ja, geschah dies im Auftrag und im Interesse der Bundesregierung?

Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann vom 4. Dezember 2024

Die militärische Evakuierungsoperation aus Kabul im August 2021 erfolgte im Auftrag und im Interesse der Bundesregierung. Alle Afghaninnen und Afghanen, die während der militärischen Evakuierungsoperation im August 2021 aus Kabul ausgeflogen wurden, wurden zunächst nach Taschkent verbracht und mussten von dort gemäß Vorgaben der usbekischen Regierung unverzüglich nach Deutschland weiterbefördert werden.

Unter den evakuierten afghanischen Staatsangehörigen befanden sich auch Personen, die bereits zuvor einen Aufenthaltstitel in Deutschland hatten, die deutsche Familienangehörige haben und daher für einen Aufenthalt aus familiären Gründen in Betracht kamen, sowie Personen, die für eine Weiterreise in andere Staaten vorgesehen waren und weitergereist sind.

53. Abgeordnete **Dr. Ottilie Klein** (CDU/CSU)

Wie positioniert sich die Bundesregierung zur Gleichsetzung Israels mit der Terrororganisation Hamas, die der Internationale Strafgerichtshof durch die gleichzeitigen Haftbefehle gegen den israelischen Ministerpräsidenten Benjamin Netanjahu, den ehemaligen Verteidigungsminister Joaw Galant und den militärischen Führer der Hamas Mohammed Deif vorgenommen hat (vgl. www.tagesschau.de/ausland/asien/haftbefehl-netanyahu-100.html), und gedenkt sie, den demokratisch gewählten Ministerpräsidenten des sich im Verteidigungskampf befindlichen Staates Israel festzunehmen, wenn er deutsches Staatsgebiet betritt?

Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann vom 2. Dezember 2024

Auf die Erklärung der Bundesregierung zum Beschluss des Internationalen Strafgerichtshofs von Freitag, dem 22. November 2024 (www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/erklaerung-der-bundesregierung-zum-beschluss-des-internationalen-strafgerichtshofs-2321638) wird verwiesen.

54. Abgeordnete **Dr. Ottilie Klein** (CDU/CSU)

Welche konkreten wirtschaftlichen und diplomatischen Maßnahmen wurden seitens der Bundesregierung zur Sanktionierung des iranischen Regimes unternommen, nachdem die Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock infolge der Hinrichtung des deutschen Staatsbürgers Jamshid Sharmahd „schwerwiegende Folgen“ für den Iran angekündigt hatte (bitte auflisten), und falls noch keine Maßnahmen ergriffen wurden, wann und in welcher Form gedenkt die Bundesregierung, dies zu tun (vgl. www.spiegel.de/ausland/annalena-baerbock-kuendigt-schwerwiegende-folgen-fuer-iran-wegen-hinrichtung-von-jamshid-sharmahd-an-a-a29b328f-cf57-4b72-ac08-dbfdb1ea4281)?

Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann vom 6. Dezember 2024

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 83 der Abgeordneten Heidi Reichinnek auf Bundestagsdrucksache 20/13684 wird verwiesen. Die angekündigte Schließung und Abwicklung des konsularischen Dienstbetriebs der drei Generalkonsulate der Islamischen Republik Iran in Frankfurt, Hamburg und München ist mit Ablauf des 18. November 2024 wirksam geworden.

55. Abgeordnete **Dr. Gesine Lötzsch** (Gruppe Die Linke)

Hat die Bundesregierung den polnischen Botschafter in Deutschland wegen der mutmaßlichen Verhinderung der Umsetzung des Europäischen Haftbefehls gegen W. Z. durch polnische Behörden einbestellt, und wenn nein, warum nicht (www.spiegel.de/politik/deutschland/anschlag-in-der-ostsee-was-die-nord-stream-saboteure-verriet-a-5976cfae-522d-4c7c-80fb-5ed00da90b4f)?

Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann vom 6. Dezember 2024

Die Bundesregierung wird das Ergebnis der Ermittlungen des hierfür zuständigen Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof abwarten und auf dieser Grundlage entscheiden, ob und gegebenenfalls welche Konsequenzen zu ziehen sind.

56. Abgeordnete **Dr. Gesine Lötzsch** (Gruppe Die Linke)

Wird die Bundesregierung weitere Waffenlieferungen an die Ukraine davon abhängig machen, ob die ukrainische Regierung die Verdächtigen, die Nord Stream 2 gesprengt haben sollen, von der Ukraine an Deutschland ausgeliefert werden, und wenn nein, warum nicht (www.spiegel.de/politik/deutschland/anschlag-in-der-ostsee-was-die-nord-stream-saboteure-verriet-a-5976cfae-522d-4c7c-80fb-5ed00da90b4f)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger vom 6. Dezember 2024

Die Bundesregierung unterstützt die Ukraine politisch, finanziell, humanitär und militärisch bei ihrer legitimen, von Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen gedeckten Selbstverteidigung gegen den völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieg.

57. Abgeordneter **Sebastian Münzenmaier** (AfD)

Haben die in der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 82 auf Bundestagsdrucksache 20/13684 angekündigten Fachgespräche mit diplomatischen Vertretern der Vereinigten Staaten von Amerika bezüglich des US-Militärprozess betreffend das Tötungsdelikt auf der Säubrennerkirmes in Wittlich zulasten eines Deutschen bereits stattgefunden bzw. wann sind diese avisiert (sofern diese bereits stattgefunden haben sollten, bitte beteiligte Gesprächspartner bzw. Ebenen, Dauer und Inhalte des Gesprächs, jeweils vertretende Ansichten beider Seiten sowie etwaig festgehaltene Ergebnisse mitteilen und eine begründete Bewertung vornehmen, ob die Bundesregierung die Ergebnisse des Austausches als zufriedenstellend erachtet)?

Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann vom 2. Dezember 2024

Die angekündigten Fachgespräche haben stattgefunden. Die Bundesregierung befindet sich im kontinuierlichen Austausch mit den Vereinigten Staaten von Amerika.

Zu Einzelheiten vertraulicher Gespräche äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

58. Abgeordnete **Joana Cotar** (fraktionslos)

Wird die Bundesregierung den Haftbefehl des Internationalen Strafgerichtshofs gegen Israels Premierminister Benjamin Netanjahu umsetzen, sollte er nach Deutschland reisen oder hier einen Zwischenstopp einplanen (www.spiegel.de/ausland/internationaler-strafgerichtshof-erlaesst-haftbefehle-gegen-netanyahu-und-hamas-anfuehrer-a-3a158c6a-f6bf-40a2-8baf-e2f5ecf9cba5)?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Angelika Schlunck vom 2. Dezember 2024

Die Bundesregierung hat die Entscheidung des Internationalen Strafgerichtshofes (IStGH) zu dem beantragten Haftbefehl gegen den israelischen Premierminister Benjamin Netanjahu zur Kenntnis genommen.

Die Bundesregierung war an der Ausarbeitung des IStGH-Statuts beteiligt und ist einer der größten Unterstützer des IStGH. Diese Haltung ist auch Ergebnis der deutschen Geschichte. Gleichzeitig ist Konsequenz der deutschen Geschichte, dass uns einzigartige Beziehungen und eine große Verantwortung mit Israel verbinden.

Die innerstaatlichen Schritte wird die Bundesregierung gewissenhaft prüfen. Weiteres stünde erst dann an, wenn ein Aufenthalt von Premierminister Benjamin Netanjahu in Deutschland absehbar ist.

59. Abgeordnete **Nicole Gohlke** (Gruppe Die Linke)

Steht die Bundesregierung angesichts der Berichte über Menschenrechtsverletzungen in der JVA Gablingen und den wiederholten Forderungen der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter nach einer umfassenden Reform der Haftbedingungen mit den Ländern in Kontakt, um die Empfehlungen der Nationalen Stelle umzusetzen und somit sicherzustellen, dass die Menschenrechte aller inhaftierten Personen gewahrt werden, und plant die Bundesregierung gemeinsam mit den Ländern, die Ressourcen der Nationalen Stelle zu stärken, um eine effektive Überwachung und Prävention von Folter und Misshandlung in deutschen Justizvollzugsanstalten zu gewährleisten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 2. Dezember 2024

Die Bundesregierung steht nicht in direktem Kontakt mit den Ländern, um Empfehlungen der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter umzusetzen. Die Zuständigkeit für den Vollzug von Strafe, einschließlich der Überwachung und Kontrolle der Haftbedingungen in Justizvollzugsanstalten, liegt gemäß der verfassungsgemäßen Aufgabenverteilung bei den Ländern. Dies umfasst auch die Umsetzung der Empfehlungen der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter in eine Bundesstelle und eine Länderkommission unterteilt ist. Denn die Bundesstelle ist für alle Einrichtungen des Bundes, wie beispielsweise Hafteinrichtungen bei der Bundespolizei, der Bundeswehr und dem Zoll zuständig. In den Zuständigkeitsbereich der Länderkommission fallen hingegen die Einrichtungen der Länder, wie unter anderem auch die Justizvollzugsanstalten der Länder. Der Bund hat insoweit weder gesetzliche noch aufsichtsrechtliche Befugnisse gegenüber den Ländern.

Auf der Justizministerkonferenz im Juni 2024 haben die Justizministerinnen und Justizminister mit Zustimmung des Bundes eine Änderung der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung zur Nationalen Stelle beschlossen, durch die die Höhe der Zuschüsse im Haushaltsjahr 2024 aus dem Haushalt des Bundes auf 233.300 Euro und aus den Haushalten der Länder auf 466.700 Euro aufgestockt wird. Im Haushaltsjahr 2025 sollen die Zuschüsse aus dem Haushalt des Bundes auf 240.000 Euro und aus den Haushalten der Länder auf 480.000 Euro erhöht werden. Ab dem Jahr 2026 werden die Mittel für künftige Haushaltsjahre im Haushaltsaufstellungsverfahren festgelegt, so dass auch ohne Änderung der Verwaltungsvereinbarung alle notwendigen Ressourcenanpassungen vorgenommen werden können.

60. Abgeordneter **Stefan Keuter** (AfD)

Hat der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof im Zusammenhang mit der islamistischen Demonstration in Düsseldorf (Zeigen von Gesichtern getöteter IS-Kämpfer, Fahnen von Faruq-Milizen, Feiern der Einnahme von Aleppo durch Dschihadisten) Anklagen erhoben, und wenn ja, gegen wie viele Personen mit welchem Aufenthaltsstatus (vgl. www.tichyseinblick.de/kolumnen/aus-aller-welt/syrien-aleppo-radikale-dschihadisten-duesseldorf-jubeln/)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 6. Dezember 2024

Auskünfte, etwa zu vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof eingeleiteten Ermittlungsverfahren infolge der genannten Ereignisse, können derzeit nicht erteilt werden. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch das gleichfalls Verfassungsrang genießende schutzwürdige Interesse des Staatswohls sowie durch das Interesse der verfassungsrechtlichen Gewährleistung einer funktionsgerechten und organadäquaten Aufgabenwahrnehmung durch die Strafverfolgungsbehörden begrenzt. Nach sorgfältiger Abwägung gelangt die Bundesregierung zu dem Ergebnis, dass sie vorliegend keine Auskunft – auch nicht in eingestufter Form – erteilen kann. Im Falle eines laufenden (Ermittlungs-)Verfahrens im Sinne der Fragestellung wäre eine entsprechende Auskunft geeignet, weitergehende Ermittlungsmaßnahmen zu erschweren oder gar zu vereiteln. Entsprechendes würde auch für den Fall gelten, dass kein (Ermittlungs-)Verfahren im Sinne der Fragestellung geführt wird: Würde im Falle einer Nichteinleitung eine Auskunft erteilt, im Falle einer Einleitung hingegen eine Antwort verweigert, könnte jedenfalls aus künftigen Antworten geschlossen werden, dass eine Auskunftsverweigerung nur erfolgt, wenn tatsächlich ein Verfahren eingeleitet worden ist. Ein Schutz von Ermittlungsmaßnahmen in künftigen Verfahren wäre dann nicht mehr möglich. Ob Verfahren im Sinne der Fragestellung eingeleitet worden sind, muss daher offenbleiben.

61. Abgeordneter **Carsten Körber** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, ob es bei der Erstattung von Reisekosten aufgrund der FTI-Insolvenz über den Deutschen Reisesicherungsfonds (DRSF) zu Verzögerungen kommt, und ist der Bundesregierung ebenfalls bekannt, wie lange dieses Verfahren beim DRSF in der Regel dauern?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Angelika Schlunck vom 2. Dezember 2024

Der Bundesregierung sind keine Verzögerungen des Erstattungsverfahrens bekannt. Der Deutsche Reisesicherungsfonds (DRSF) hat zu Beginn des Schadensfalls darüber informiert, dass der Großteil der Erstattungen im Herbst dieses Jahres ausgezahlt sein wird. Von den 137.430 bisher beim DRSF eingegangenen Erstattungsanträgen wurden bereits

122.970 Erstattungsanträge erledigt und Zahlungen an die Reisenden erstattet (Stand: 26. November 2024). Das entspricht einer Erledigungsquote von knapp 90 Prozent. Der DRSF stellt sicher, dass die aktuell noch offenen Anträge zeitnah bearbeitet werden.

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, wie lange Erstattungsverfahren dieser Art beim DRSF in der Regel dauern. Mangels eines Schadensfalls vergleichbaren Ausmaßes gab es bisher kein durch den DRSF abzuwickelndes Erstattungsverfahren, welches eine derartige Aussage zulässt.

62. Abgeordnete **Dr. Gesine Lötzsch** (Gruppe Die Linke)

Hat die Bundesregierung die Auslieferung von W. Z., der an der Sprengung von Nord Stream 2 beteiligt gewesen sein soll, gegenüber der Ukraine gefordert, und wenn ja, ist die ukrainische Regierung bereit, W. Z. auszuliefern (www.spiegel.de/politik/deutschland/anschlag-in-der-ostsee-was-die-nord-stream-saboteure-verriet-a-5976cfae-522d-4c7c-80fb-5ed00da90b4f)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 5. Dezember 2024

Die Bundesregierung äußert sich zu den Einzelheiten des Rechtshilfeverkehrs grundsätzlich nicht. Die aus dem Rechtsstaatsprinzip resultierende Pflicht zur Durchführung von Strafverfahren und die damit verbundenen berechtigten Geheimhaltungsinteressen in einem laufenden Ermittlungsverfahren dürfen nicht durch die Offenlegung von Einzelheiten gefährdet werden. Zudem ist gerade bei der Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Strafrechtshilfe die international praktizierte Vertraulichkeit des Verfahrens ein schützenswertes Gut. Nach sorgfältiger Abwägung aller betroffenen Belange überwiegt im vorliegenden Fall das berechtigte staatliche Interesse an einer effektiven Zusammenarbeit in der Strafverfolgung das Informationsinteresse des Parlaments.

Allgemein ist anzumerken, dass die Ukraine und die Bundesrepublik Deutschland Vertragsstaaten des Europäischen Auslieferungsabkommens sind. Nach Artikel 6 ist jeder Vertragsstaat berechtigt, die Auslieferung eigener Staatsangehöriger abzulehnen. Die Ukraine hat in der hinterlegten Ratifikationsurkunde erklärt, eigene Staatsangehörige nicht an andere Staaten auszuliefern.

63. Abgeordneter **Dr. Martin Plum** (CDU/CSU)

Welche Richtlinien (EU), für deren Umsetzung das Bundesministerium der Justiz zuständiges Ressort ist, müssen aktuell in deutsches Recht umgesetzt werden, und welche Umsetzungsfristen gelten für diese Richtlinien (EU) (bitte die Richtlinien (EU) nach Nummer, Bezeichnung und Umsetzungsfrist tabellarisch auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 5. Dezember 2024

In der nachfolgenden Tabelle finden Sie eine Zusammenstellung der erbetenen Informationen über die Richtlinien (EU), für deren Umsetzung das Bundesministerium der Justiz federführend zuständig ist (Stand: 28. November 2024).

Richtlinienumsetzung im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz

RL-Nr. (kurz)	Umsetzungs-frist	Kurzbezeichnung
2022/2464	06.07.24	Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen
2023/2225	20.11.25	Verbraucherkreditverträge
2023/2673	19.12.25	im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge
2023/1544	18.02.26	Benennung von benannten Niederlassungen und die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Erhebung elektronischer Beweismittel in Strafverfahren
2024/825	27.03.26	Stärkung der Verbraucher durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und bessere Informationen
2024/1069	07.05.26	strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung
2024/1203	21.05.26	strafrechtlicher Schutz der Umwelt
2024/1712	15.07.26	Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels
2024/1799	31.07.26	Reparatur von Waren
2024/1260	23.11.26	Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten
2024/1385	14.06.27	Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt
2023/2843	07.02.28	Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit

64. Abgeordneter **Thomas Seitz** (fraktionslos)

In wie vielen Fällen wurden seit dem Jahr 2017 im Zusammenhang mit der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, eine Auflage zur Zahlung eines Geldbetrags zugunsten einer gemeinnützige Einrichtung nach § 56b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Strafgesetzbuches (StGB), eine Auflage zur Zahlung eines Geldbetrags zugunsten der Staatskasse nach § 56b Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 StGB bzw. eine Auflage zur Erbringung sonstiger gemeinnütziger Leistungen nach § 56b Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 StGB erteilt (bitte nach Jahren und Art der Auflage aufschlüsseln), und in wie vielen Fällen wurde eine Auflage nach Nummer 2 oder Nummer 4 der genannten Vorschrift kumulativ mit einer Auflage nach Nummer 3 der genannten Vorschrift erteilt (bitte nach Jahren aufschlüsseln; www.tagesschau.de/inland/regional/badenwuerttemberg/swr-regenbogenflaggen-mit-hakenkreuzfahnen-verglichen-gericht-verurteilt-offenburger-afd-stadtrat-100.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 2. Dezember 2024

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Die insoweit einschlägigen vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Statistiken enthalten keine Differenzierung nach den jeweiligen Bewährungsauflagen.

65. Abgeordnete **Dr. Sahra Wagenknecht** (Gruppe BSW)

Wie hoch sind die Gesamtausgaben der Bundesregierung seit Beginn der Legislatur für Rechtsanwaltskanzleien (Anwälte, juristische Beratung, Rechtsgutachten, Prozesskosten) sowie für Werbe- und Kommunikationsagenturen, inklusive Kosten für das Schalten von Werbung (bitte jeweils Gesamtsumme angeben und für Top-13-Bundesministerien aufschlüsseln)?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Angelika Schlunck vom 2. Dezember 2024

Ihre Frage wird so verstanden, dass einerseits nach der Höhe der Ausgaben für Rechtsanwaltskanzleien (Anwälte, juristische Beratung, Rechtsgutachten, Prozesskosten) und andererseits nach Ausgaben für Werbe- und Kommunikationsagenturen, inklusive Kosten für das Schalten von Werbung gefragt wird, die seit Beginn der aktuellen Legislaturperiode im Bundeskanzleramt, den Bundesministerien, bei der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien sowie im Presse- und Informationsamt der Bundesregierung angefallen sind.

Die Bundesregierung hat den verfassungsmäßigen Auftrag, die Bürgerinnen und Bürger über ihre Tätigkeit, Vorhaben und Ziele zu informieren. Um diesem Auftrag nachzukommen und verständlich und bürgernah zu informieren, nutzt sie eine große Bandbreite an Kanälen und Informationsangeboten und passt diese laufend an. Dabei handelt es sich nicht um „Werbung“ im klassischen Sinne, da nicht für ein Produkt oder eine Dienstleistung geworben, sondern vielmehr über die Politik der Bundesregierung informiert wird.

In der Kürze der Zeit war es den Ressorts nicht möglich, Angaben zur gesamten 20. Legislaturperiode zu treffen. Eine Meldung erfolgt für den Zeitraum 1. Januar bis 25. November 2024 und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Teil zwei der Antwort umfasst dabei Ausgaben an Agenturen mit kommunikativem Schwerpunkt sowie an Fotoagenturen, Videoagenturen, Publikationsgestaltungsagenturen und Schaltkosten. Zahlungen an Veranstaltungsagenturen, an Internetdienstleister, Agenturen zur Personalgewinnung sowie aus dem nachgeordneten Bereich sind dabei nicht berücksichtigt. Die genaue Höhe der Schaltkosten der Bundesregierung für Öffentlichkeitsarbeit für das Jahr 2024 kann erst nach dem Vorliegen der Schlussabrechnungen einschließlich der endgültigen Rabatte beziffert werden, was erfahrungsgemäß zum Jahresende einige Monate in Anspruch nimmt.

Hinsichtlich der Ausgaben für die vorgenannten Agenturen für die vergangenen Jahre wird unter anderem auf die Antworten der Bundesregie-

rung auf die Schriftliche Frage 1 des Abgeordneten Dr. Dietmar Bartsch auf Bundestagsdrucksache 20/4141, auf die Schriftliche Frage 3 des Abgeordneten Sebastian Münzenmaier auf Bundestagsdrucksache 20/7751, auf die Schriftliche Frage 4 des Abgeordneten Sebastian Münzenmaier auf Bundestagsdrucksache 20/9662 sowie die aktuelle Antwort auf die Schriftliche Frage 5 des Abgeordneten Sebastian Münzenmaier auf Bundestagsdrucksache 20/13868 verwiesen.

Aufgrund der erbetenen Aufschlüsselung erfolgt die Beantwortung in Form einer Tabelle.

Bundesministerien sowie weitere oberste Bundesbehörden	**Rechtsanwaltskanzleien** im Sinne der Vorbemerkung	**Werbe- und Kommunikations-agenturen** im Sinne der Vorbemerkung
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz	4.709.088,43 Euro[2]	21.608.803,58 Euro
Bundesministerium der Finanzen	410.486,39 Euro	1.312.619,62 Euro
Bundesministerium des Innern und für Heimat[1]	738.912,33 Euro	5.492.213,29 Euro
Auswärtiges Amt	526.549,60 Euro	5.494.529,65 Euro
Bundesministerium der Justiz	159.701,76 Euro	231.232,80 Euro
Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)	296.453,00 Euro	10.695.000,00 Euro[3]
Bundesministerium der Verteidigung	81.996,95 Euro	0 Euro
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	286.360,49 Euro	8.936.130,65 Euro
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend[1]	223.070,55 Euro	2.143.462,96 Euro
Bundesministerium für Gesundheit	24.648.715,00 Euro	7.178.043,00 Euro
Bundesministerium für Digitales und Verkehr[1]	2.600.000,00 Euro	7.008.648,34 Euro
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	449.343,60 Euro	2.560.396,00 Euro
Bundesministerium für Bildung und Forschung	1.428.869,38 Euro	12.821.032,71 Euro
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	129.185,33 Euro	959.932,32 Euro
Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen[1]	13.352,99 Euro	495.054,26 Euro
Bundeskanzleramt (einschließlich IntB und OstB)[4]	87.757,69 Euro	381.839,02 Euro
Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien	223.167,65 Euro	781.151,40 Euro
Presse- und Informationsamt der Bundesregierung	98.087,55 Euro	1.589.790,01 Euro
Gesamtausgaben	**37.111.098,69 Euro**	**89.689.879,61 Euro**

1 Hinsichtlich der Werbe- und Kommunikationsagenturen erfolgt die Meldung – insbesondere in Bezug auf den Zeitraum – analog zur Schriftlichen Frage 5 des Abgeordneten Sebastian Münzenmaier (AfD) auf Bundestagsdrucksache 20/13868.

2 Nur Prozesskosten kurzfristig ermittelbar; für sonstige Rechtsberatungsleistungen sind stattdessen Volumina für neue Aufträge im Bemessungszeitraum in Höhe von 3.361.579,83 Euro eingeflossen.

3 In dem genannten Betrag sind sämtliche Leistungen enthalten, die von den Abteilungen des BMAS und dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen bei den Rahmenvertragsagenturen abgerufen werden. Hierzu zählen auch Leistungen, die keinen unmittelbaren kommunikativen Schwerpunkt hatten.

4 Erklärung: „IntB“ ist die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration und „OstB“ ist der Beauftragte der Bundesregierung für Ostdeutschland.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

66. Abgeordneter **Matthias W. Birkwald** (Gruppe Die Linke)

Mit welchem Rentenniveau rechnet die Bundesregierung ohne eine Stabilisierung des Mindestsicherungsniveaus bei 48 Prozent bis zum Jahr 2038, und mit welchen Inflationsentwicklungen rechnet die Bundesregierung für den gleichen Zeitraum (bitte jeweils tabellarisch für die jeweiligen Jahre angeben)?

67. Abgeordneter **Matthias W. Birkwald** (Gruppe Die Linke)

Wie wird sich die Standardrente pro Jahr bis zum Jahr 2038 entwickeln, und mit welchem Kaufkraftverlust rechnet die Bundesregierung ohne Stabilisierung des Mindestsicherungsniveaus für eine Standardrente bis zum Jahr 2038 (bitte jeweils tabellarisch für die jeweiligen Jahre angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 6. Dezember 2024

Die Fragen 66 und 67 werden zusammen beantwortet.

Ausweislich des Rentenversicherungsberichts 2024 wird das Sicherungsniveau ohne Kabinettsbeschlüsse und damit ohne eine Stabilisierung des Mindestsicherungsniveaus bei 48 Prozent bis zum Jahr 2038 auf 45,2 Prozent sinken. Dies entspricht einer Rentenanpassung (der Standardrente) von jahresdurchschnittlich 2,6 Prozent. Bei einer Stabilisierung des Mindestsicherungsniveaus bei 48 Prozent ergibt sich eine jahresdurchschnittliche Rentenanpassung von 3,0 Prozent. Projektionen der Inflationsentwicklung der Bundesregierung liegen für den Zeitraum bis 2038 nicht vor.

68. Abgeordnete **Susanne Ferschl** (Gruppe Die Linke)

Wie viele Personen mit ukrainischer Staatsbürgerschaft nahmen nach Kenntnis der Bundesregierung im Zeitraum von 1. Oktober 2023 bis 30. September 2024 eine Tätigkeit auf, und wie viele dieser Personen bezogen auch nach Tätigkeitsaufnahme weiterhin Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (bitte zum Vergleich Daten für den Vorjahreszeitraum ausweisen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 6. Dezember 2024

Eine Integration gemäß den Kennzahlen nach § 48a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) liegt vor, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, eine voll qualifizierende berufliche Ausbildung oder eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen. Als bedarfsdeckend wird diese Integration bezeich-

net, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte drei Monate nach der Integration keine Regelleistungen nach dem SGB II mehr beziehen.

Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zu Integrationen sowie zu bedarfsdeckenden Integrationen ukrainischer Staatsangehöriger können nachfolgender Tabelle entnommen werden. Nicht bedarfsdeckende Integrationen stellen die Differenz zwischen beiden Größen dar. Angaben zu Integrationen liegen bis Juli 2024 vor.

Tabelle: Integrationen von ukrainischen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten

Berichtsmonat	**Insgesamt**	**Davon bedarfsdeckende Integrationen**
Oktober 2022	4.648	2.755
November 2022	3.902	2.374
Dezember 2022	3.134	1.859
Januar 2023	2.496	1.416
Februar 2023	3.327	2.065
März 2023	3.202	1.991
April 2023	3.873	2.457
Mai 2023	3.877	2.458
Juni 2023	4.152	2.625
Juli 2023	4.082	2.458
August 2023	4.847	2.595
September 2023	5.582	2.949
Oktober 2023	4.444	2.492
November 2023	4.361	2.391
Dezember 2023	3.902	2.069
Januar 2024	4.264	2.208
Februar 2024	5.150	2.658
März 2024	7.029	3.646
April 2024	9.157	4.780
Mai 2024	8.551	…
Juni 2024	7.611	…
Juli 2024	9.502	…
Monatssumme	**Okt. bis Jul.**	**Okt. bis Apr.**
ab Okt. 2022	36.693	14.917
ab Okt. 2023	63.971	20.244
Veränderung zum Vorjahreszeitraum		
absolut	27.278	5.326
in Prozent	74,3	35,7

… Angaben fallen später an.
Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

69. Abgeordneter **Torsten Herbst** (FDP)

Wie viele Flüchtlinge aus der Ukraine sind bisher absolut und anteilig durch den „Job-Turbo“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in den mitteldeutschen Bundesländern (Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen) in eine reguläre Beschäftigung am Arbeitsmarkt eingetreten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 5. Dezember 2024

Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zu ukrainischen Staatsangehörigen, die im Zeitraum Oktober 2023 (Einführung „Job-Turbo zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten“ durch die Bundesregierung) bis November 2024 durch Aufnahme einer Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt aus Arbeitslosigkeit im Rechtskreis des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) abgegangen sind, können nachfolgender Tabelle entnommen werden.

Tabelle: Abgänge aus Arbeitslosigkeit im SGB II in Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt von ukrainischen Staatsangehörigen, Summe Oktober 2023 bis November 2024

Region	Anzahl
Deutschland	70.603
Sachsen-Anhalt	1.783
Sachsen	3.684
Thüringen	2.454

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Zu den entsprechenden monatlichen Abgangsraten, d. h. dem Abgang an ukrainischen Arbeitslosen bezogen auf den Bestand an ukrainischen Arbeitslosen des Vormonats, wird auf die Veröffentlichung „Übergreifende Statistik zu Personen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit“ verwiesen. Diese ist unter folgendem Link abrufbar: https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1961220&topic_f=ust-ueberareifende-statistik-ukraine (siehe Tabellenblatt „geP_ALO“, letzte Zeile).

Trotz eines konjunkturell schwierigen Umfelds stieg die Beschäftigung von Ukrainern bis September 2024 auf rund 283.000. Davon sind 233.000 Personen sozialversicherungspflichtig und über 50.000 Personen ausschließlich geringfügig beschäftigt.

70. Abgeordnete **Dr. Ottilie Klein** (CDU/CSU)

In welcher Höhe sind im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung für 2025 derzeit Bundesmittel für Berliner Jobcenter vorgesehen (bitte nach Verwendungszweck auflisten und eventuelle Kürzungen ausweisen), und inwiefern ist die Bundesregierung der Auffassung, dass eine weitere Reduzierung der Eingliederungsmittel die dauerhafte und erfolgreiche Integration in Arbeit fördert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 5. Dezember 2024

Sollte es bis zum Jahresende keinen Beschluss des Deutschen Bundestages zum Bundeshaushalt 2025 geben, dann tritt ab dem 1. Januar 2025 zunächst eine Phase der vorläufigen Haushaltsführung nach Artikel 111 des Grundgesetzes ein. Die vorläufige Haushaltsführung stellt sicher, dass der Geschäftsbetrieb in den Jobcentern weiterlaufen kann. Auch die Eingliederungsmaßnahmen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende

können in einem bestimmten Umfang weitergeführt werden. Nähere Bestimmungen zur vorläufigen Haushaltsführung erlässt das Bundesministerium der Finanzen in einem Rundschreiben. Erst auf Grundlage dieses Schreibens können die Bundesmittel für die Jobcenter in der vorläufigen Haushaltsführung bestimmt werden.

Der vom Bundeskabinett am 17. Juli 2024 beschlossene Regierungsentwurf zum Haushalt 2025 sieht für das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) jährlich 600 Mio. Euro mehr Mittel für die aktive Arbeitsmarktpolitik vor, als in der bisherigen Finanzplanung veranschlagt waren. Zudem soll der Passiv-Aktiv-Transfer für Förderungen nach § 16i SGB II (Teilhabe am Arbeitsmarkt) mit einem Volumen von 700 Mio. Euro fortgeführt werden. Ab dem Jahr 2025 führt zudem die Verlagerung der Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung und Rehabilitation in den Rechtskreis des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zu einer jährlichen Einsparung in Höhe von 900 Mio. Euro bei den Eingliederungsleistungen. Die schwierige Haushaltssituation ist in nahezu allen staatlichen Bereichen herausfordernd. Die weiteren Beratungen zum Haushalt 2025 sind abzuwarten.

71. Abgeordneter **René Springer** (AfD)

Wie viele Personen haben nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2022 und 2024 einen Rentenzahlbetrag erhalten, der unterhalb des Bruttobedarfs von Empfängerinnen und Empfängern von Grundsicherung im Alter (außerhalb von Einrichtungen) lag (bitte getrennt ausweisen nach: insgesamt, Staatsangehörigkeit: Deutsche, Ausländer, EU-Ausländer, Top-8-Asylherkunftsländer), und welchem Anteil entspricht dies jeweils bezogen auf alle Rentenempfänger der vorstehend genannten Gruppen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 2. Dezember 2024

Der durchschnittliche Bruttobedarf der Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter außerhalb von Einrichtungen lag am Ende des Jahres 2022 in Deutschland bei 865 Euro und am Ende des Jahres 2023 bei 942 Euro. Ergebnisse zu den Rentenzahlbeträgen liegen klassiert in 50-Euro-Schritten vor. Für die Auswertung wurde daher auf Altersrenten mit Zahlbeträgen zum 31. Dezember 2022 unter 850 Euro und zum 31. Dezember 2023 unter 950 Euro abgestellt.

Die erfragten Daten in der erbetenen Differenzierung können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Die Statistikdaten für 2024 liegen noch nicht vor.

Tabelle: Anzahl und Anteil von Renten wegen Alters nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch unter entsprechendem Zahlbetrag nach Staatsangehörigkeit jeweils zum 31. Dezember

Staatsangehörigkeit	2022		2023	
	Anzahl Renten mit einem Zahlbetrag von unter 850 Euro	Anteil an der entsprechenden Gesamtanzahl in Prozent	Anzahl Renten mit einem Zahlbetrag von unter 950 Euro	Anteil an der entsprechenden Gesamtanzahl in Prozent
alle	7.195.483	38,8	7.882.824	42,1
darunter:				
Deutsche	5.753.775	34,9	6.363.798	38,2
Ausländer	1.441.708	71,1	1.521.026	73,5
darunter:				
EU-Ausländer	907.650	73,7	944.965	75,5
Top-8-Asylherkunftsländer*	19.911	86,0	22.822	87,4

* Top-8-Asylherkunftsländer umfassen die nichteuropäischen Länder Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Es wird darauf hingewiesen, dass allein aus der Höhe einer Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich nicht auf Bedürftigkeit in der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch geschlossen werden kann, da u. a. weitere (Alters-) Einkommen und der Haushaltskontext nicht berücksichtigt sind. Die Höhe der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung verteilt sich von Kleinstrenten bis hin zu sehr hohen Rentenbeträgen. Ein Rentenanspruch entsteht bereits nach einer Wartezeit von fünf Jahren. Gerade bei geringen Renten bestehen aber oft auch Ansprüche in anderen Sicherungssystemen, über die in der Statistik der Deutschen Rentenversicherung keine Informationen vorliegen. Der Alterssicherungsbericht 2024 bestätigt den Zusammenhang: So fällt das Haushaltseinkommen in den Paar-Haushalten mit den kleinsten Rentenzahlbeträgen durchschnittlich am höchsten aus; siehe www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rente/alterssicherunasbericht-2024.pdf?__blob=PublicationFile&v=2. dort Seite 107. Aus einer niedrigen Altersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung kann daher grundsätzlich nicht auf ein niedriges Alterseinkommen geschlossen werden.

72. Abgeordneter **René Springer** (AfD)

Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die zu erwartende Altersrente von Deutschen und in Deutschland lebenden Ausländern (bitte zusätzlich aufschlüsseln nach EU-15, Türken, Rumänen, Polen, Bulgaren, Ukrainern, Top-8-Asylländer, Syrern, Afghanen, Irakern, Iranern, Pakistani, Somaliern, Eritreern und Nigerianern), wenn das letzte verfügbare durchschnittliche versicherungspflichtige Jahresentgelt zugrunde gelegt wird und dieses Jahresentgelt gleichbleibend über 45 Jahre erzielt wird (rechnerische Rentenanwartschaft nach 45 Jahren gleichbleibender Entgeltposition)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 3. Dezember 2024

Die unter Berücksichtigung der in der Fragestellung vorgegebenen unrealistischen Annahme eines über den gesamten Erwerbsverlauf unveränderten Lohnverhältnisses rein rechnerisch ermittelte durchschnittliche Rentenanwartschaft auf Basis des aktuellen Rentenwertes zum 1. Juli 2024 und des hochgerechneten durchschnittlichen Jahreseinkommens des zuletzt verfügbaren Jahres 2022 in Höhe von 41.145 Euro liegt bei 1.731 Euro/Monat. Die Höhe des Jahreseinkommens bezieht sich auf die Beschäftigten ohne Beitragsbesonderheiten in der Statistik der Deutschen Rentenversicherung mit Wohnort in Deutschland, eine Differenzierung nach Staatsangehörigkeit kann aus methodischen Gründen nicht erfolgen.

Diese rein modellhafte Berechnung – basierend auf einem mittleren Wert eines einzelnen Jahres – lässt keine Rückschlüsse auf die Höhe der zu erwartenden Altersrente oder die Einkommenssituation im Alter zu. Die tatsächliche Höhe einer Rentenanwartschaft steht erst dann fest, wenn die Versicherungsbiografie vollständig abgeschlossen ist. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass aus der Höhe einer Rentenanwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich nicht auf Bedürftigkeit in der Grundsicherung im Alter geschlossen werden kann, da u. a. weitere Alterseinkommen und der Haushaltskontext nicht berücksichtigt sind.

73. Abgeordneter **Jens Teutrine** (FDP)

Wie viele Eltern mit Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, waren im Jahr 2023 im Leistungsbezug nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, und wie viele davon haben an Maßnahmen (bitte aufschlüsseln nach Sprachkursen, anderen Maßnahmen zur Qualifikation, keinen Maßnahmen) teilgenommen oder waren ergänzend erwerbstätig?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 5. Dezember 2024

Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zu erziehenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) in Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem Kind unter drei Jahren können nachfolgender Tabelle entnommen werden.

Tabelle: Erziehende erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) in Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem Kind unter drei Jahren

Merkmal	Jahresdurchschnitt 2023
Erziehende ELB	409.798
davon	
arbeitslose ELB	86.106
nicht arbeitslose ELB	323.692
darunter	
in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen	36.984
darunter	
mit Einkommen aus Erwerbstätigkeit	72.487

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Angaben der Grundsicherungsstatistik zu ELB in Maßnahmen liegen nur für nicht arbeitslose ELB vor, eine Differenzierung nach einzelnen Maßnahmearten kann nicht vorgenommen werden.

74. Abgeordneter **Jens Teutrine** (FDP)

Wie viele Personen haben im laufenden Jahr 2024 Sanktionen nach § 31a Absatz 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Totalverweigerer) erhalten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 5. Dezember 2024

Der Bundesregierung liegen hierzu keine validen, vollständigen Daten für alle Jobcenter vor.

Den Veröffentlichungen der Statistik der Bundesagentur für Arbeit können jedoch grundsätzlich Informationen zu Leistungsminderungen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch entnommen werden; unter anderem der Veröffentlichung „Leistungsminderungen (Zeitreihe Monats- und Jahreszahlen ab 2007)“. Diese kann unter folgendem Link abgerufen werden: https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?topic_f=zr-leistungsminderungen. Angaben zum Minderungsgrund „Weigerung, Aufnahme oder Fortführung einer Arbeit, Ausbildung, einer Maßnahme oder eines geförderten Arbeitsverhältnisses“ können dem Tabellenblatt „Tab 2“ entnommen werden.

75. Abgeordneter **Jens Teutrine** (FDP)

Wieso weichen Schätztitel und die tatsächlichen Ausgaben im Haushalt für das Zweite Buch Sozialgesetzbuch in den Haushalten 2023 und 2024 stark voneinander ab, und hat die Bundesregierung die Methode für den Schätztitel für das Jahr 2024 und 2025 angepasst, um so starke Abweichungen zu vermeiden, und wenn ja, wie?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 5. Dezember 2024

Bei den im Bundeshaushalt für das Zweite Buch Sozialgesetzbuch veranschlagten Titeln Bürgergeld und Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung handelt es sich um Schätztitel. Sie beruhen maßgeblich auf den Prognosen der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Für die Veranschlagung in den Haushalten der Jahre 2023 und 2024 diente die Herbstprognose aus dem jeweiligen Vorjahr als Grundlage. Die tatsächliche Entwicklung kann von den Prognosen abweichen, in einem volatilen Umfeld kann die Abweichung auch stärker ausfallen. Dies war zuletzt der Fall aufgrund der schlechteren als erwarteten wirtschaftlichen Entwicklung, dem dynamischen Geschehen am Wohnungsmarkt und bei den Heizkosten, den umfangreichen Folgen des andauernden russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine mit den entsprechenden Fluchtbewegungen sowie des Zugangs von Geflüchteten aus anderen Herkunftsstaaten. Grundlegenden Veränderungsbedarf an der auf den gesamtwirtschaftlichen Eckwerten beruhenden Methodik der Schätztitel sieht die Bundesregierung nicht.

76. Abgeordneter **Jens Teutrine** (FDP)

Wie hoch sind die offenen monetären Forderungen (etwa aus Darlehen oder bei Überzahlungen) von Jobcentern gegenüber bestehenden und ehemaligen Leistungsberechtigten des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 5. Dezember 2024

Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit betrug die Höhe der offenen Forderungen aus dem Rechtskreis des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch im Oktober 2024 rund 4,05 Mrd. Euro. Enthalten sind nur die Forderungen der gemeinsamen Einrichtungen. Informationen zu den zugelassenen kommunalen Trägern liegen nicht vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

77. Abgeordneter **Dr. Dietmar Bartsch** (Gruppe Die Linke)

Wie beurteilt die Bundesregierung nach 13 Jahren den Erfolg und vor dem Hintergrund der bereits mehrfach geäußerten Kritik des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes, „[...] alle Formen der auf Kinder ausgerichteten Werbung oder Vermarktung des Militärdienstes zu verbieten [...]“ (siehe die Abschließende Bemerkungen zum kombinierten fünften und sechsten Staatenbericht Deutschlands vom 23. September 2022) die Legitimität des Versendens von Info-Postkarten der Bundeswehr, die seit Aussetzen der Wehrpflicht im Jahr 2011 durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr „jährlich [...] an Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden“ verschickt werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 6. Dezember 2024

Zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Bundeswehr hat der Gesetzgeber den Streitkräften die Möglichkeit gegeben, Informationsschreiben an junge Menschen zu versenden und sie damit auf berufliche Perspektiven bei der Bundeswehr aufmerksam zu machen.

§ 58c des Soldatengesetzes (SG) regelt die „Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden“. Für die Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. Betroffene Personen können nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes einer Datenübermittlung widersprechen.

Die Versendung der Informationsschreiben ist eine bewährte Maßnahme. Eine Korrelation zum Bewerbungsaufkommen wird nicht bewertet, da sich vielfältige Faktoren auf die Entscheidung für einen Dienst in den Streitkräften auswirken.

Die Rekrutierungspraxis ist völkerrechtskonform und steht vollständig im Einklang mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und seinem Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten.

78. Abgeordnete **Heike Brehmer** (CDU/CSU)

Wie viele Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr (einschließlich Reservisten) leisten nach Kenntnis der Bundesregierung aufgrund fehlender Planstellen höherwertige Aufgaben, die nicht ihrem Dienstgrad bzw. Vergütung entsprechen (bitte separat für Offiziere und Unteroffiziere aufführen), und wird die Bundesregierung Maßnahmen ergreifen, um diese Situation zu verbessern, und wenn ja, welche?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 3. Dezember 2024

Förderungswartezeiten entstehen grundsätzlich durch eine Differenz zwischen eingerichteten Dienstposten und zur Verfügung stehenden Planstellen.

Mit dem Personalstrukturplan militärisch (PSPm) werden nach Jahresscheiben die Eckwerte und Parameter für die Ausplanung des militärischen Personalkörpers zum strukturgerechten Personalaufbau auf rund 203.300 Soldatinnen und Soldaten vorgegeben. Der Abgleich der Struktur mit den im Einzelplan 14 abgebildeten militärischen Planstellen stellt den Umfang „fehlender Planstellen“ dar und bildet die Grundlage für die Forderungen im Rahmen der jährlichen Haushaltsaufstellung, in der Planstellenverbesserungen zur Behebung von quantitativen und qualitativen Planstellenunterdeckungen beantragt werden können.

Nach Gegenüberstellung des aktuellen Stellenplans im Einzelplan 14 mit der Jahresscheibe 2024 des PSPm 2021 1. Novellierung nehmen aufgrund eines qualitativen Planstellenfehls aktuell im Bereich der Offizierinnen und Offiziere in den Besoldungsgruppen A 15 rund 230, A 14 rund 160 und A 12 rund 250 Soldatinnen und Soldaten Aufgaben wahr, die nicht ihrem Dienstgrad entsprechen.

In den noch aufzustellenden Personalhaushalten 2025 und 2026 werden bedarfsgerecht entsprechende Planstellenverbesserungen gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen angemeldet.

79. Abgeordnete **Heike Brehmer** (CDU/CSU)

Beabsichtigt die Bundesregierung eine vollständige Abschaffung aller Hinzuverdienstgrenzen für pensionierte Soldatinnen und Soldaten, soweit diese nicht wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einer Wehrdienstbeschädigung oder eines Dienstunfalles beruht, in den Ruhestand versetzt worden sind?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 3. Dezember 2024

Verbesserungen bei den Hinzuverdienstregelungen könnten die Rahmenbedingungen des Soldatenberufs optimieren und möglicherweise einen Beitrag zur Beseitigung des Fachkräftemangels zumindest in der Privatwirtschaft leisten. Insgesamt handelt sich aber um ein komplexes Thema, bei dem die rechtlichen Einzelheiten sehr gut austariert werden müssen, insbesondere mit Blick auf vergleichbare Regelungen für Beamtin-

nen und Beamte. Der Austausch innerhalb der Bundesregierung hierzu dauert an.

80. Abgeordnete **Heike Brehmer** (CDU/CSU)

Wie viele Dienstauszeichnungen hat die Bundeswehr in den Jahren 2013 bis 2023 durchschnittlich jährlich an Soldatinnen und Soldaten verliehen, und in wie vielen Fällen wurden im genannten Zeitraum für Auszeichnungen vorgeschlagene Soldatinnen und Soldaten am Ende nicht ausgezeichnet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 3. Dezember 2024

Die Bundeswehr hat in den Jahren 2013 bis 2023 durchschnittlich 2.304 Soldatinnen und Soldaten das Ehrenzeichen der Bundeswehr verliehen. Im gleichen Zeitraum wurden insgesamt 311 vorgeschlagene Soldatinnen und Soldaten nicht ausgezeichnet.

81. Abgeordnete **Anke Domscheit-Berg** (Gruppe Die Linke)

Wie positioniert sich die Bundesregierung zu der Forderung, für den von der KI-Verordnung der EU (KI: Künstliche Intelligenz) wegen nationaler Zuständigkeit ausgenommenen, aber dennoch hochsensiblen Militärbereich den Einsatz von KI mit eigenen Vorschriften und Richtlinien zu regeln (bitte eventuelle Pläne inklusive Zeitrahmen näher beschreiben oder begründen, falls die amtierende Bundesregierung keine Notwendigkeit für derartige Regeln sieht), und in welcher Weise könnte und sollte eine parlamentarische und öffentliche Kontrolle ermöglicht werden hinsichtlich der Anwendung sowie der Evaluation der Wirksamkeit dieser Regeln und allgemein hinsichtlich des Einsatzes von Künstlicher Intelligenz im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 6. Dezember 2024

Die Bundesregierung bekennt sich zur verantwortungsvollen Nutzung von Künstlicher Intelligenz (KI) im militärischen Bereich und setzt sich auf internationaler Ebene aktiv dafür ein, entsprechende Normen zu setzen und zu implementieren. Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (GB BMVg) ist die Nutzung von KI seit 2019 konzeptionell geregelt und mit Vorschriften hinterlegt. Diese werden regelmäßig aktualisiert und fortgeschrieben. Eine Kontrolle der Exekutive und der von ihr in Kraft gesetzten Vorschriften sowie der von ihr vorgenommenen Handlungen findet durch Parlament und Öffentlichkeit entlang der dafür verfassungsrechtlich vorgesehenen Möglichkeiten statt. Mit dem vom BMVg jährlich veröffentlichten „Bericht zur Digitalen Transformation des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der

Verteidigung“ werden der Deutsche Bundestag und die Öffentlichkeit sowohl über den Stand der Digitalen Transformation des GB BMVg im Allgemeinen als auch über konkrete Schwerpunktthemen und innovative Digitalisierungsaktivitäten, wozu auch KI zählt, informiert.

82. Abgeordnete **Susanne Ferschl** (Gruppe Die Linke)

Kann die Bundesregierung mir die Anfang November 2024 zwischen der Bundesagentur für Arbeit (BA) und dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) geschlossene und öffentlich präsentierte Kooperationsvereinbarung mit dem Titel „Die Zeitenwende personell gestalten“ (www.bmvg.de/de/aktuelles/bundeswehr-wird-enger-mit-bundesagentur-fuer-arbeit-kooperieren-5854276) auch für die parlamentarische Arbeit zur Verfügung stellen (wenn nein, bitte begründen), und welche Personalie ist für den Posten des Sonderbeauftragen für Bundeswehrthemen innerhalb der BA vorgesehen (www.youtube.com/watch?v=zI8W6uYFZJE; ab Minute 7:12)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 4. Dezember 2024

Die zwischen der Bundesagentur für Arbeit (BA) und dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) geschlossene Grundsatzvereinbarung „Gemeinsam für eine starke Bundeswehr: Die Zeitenwende personell gestalten“ sowie die Kontaktdaten des Ansprechpartners bei der BA werden Ihnen zur Verfügung gestellt.

83. Abgeordneter **Serap Güler** (CDU/CSU)

Inwiefern zählen die ab 2025 im Rahmen des „Neuen Wehrdienstes“ geplanten rund 5.000 Soldatinnen und Soldaten (www.bmvg.de/de/neuer-wehrdienst und www.bmvg.de/de/aktuelles/minister-pistorius-stellt-neuen-wehrdienst-vor-5791920) in den Zielumfang von 203.000 Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr oder wirken umfangerhöhend, und inwiefern beeinflusst dies die zahlenmäßige innere Struktur dieses Zielumfangs zwischen Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit, Freiwillig Wehrdienstleistenden und Reservisten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 5. Dezember 2024

Der Zielumfang von 203.300 aktiven Soldatinnen und Soldaten wird im Hinblick auf bestehende NATO-Planungen und die Refokussierung der Bundeswehr auf die Landes- und Bündnisverteidigung derzeit bewertet.

Auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftlichen Fragen 93 auf Bundestagsdrucksache 20/11578 und 101 auf Bundestagsdrucksache 20/13684 wird verwiesen.

84. Abgeordneter **Dr. André Hahn** (Gruppe Die Linke)

Aufgrund welcher konkreten Bedrohungslage erfolgt nach Kenntnis der Bundesregierung die Anschaffung und Stationierung des Raketenabwehrsystems Arrow 3, und welche Staaten verfügen nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell über Lang- und Mittelstreckenraketen, gegen die das Raketenabwehrsystem Arrow 3 potentiell zum Einsatz kommen könnte, vor dem Hintergrund, dass dieses seine Wirkung außerhalb der Erdatmosphäre entfaltet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 3. Dezember 2024

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Gruppe BSW auf Bundestagsdrucksache 20/12287 wird verwiesen. Die Antworten haben weiterhin Bestand.

85. Abgeordneter **Florian Hahn** (CDU/CSU)

Wie hat sich der personelle Gesamtumfang des Bundesministeriums der Verteidigung seit dem 1. Januar 2023 aufgeschlüsselt nach Dienstposten militärisch und zivil und quartalsweise entwickelt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 4. Dezember 2024

Die erbetenen Daten können nachfolgender Tabelle entnommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Reorganisation des Bundesministeriums der Verteidigung noch nicht abgeschlossen ist. Die Anzahl der Dienstposten entwickelt sich auf der Zeitachse, auch da für die getroffenen Entscheidungen eine sozialverträgliche Umsetzung handlungsleitend ist.

	01.01. 2023	01.04. 2023	01.07. 2023	01.10. 2023	01.01. 2024	01.04. 2024	01.07. 2024	01.10. 2024
miltärisch	1.105	1.106	1.106	1.105	1.146	1.079	1.081	1.087
zivil	1.958	1.960	1.958	1.960	1.954	1.956	1.969	1.981
gesamt	3.063	3.066	3.064	3.065	3.056	3.036	3.050	3.068

86. Abgeordneter **Johannes Huber** (fraktionslos)

Welche Vertreter ausländischer Streitkräfte werden im Rahmen des Marinekommandos Rostock (CTF Baltic: Commander Task Force Baltic) im Wissen um den Vertragstext des Artikels 5 des sogenannten Zwei-plus-Vier-Vertrags ab welchem Zeitpunkt dort eingesetzt, um künftig Aufgaben für die NATO wahrzunehmen (www.ndr.de/nachrichten/mecklenburg-vorpommern/Neues-regionales-NATO-Hauptquartier-wird-in-Rostock-eingeweiht,ctfbaltic100.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 3. Dezember 2024

Aktuell leisten insgesamt 28 Angehörige anderer Nationen konform zum Zwei-plus-Vier-Vertrag ihren Dienst im Marinekommando in Rostock im Dienststellensegment „German Maritime Forces“, welches für die Aufgabe Commander Task Force Baltic zur Verfügung steht.

Zu den entsendenden Nationen gehören Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Litauen, die Niederlande, Polen und Schweden.

87. Abgeordneter **Johannes Huber** (fraktionslos)

Sind nach Kenntnis der Bundesregierung bisher bereits ukrainische Soldaten am Taurus-Marschflugkörper in Deutschland oder einem anderen NATO-Staat ausgebildet worden (www.bundeswehr.de/de/aktuelles/schwerpunkte/krieg-ukraine/ausbildung-ukrainischer-streitkraefte), und wenn ja, trifft meine Ansicht zu, dass auf diese Weise auch dem öffentlichem Eindruck entgegengewirkt werden soll, dass bei einer möglichen künftigen Lieferung durch eine andere Bundesregierung die Nutzung von Taurus nur mit Beteiligung von Bundeswehrsoldaten möglich ist?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 3. Dezember 2024

Die Bundesregierung kann ausschließen, dass ukrainische Soldaten in Deutschland am Marschflugkörper Taurus ausgebildet wurden. Über eine Ausbildung anderer Staaten liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht zu spekulativen Fragen.

88. Abgeordneter **Sören Pellmann** (Gruppe Die Linke)

Sollen auf dem Fliegerhorst Schönewalde/Holzdorf, angesichts der Bestimmungen des Zwei-plus-Vier-Vertrages, ausländische Soldaten stationiert bzw. eingesetzt werden, und wie beurteilt die Bundesregierung die Gefahr, dass der Fliegerhorst Schönewalde/Holzdorf im Rahmen eines bewaffneten Konfliktes Ziel von Luftschlägen werden könnte?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 5. Dezember 2024

Die Bundesregierung plant eine temporäre Verwendung einzelner ausländischer Austauschoffiziere am Fliegerhorst Holzdorf. Diese fallen nicht in den Anwendungsbereich des Zwei-plus-Vier-Vertrages. Eine Beurteilung der Bedrohungs- und Gefährdungslage der Organisationselemente der Bundeswehr unterliegt der Geheimhaltung. Die Bundes-

regierung äußert sich grundsätzlich nicht zu hypothetischen Fragestellungen.

89. Abgeordneter **Martin Sichert** (AfD)

Wie viele Bundeswehrsoldaten sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten fünf Jahren im Dienst verstorben (bitte für die letzten fünf Jahre nach Quartalen tabellarisch aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 6. Dezember 2024

Im Meldewesen Innere und Soziale Lage der Bundeswehr gab es in den letzten fünf Jahren (2019–2023) die folgende Anzahl von Meldungen über Soldatinnen oder Soldaten, die im Dienst verstorben sind:

Jahr	I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal
2019	2	4	1	1
2020	3	5	1	3
2021	2	5	3	4
2022	3	2	4	4
2023	0	1	1	2

90. Abgeordnete **Dr. Petra Sitte** (Gruppe Die Linke)

Welche konkreten Absprachen erfolgten bislang zwischen der Bundesregierung und dem Land Brandenburg bzw. den betroffenen Gemeinden/Landkreisen bezüglich des Ausbaus des Fliegerhorstes Schönewalde/Holzdorf, und sollen nach Kenntnis der Bundesregierung über die bereits in Aussicht gestellten 100 Mio. Euro hinaus weitere Mittel aus dem Strukturfonds zum Umbau der Lausitz in den nächsten Jahren vom Land Brandenburg bereitgestellt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 5. Dezember 2024

In der Liegenschaft Flugplatz Holzdorf, Standort Schönewalde, werden in den kommenden Jahren die infrastrukturellen Voraussetzungen für den zukünftigen Betrieb von Hubschraubern vom Typ BOEING CH-47F CHINOOK geschaffen.

Mit der gemeinsam eingerichteten Task Force Schönewalde/Holzdorf werden zwischen dem Bundesland Brandenburg und dem Bundesministerium der Verteidigung die fortschreitenden Sachstände für die Region ausgetauscht.

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Gruppe Die Linke auf Bundestagsdrucksache 20/13679 wird verwiesen.

Erkenntnisse zu Planungen des Landes Brandenburg sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

91. Abgeordneter **Steffen Bilger** (CDU/CSU)

Wie gewährleistet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft die Einhaltung der verfassungsrechtlich zu wahrenden parteipolitischen Neutralität im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit angesichts des sich für den 23. Februar 2025 abzeichnenden Termins für eine vorgezogene Neuwahl des Deutschen Bundestages, und hat es in den Planungen des Bundeministeriums im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit bereits entsprechende Anpassungen aufgrund des früheren Wahltermins gegeben (bitte konkrete Anpassungsmaßnahmen nach einzelnen Kampagnen der Öffentlichkeitsarbeit sowie der Fachinformation aufgeschlüsselt aufführen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller vom 2. Dezember 2024

In der Zeit vor Bundestagswahlen (Vorwahlzeit) ist die Bundesregierung über die allgemeine Neutralitätspflicht hinaus zu äußerster Zurückhaltung und Sachlichkeit bei der Öffentlichkeitsarbeit verpflichtet. Bestehende Maßnahmen müssen sowohl bezüglich des Inhalts als auch der äußeren Form und Aufmachung genauestens geprüft und abgewogen werden. Veröffentlichungen beschränken sich auf sachliche Informationen der Bürgerinnen und Bürger. Die Mitarbeitenden im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft sind entsprechend der Handreichung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat und des Bundesministeriums der Justiz informiert und sensibilisiert worden.

92. Abgeordneter **Fabian Griewel** (FDP)

Wie viele offizielle Termine nahm der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft Cem Özdemir seit dem 1. Januar 2024 in seiner Funktion als Bundesminister außerhalb der Dienstsitze des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft in Bonn und Berlin aufgeschlüsselt nach Bundesländern wahr, und wie viele offizielle Termine hat der Bundesminister bis Ende des Jahres – aufgeschlüsselt nach Bundesländern – geplant?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller vom 4. Dezember 2024

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft veröffentlicht in der Regel wöchentlich mit der „Vorläufigen Terminplanung der Leitung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)“ offizielle Termine der Mitglieder der Hausleitung, die diese in Ausübung ihrer Ämter beziehungsweise Funktionen im In- und Ausland öffentlich wahrnehmen. Dabei handelt es sich um vorläufige Terminpla-

nungen, die noch Änderungen unterliegen können. Zum aktuellen Zeitpunkt kann darüber hinaus keine Auskunft über die Termine des Bundesministers bis zum Ende des Jahres gegeben werden.

Die erbetene Aufschlüsselung der angekündigten Termine von Bundesminister Cem Özdemir außerhalb der Dienstsitze des BMEL in Berlin und Bonn, aufgeschlüsselt nach Bundesländern, vom 1. Januar 2024 bis 27. November 2024 kann der nachstehenden Übersicht entnommen werden.

Bundesland	**Anzahl**
Berlin	78
Mecklenburg-Vorpommern	6
Brandenburg	11
Niedersachsen	8
Rheinland-Pfalz	7
Sachsen	4
Baden-Württemberg	41
Nordrhein-Westfalen	10
Hessen	4
Bayern	8
Thüringen	8
Schleswig-Holstein	2
Hamburg	2

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

93. Abgeordneter **Jan Korte** (Gruppe Die Linke)

Welche von der Bundesregierung umgesetzten, in den Empfehlungen der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Gesundheitliche Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche durch Corona“ (IMA) aufgeführten Maßnahmen ergaben personelle Mehrbedarfe oder finanzielle Belastungen für den Bundeshaushalt (vgl. Abschlussbericht der IMA, Kap. 2.1., bitte nach Maßnahme und Kosten für den Bund aufführen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz vom 3. Dezember 2024

Der Abschlussbericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Gesundheitliche Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche durch Corona“ (IMA) wurde am 8. Februar 2023 durch das Bundeskabinett beschlossen. (www.bmfsfi.de/resource/blob/214866/fbb00bcf0395b4450dl037616450cfb5/ima-abschlussbericht-gesundheitliche-auswirkungen-auf-kinder-und-jugendliche-durch-corona-data.pdf).

Der Bericht enthält Handlungsempfehlungen, um die Situation junger Menschen zu verbessern. Im Fokus steht der Wille der Bundesregierung, die anhaltenden psychischen Belastungen von jungen Menschen bei der

Überwindung der gesundheitlichen und sozialen Folgen der COVID-19-Pandemie abzumildern.

Die öffentlichen Haushalte bzw. Sozialleistungssysteme werden durch die Empfehlungen der IMA nicht präjudiziert. In den Empfehlungen der IMA aufgeführte oder daran anknüpfende Maßnahmen, die finanzielle Belastungen oder personelle Mehrbedarfe für den Bundeshaushalt zur Folge haben, präjudizierten keine Haushaltsverhandlungen.

Folgende Maßnahmen wurden finanziell vom Bund gefördert:

- Um die psychische Gesundheit und das Wohlbefinden von Schülerinnen und Schülern zu fördern, wurde im Schuljahr 2023/2024 das Modellprojekt „Mental Health Coaches an Schulen“ vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) initiiert, das auf die Handlungsempfehlungen der IMA zurückgeht. Hiermit sind Stand August 2024 95 Mental Health Coaches MHC an über 80 Standorten der Jugendmigrationsdienste an weiterführenden Schulen tätig, um u. a. durch primärpräventive Gruppenangebote das psychische Wohlbefinden und die psychische Resilienz von Schülerinnen und Schülern zu stärken, die Offenheit gegenüber dem Thema „Mental Health“ zu fördern und der Stigmatisierung psychischer Probleme entgegenzuwirken.

  Im Haushaltsjahr 2023 wurden aus dem Titel des Zukunftspakets 4.793.249,67 Euro für das Modellprojekt „Mental Health Coaches“ benötigt. Im Haushaltsjahr 2024 wurden für das Projekt insgesamt 10 Mio. Euro zur Verfügung gestellt.

- Überdies empfahl die IMA dringend ein kontinuierliches indikatorengestütztes Gesundheitsmonitoring der Kinder- und Jugendgesundheit. Das Bundesministerium für Gesundheit fördert daher ab 1. Januar 2025 das dreijährige RKI-Vorhaben „Pilot-Studie und Konzeptentwicklung für ein bundesweites Monitoring der Kinder- und Jugendgesundheit in einer Panel-Kohorte“ (PINOKIJO) durch das Robert Koch-Institut (RKI) mit einer Gesamtfördersumme in Höhe von 2.094.574 Euro.

- Aufgrund der Empfehlungen der IMA Kindergesundheit hat die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) bereits zuvor geplante Maßnahmen zur Förderung der Früherkennung im Rahmen der Jugendgesundheitsuntersuchung J1 priorisiert, intensiviert und ausgebaut. Für diese Intensivierung wurden weitere Haushaltsmittel in Höhe von ca. 120.000 Euro aus den der BZgA für die gesundheitliche Aufklärung für Kinder und Jugendliche zur Verfügung stehenden Mitteln verwendet. Zu den Maßnahmen gehören die Erweiterung der Informationen zur J1 auf dem Eltern- und Fachkräfteportal www.kindergesundheit-info.de und die Übersetzung des Onlineangebots zur J1 in sechs Fremdsprachen.

  Darüber hinaus wurde der Jugendbereich www.j1-info.de entwickelt. Aktuell wird eine Informationskampagne zur J1 in sozialen Medien und anderen externen Onlineangeboten durchgeführt.

- Für die coronabedingte Erweiterung und Sicherstellung der Beratungsangebote der Nummer gegen Kummer im Zeitraum 2020 bis 2022 erhielt der Nummer gegen Kummer e. V. zusätzlich rund 749.000 Euro und für die Frühen Hilfen aus dem „Aktionsprogram Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ 50 Mio. Euro sowie 2023/2024 je 5 Mio. Euro zusätzlich.

- Mit der Weiterentwicklung des KiTa-Qualitätsgesetzes durch das im Oktober 2024 verabschiedete Dritte Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung setzt der Bund sein finanzielles Engagement zur Verbesserung der Qualität frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung fort und stellt den Ländern auch in den Jahren 2025 und 2026 insgesamt rund 4 Mrd. Euro für Maßnahmen in diesem Bereich zur Verfügung.
- Hinsichtlich der vom Bund für den Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsplätze für Kinder im Grundschulalter zur Verfügung gestellten Mittel wird auf die Antworten auf die Schriftlichen Fragen 222 und 223 der Abgeordneten Silvia Breher auf Bundestagsdrucksache 20/10292 verwiesen.

  Zusätzlich ergeben sich befristet für den Zeitraum des Bestehens und der Abwicklung des Sondervermögens „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ jährliche Aufwände für den Bund, die sich aus Personal- und Sachkosten für den Betrieb einer gemeinsamen Geschäftsstelle des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Administration der Finanzhilfen nach § 6 des Ganztagsfinanzhilfegesetzes ergeben. Entsprechende Personalkapazitäten der beiden Ressorts sind der Geschäftsstelle zugewiesen, werden aber nicht einzeln im Haushalt ausgewiesen.

94. Abgeordnete **Heidi Reichinnek** (Gruppe Die Linke)

Welche Gründe liegen nach Kenntnis der Bundesregierung der mir zugetragenen Absicht des Bundesamts für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben zugrunde, das Bildungszentrum Bocholt zu schließen, und mit welchen Folgen rechnet die Bundesregierung durch die Schließung für die Freiwilligendienstleistenden in dieser Region sowie die dort Beschäftigten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann vom 3. Dezember 2024

Die Bildungszentren des Bundes tragen mit ihren vielfältigen Seminarangeboten in hervorragender Weise zur pädagogischen Begleitung der Bundesfreiwilligen bei – einer der tragenden Säulen des Bundesfreiwilligendienstes (BFD). Sie bieten als Lernorte der pädagogischen Begleitung im BFD einen anregenden Raum, der die Bedürfnisse, Interessen, Erfahrungen und Kompetenzen der Freiwilligen berücksichtigt.

Aufgrund des baulich schlechten Zustands kann dies in der Liegenschaft Bocholt perspektivisch nicht mehr gewährleistet werden. Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) ist daher nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Umstrukturierung der Bildungsregion für die Zukunft möglich, sinnvoll und zielführend ist. Das bestehende Seminarangebot wird im vollen Umfang fortgeführt. Mit den Beschäftigten wird gemeinsam nach tragfähigen Lösungen für die veränderten Rahmenbedingungen gesucht.

95. Abgeordneter **Dr. Hermann-Josef Tebroke** (CDU/CSU)

Inwieweit stellt die Bundesregierung sicher, dass die Kommunen ihrer Pflicht aus § 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) im Bereich der Familienerholung, wie jüngst z. B. vom Deutschen Verein zur Familienförderung in seinem Papier vom 17. September 2024 (www.deutscher-verein.de/fileadmin/user_upload/dv/pdfs/Empfehlungen_Stellungnahmen/2024/DV-11-24_Familienforderung.pdf) betont wird, nachkommen, und in welchem Umfang unterstützt sie die Kommunen bei der Pflichterfüllung konkret in welchen Projekten auch finanziell?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz vom 5. Dezember 2024

Das SGB VIII enthält neben subjektiven Rechtsansprüchen objektive Rechtsverpflichtungen, zu denen auch die Leistungen nach § 16 SGB VIII zählen. Die Ausführung von Angeboten der Familienförderung als Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, die hierunter fallen, obliegt den kommunalen Gebietskörperschaften. Diesen kommt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 79 SGB VIII die Gesamtverantwortung zu, bedarfsgerechte Angebote vorzuhalten. Der Bund unterstützt die Kommunen folglich nicht unmittelbar bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Familienbildung.

Nach der Familienförderrichtlinie des Bundes werden bundeszentrale Familienverbände, bundesweit tätige Träger der Familienbildung und Familienberatung sowie sonstige bundesweit tätige Träger mit familienpolitischem Auftrag gefördert, unter anderem für die fachlich-methodische Familienbildungsarbeit sowie Führungs-, Koordinierungs- und Beratungsaufgaben, sofern sie überregionalen Charakter haben und den Förderzielen dieser Richtlinie entsprechen. Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Familienerholung e. V. hat entsprechend eines Antrags auf Zuwendung nach Familienförderrichtlinie für das Jahr 2025 vorgelegt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

96. Abgeordnete **Dr. Christina Baum** (AfD)

Wurden die Chargen des BioNTech/Pfizer-Impfstoffs Comirnaty EJ6796, EJ6797, EM0477, EJ6136, EJ6134, EK9788, EJ6789, EJ6790, EP9598 und EJ6788 nach Kenntnis der Bundesregierung aus dem deutschen Markt zurückgerufen, und wenn ja, wann und mit welcher Begründung (bezugnehmend auf die Antworten der Bundesregierung auf meine Schriftlichen Fragen 115 auf Bundestagsdrucksache 20/8008 sowie 153 auf Bundestagsdrucksache 20/8261)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 4. Dezember 2024

Diese Chargen des COVID-19-Impfstoffs Comirnaty der Firma BioNTech/Pfizer wurden nicht aus dem deutschen Markt zurückgerufen.

97. Abgeordnete **Dr. Christina Baum** (AfD)

Welche vergüteten Aufträge, Honorare oder sonstige Zahlungen (etwa für Moderation, Präsentation, Beratung, Expertisen, Interviews, Botschafterfunktionen, Rhetorik- oder Sprachtraining usw.) sind in den vergangenen zehn Jahren direkt oder indirekt über Agenturen von Bundesministerien oder Bundesbehörden an Eckart von Hirschhausen ergangen (bitte nach Datum, Bundesministerium oder Bundesbehörde, Art des Auftrags, Höhe der Zahlung in brutto aufschlüsseln), und welche Kooperationen bestehen zwischen Bundesministerien oder Bundesbehörden und Eckart von Hirschhausen bzw. haben in den vergangenen zehn Jahren bestanden (www.cicero.de/kultur/eckart-von-hirschhausen-interessenkonflikt-covid-impfung-pfizer-gates)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 5. Dezember 2024

Für Schriftliche Fragen ist nach der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Antwortfrist von einer Woche vorgesehen. Der Antwortumfang bei Schriftlichen Fragen ist daher auf die in dieser Frist ermittelbaren Informationen beschränkt. Umfassende Ressortabfragen durch die Bundesregierung unter Einbeziehung der jeweiligen Geschäftsbereichsbehörden, die umfangreiche Recherchen über vorhandene Daten hinaus erfordern, sind in dieser Frist in der Regel nicht leistbar. Innerhalb der Kürze der Zeit war es den Ressorts nicht möglich, vollständige und abschließende Angaben zu den vergangenen zehn Jahren zu treffen. Eine Meldung erfolgte lediglich für den Zeitraum 1. Januar 2024 bis 27. November 2024. Nachgeordnete Geschäftsbereiche wurden in diesem Zusammenhang nicht befragt, da die gesetzte Frist dies nicht zulässt. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 27. November 2024 wurden keine entsprechenden Aufträge im Sinne der Fragestellung gemeldet.

98. Abgeordnete **Canan Bayram** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, dass immer mehr Apotheken unter anderem aufgrund steigender Mieten schließen müssen (www.tagesschau.de/wirtschaft/unternehmen/apothekensterben-102.html), und was unternimmt sie, um die Versorgung der Bevölkerung zu sichern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 5. Dezember 2024

Die Bundesregierung beabsichtigt zum Erhalt eines flächendeckenden Apothekennetzes eine Struktur- und Honorarreform im Apothekenwesen (Apotheken-Reformgesetz). Die Sicherheit der Arzneimittelversorgung ist von großer Bedeutung für das Gesundheitswesen. Geplant sind eine Entbürokratisierung, größere Spielräume beim Personaleinsatz, Einführung der Telepharmazie und Anpassungen beim Apothekenhonorar mit Schwerpunkt der Verbesserung der Vergütung von Apotheken insbesondere im ländlichen Raum. Mit der Reform sollen durch eine Entbürokratisierung und Entlastung die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Apotheken verbessert werden.

Angesichts der aktuellen politischen Lage sind die Beratungen über das Apotheken-Reformgesetz derzeit ausgesetzt.

99. Abgeordneter **Olav Gutting** (CDU/CSU)

Zu welchem Ergebnis haben der seit Januar 2023 andauernde (am 31. Januar 2024 zuletzt dokumentierte) Dialog auf Staatssekretärs- und Fachebene der Bundesministerien für Gesundheit und für Arbeit und Soziales zum Thema „Poolärztinnen und Poolärzte“ mit den Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) und den Verbänden der Ärzteschaft sowie die Prüfung des Urteils des Bundessozialgerichts vom 24. Oktober 2023, in dem im konkreten Fall ein Zahnarzt als sogenannter Poolarzt im Notdienst abhängig beschäftigt ist, geführt (bitte insbesondere dazu Stellung nehmen, inwiefern eine Beitragsbefreiung von Poolärztinnen und Poolärzten als Handlungsoption abgeleitet werden kann), und wie soll gegebenenfalls eine praktikable Lösung gesetzgeberisch oder verordnungstechnisch umgesetzt werden (bitte gegebenenfalls einen entsprechenden Zeitplan hierzu angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 4. Dezember 2024

Der in Ihrer Frage genannte Fachdialog ist abgeschlossen. Darin wurde eine im Wesentlichen untergesetzliche Lösung gefunden. Konkret wurden Voraussetzungen für die Ausgestaltung des vertragsärztlichen Notdienstes durch die Kassenärztlichen Vereinigungen herausgearbeitet, bei deren kumulativem Vorliegen nach Auffassung aller am Dialog Beteiligten einschließlich der Deutschen Rentenversicherung Bund von einer selbständigen Tätigkeit im vertragsärztlichen Notdienst auszugehen ist.

Ergänzend hat das Bundesministerium für Gesundheit in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zwei klarstellende gesetzliche Regelungen erarbeitet. Diese wurden am 13. November 2024 im Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestages als Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in das laufende parlamentarische Gesetzgebungsverfahren zum Entwurf

eines Gesetzes zur Stärkung der Gesundheitsversorgung in der Kommune (Gesundheitsversorgungsstärkungsgesetz) eingebracht.

100. Abgeordnete **Ronja Kemmer** (CDU/CSU)

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Gesamtkosten, die der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) dadurch anfallen, dass nach § 18 c Absatz 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) die Pflegekasse nach Fristablauf (Antrag auf Leistung der PV) für Zeitversäumnisse des Medizinischen Dienstes (MD) für jede begonnene Woche einen Betrag in Höhe von 70 Euro zu zahlen hat (gemäß SGB XI sind die Strafzahlungen keine Leistungen der Pflegeversicherung und müssen somit von der GKV erbracht werden), und besteht nach Auffassung der Bundesregierung eine Regresspflicht (§ 53 c SGB XI) seitens des MD Bund für diese Kosten, und wenn ja, plant die Bundesregierung, diese Kosten zu deckeln?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 5. Dezember 2024

Für das Jahr 2023 sind auf Grundlage des § 18c Absatz 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) den Pflegekassen Kosten von 45 Mio. Euro entstanden. Allerdings werden diese nach § 46 Absatz 3 SGB XI bei der Ermittlung der von den Pflegekassen an die Krankenkassen zu zahlenden Verwaltungskosten abgezogen. Damit tragen die Krankenkassen, die die Verwaltung der Pflegekassen mit eigenen Personal- und Sachmitteln durchführen, sachgerecht die Zahlungen bei Fristüberschreitung. Sie sind auch für die Steuerung des Gesamtprozesses der Antragsbearbeitung zuständig.

Ein Rückgriff auf die Medizinischen Dienste im Sinne eines gesetzlich vorgesehenen Regressanspruchs ist im SGB XI nicht geregelt. Auch eine Deckelung der Kosten ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beabsichtigt. § 18c Absatz 5 Satz 1 SGB XI verfolgt den Zweck, das Begutachtungsverfahren zu beschleunigen und damit für die pflegebedürftigen Antragstellenden durch Einhalten der gesetzlichen Fristen zur Bescheiderteilung Versorgungssicherheit zu schaffen.

101. Abgeordneter **Mike Moncsek** (AfD)

Hat das Paul-Ehrlich-Institut Verdachtsfallmeldungen über Nebenwirkungen (einschließlich Verdachtstodesfällen) nach SARS-CoV2-Impfungen bezüglich Häufigkeit und Schwere auf Basis des Spontanerfassungssystems nach Chargennummern ausgewertet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 3. Dezember 2024

Es wird auf Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 95 des Abgeordneten Thomas Seitz auf Bundestagsdrucksache 20/9592 sowie auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 104 der Abgeordneten Dr. Christina Baum auf Bundestagsdrucksache 20/8804 verwiesen. Ein neuer Sachstand ergibt sich insoweit nicht.

Weiterhin wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/7813 verwiesen.

102. Abgeordneter **Tobias Matthias Peterka** (AfD)

Welchen Standpunkt nimmt die Bundesregierung zum jüngsten Vorschlag der EU-Kommission über rauch- und aerosolfreie Umgebungen (COM(2024) 55 final) ein, insbesondere mit Blick auf eine etwaige Ausweitung entsprechender Verbotszonen auf geschlossene öffentliche Orte und sonstige öffentliche Orte (vgl. dazu auch Bild – www.bild.de/politik/eu-plant-rauchverbot-fast-ueberall-im-freien-tabakverband-es-reicht-67419f3d46eff3526caf62c0, zuletzt abgerufen am 26. November 2024)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 3. Dezember 2024

Der am 18. September 2024 von der Europäischen Kommission vorgelegte „Vorschlag für eine Empfehlung des Rates über rauch- und aerosolfreie Umgebungen, die die Empfehlung 2009/C 296/02 des Rates ersetzt“, der in seiner finalen Fassung am 3. Dezember 2024 im Rat für „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz“ zur Annahme auf der Tagesordnung steht, ist Teil des Europäischen Krebsbekämpfungsplans der Europäischen Kommission.

Ziel der o. g. Ratsempfehlung ist ein verbesserter Gesundheits- und Nichtraucherschutz. Rauchen ist das größte vermeidbare Gesundheitsrisiko in Deutschland. Jährlich sterben in Deutschland über 127.000 Menschen an den Folgen des Tabakkonsums. Auch Passivrauchen verursacht zahlreiche, zum Teil schwere Erkrankungen. So erhöht Passivrauchen das Risiko für Lungenkrebs um 20 bis 30 Prozent und steigert das Risiko koronarer Herzkrankheiten. Die Bundesregierung begrüßt daher grundsätzlich das Ziel eines verbesserten Gesundheits- und Nichtraucherschutzes.

Auch der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die mit dem Vorschlag verfolgten Zielsetzungen, den Anteil der Tabak konsumierenden beziehungsweise neuartige Erzeugnisse nutzenden Personen an der Gesamtbevölkerung sukzessive zu reduzieren und die Menschen in der Union besser vor Tabakrauch und vor Aerosolen in der Umgebungsluft zu schützen.

Sollte sich eine Mehrheit der Mitgliedstaaten für die o. g. Ratsempfehlung aussprechen, hat diese ausschließlich Empfehlungscharakter und ist rechtlich nicht bindend. Die Entscheidung, ob und ggf. welche Maßnah-

men ein Mitgliedstaat ergreift, obläge insoweit weiterhin dem Mitgliedstaat. Im Übrigen sieht auch die vorgeschlagene Ratsempfehlung ausdrücklich vor, dass nationale Zuständigkeiten und Besonderheiten Berücksichtigung finden sollen.

103. Abgeordnete **Jessica Tatti** (Gruppe BSW)

Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die Kosten der vom Bundesministerium für Gesundheit geförderten RiCO-Sicherheitsstudie für die COVID-19-Impfstoffe auf Basis anonymisierter Krankenkassendaten, die von den Projektpartnern Paul-Ehrlich-Institut (PEI), PMV-Forschungsgruppe (Universität Köln), Abteilung für Medizinische Informatik, Biometrie und Epidemiologie (AMIB) der Ruhr-Universität Bochum und dem Robert Koch-Institut (RKI) durchgeführt wurde (www.pmvforschungsgruppe.de/projekte/rico.html) und deren Förderzeitraum am 31. Dezember 2023 endete („Risikoevaluation COVID-19-Impfstoffe“ – RiCO, siehe auch die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/7166), und wo wurden nach Kenntnis der Bundesregierung der Zwischenbericht und der Abschlussbericht der RiCO-Sicherheitsstudie veröffentlicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 5. Dezember 2024

Für das Projekt „RiCO“ (Risikoevaluation und Effektivität der COVID-19-Impfstoffe) wurden über die gesamte Laufzeit Fördermittel in Höhe 1.414.663 Euro durch das Bundesministerium für Gesundheit gewährt. Der Förderzeitraum erstreckte sich bis zum 31. März 2024. Zwischenberichte werden grundsätzlich nicht veröffentlicht. Die Veröffentlichung des Abschlussberichts ist noch nicht erfolgt, erste Publikationen sollen nach Angaben des Paul-Ehrlich-Instituts in Kürze veröffentlicht werden.

Erste vorläufige Ergebnisse wurden im Bulletin für Arzneimittelsicherheit veröffentlicht: www.pei.de/SharedDocs/Downloads/DE/newsroom/bulletin-arzneimittelsicherheit/2024/3-2024.pdf?__blob=publicationFile&v=5.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

104. Abgeordneter **Dr. Reinhard Brandl** (CDU/CSU)

Welche Unternehmen hat die Bundesnetzagentur zur Versorgung verpflichtet (bitte die Unternehmen auflisten), und mit welcher Technologie soll die Versorgung erfolgen (Glasfaser, Satellitenintternet etc.) – bezugnehmend auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 12 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/13842?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol vom 3. Dezember 2024

Die Bundesnetzagentur veröffentlicht die Namen von verpflichteten Unternehmen nicht. Bei vorliegenden Unternehmensverpflichtungen ist die Identität der jeweiligen verpflichteten Anbieter Teil des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses und geschützt. Die Verpflichtung der Bundesnetzagentur gibt nicht vor, mit welcher Technologie die Mindestversorgung erbracht werden soll. Das Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten ist technologieneutral ausgestaltet. Es bleibt dem verpflichteten Anbieter jeweils überlassen, welche Technologie er zur Anschlussrealisierung nutzen möchte. Die Versorgung der Liegenschaften, die Grundlage für die vier bislang ausgesprochenen Verpflichtungen sind, ist bereits aufgenommen worden. Sie erfolgt in allen vier Fällen mittels Satellitentechnologie.

105. Abgeordneter **Michael Donth** (CDU/CSU)

Wird das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) nach zwei Jahren Arbeit an der Änderungsbekanntmachung noch in diesem Jahr die angepasste Förderrichtlinie zur Förderung der Ausrüstung von Schienenfahrzeugen mit Komponenten des europäischen Zugbeeinflussungssystems ERTMS (European Rail Traffic Management System) und des automatisierten Bahnbetriebs (ATO) im Rahmen der infrastrukturseitigen Einführung von ERTMS im „Digitalen Knoten Stuttgart“ veröffentlichen, sodass noch im Jahr 2024 die neuen Förderbescheide für die Fahrzeugausrüstung im „Digitalen Knoten Stuttgart“ zur Bindung der aktuell verfügbaren Bundeshaushaltsmittel ausgestellt werden können, und wenn nein, wie will das BMDV die verfügbaren Haushaltsmittel dafür sichern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol vom 2. Dezember 2024

Seitens des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) ist vorgesehen, die angesprochene Änderungsbekanntmachung noch in diesem Jahr zu veröffentlichen. Allerdings kann das BMDV die Zeitschiene

nur bedingt beeinflussen, da eine Notifizierung der Änderungsbekanntmachung bei der Europäischen Kommission erforderlich ist.

106. Abgeordneter **Michael Donth** (CDU/CSU)

Warum datiert der letzte Datenbestand der Bundesregierung zur Verwendung der Regionalisierungsmittel durch die Länder lediglich für das Kalenderjahr 2018, und liegen der Bundesregierung die Verwendungsnachweise der Regionalisierungsmittel für die Jahre ab 2019 bis heute vor (vgl. Bundestagsdrucksache 20/672)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol vom 3. Dezember 2024

Die Verwendungsnachweise der Länder für die Jahre 2019 bis 2022 liegen vollständig vor und befinden sich derzeit in Prüfung. Hintergrund für die Verzögerung ist der hohe Prüf- und Korrekturbedarf bei Bund und Ländern und die Vielzahl an Gesetzgebungsverfahren und deren Abwicklung in den letzten Jahren (u. a. ÖPNV-Rettungsschirme 2020 bis 2022, 9-Euro-Ticket, Erhöhung der Regionalisierungsmittel zur Abfederung von Preissteigerungen im Jahr 2022, Einführung des Deutschlandtickets im Jahr 2023). Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr ist bestrebt, die erforderlichen Prüfungen so rasch wie möglich und so gründlich wie nötig abzuwickeln.

107. Abgeordneter **Leon Eckert** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Um welchen Betrag haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Kosten der Projekte des Bundesverkehrswegeplans im Landkreis Altötting seit der letzten offiziellen Schätzung im Jahr 2022 erhöht, und welche Ursachen sind für diese Kostensteigerungen verantwortlich?

108. Abgeordneter **Leon Eckert** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Um welchen Betrag haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Kosten der Projekte des Bundesverkehrswegeplans im Landkreis Straubing seit der letzten offiziellen Schätzung im Jahr 2022 erhöht, und welche Ursachen sind für diese Kostensteigerungen verantwortlich?

109. Abgeordneter **Leon Eckert** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Um welchen Betrag haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Kosten der Projekte des Bundesverkehrswegeplans im Landkreis Erding seit der letzten offiziellen Schätzung im Jahr 2022 erhöht, und welche Ursachen sind für diese Kostensteigerungen verantwortlich?

110. Abgeordneter **Leon Eckert** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Um welchen Betrag haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Kosten der Projekte des Bundesverkehrswegeplans im Landkreis Passau seit der letzten offiziellen Schätzung erhöht, und welche Ursachen sind für diese Kostensteigerungen verantwortlich?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol vom 5. Dezember 2024

Die Fragen 107 bis 110 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) informiert den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages jährlich über den aktuellen Projekt- und Kostenstand der im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen enthaltenen Vorhaben. Den aktuellen Bericht über die Gesamtmittelbedarfe für die Aus- und Neubauvorhaben der geltenden Bedarfspläne von Schiene, Straße und Wasserstraße hat das BMDV dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages mit Schreiben vom 6. September 2024 übermittelt.

Der Bericht gibt umfassend Auskunft zu den Projektkosten, den Planungsständen, der Projektkostenentwicklung sowie den Gründen von Kostenfortschreibungen. Demnach haben sich die Kosten der Bedarfsplanmaßnahmen für die Bundesfernstraßen in den Landkreisen Altötting, Straubing, Erding und Passau (einschließlich landkreisübergreifender Vorhaben) im Vergleich zum Kostenstand 2022 wie folgt entwickelt:

Bundesfernstraße	Projektbezeichnung	Kostenentwicklung [in Mio. Euro]*
A 3	AS Hengersberg (B 533)–AS Aicha vorm Wald	+ 35,7
A 94	AK München-Ost–AK Pocking	+ 53,4
A 94	AS Forstinning–AS Marktl	0,0 (seit 2019 in Betrieb)
A 94	AS Malching–Kichham	+ 1,8
B 15n	Landshut–Rosenheim	+ 29,4
B 20	OU Burghausen OU Laufen	+ 9,1
B 20	Straubing (A 3)–Landau (A 92)	+ 25,4
B 20	Straubing (A 3)–Cham (B 85)	+ 2,8
B 20	Rissmannsdorf–Traitsching	+ 3,6
B 299	OU Garching an der Alz	+ 4,3
B 388	OU Moosinning OU Erding (Anbindung FH) OU Grünbach OU Taufkirchen/Vils	+ 10,9
B 388	N-OU Passau	+ 8,9
B 588	OU Straßkirchen	+ 23,1
B 588	OU Reischach	+ 3,5

* Landkreisübergreifende Maßnahmen sind mit den Gesamtkosten dargestellt.

Hauptgrund für die Kostenfortschreibung ist eine Aktualisierung entsprechend dem Baupreisindex. Darüber hinaus sind ggf. auch Kostenentwicklungen aufgrund neuer Erkenntnisse im Zuge vertiefter Projektplanungen in die Fortschreibung eingearbeitet.

111. Abgeordneter **Dr. Thomas Gebhart** (CDU/CSU)

Wie ist der Sachstand zum verkehrssicheren Umbau der Kreuzung Langenberg (B 9 Bienwald, Rheinland-Pfalz), und welche Planungsperspektive gibt es?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol vom 5. Dezember 2024

Derzeit werden die Planunterlagen zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens aktualisiert und ergänzt. Nach Einschätzung der Auftragsverwaltung Rheinland-Pfalz wird dies voraussichtlich bis Mitte 2025 abgeschlossen sein. Im Anschluss kann die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens beantragt werden.

112. Abgeordneter **Fabian Griewel** (FDP)

Wie bewertet die Bundesregierung eine Öffnung der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) dahingehend, dass auch Autohöfe, die nicht alle Anforderungen nach Zeichen 448.1 erfüllen, über eine Beschilderung an der Autobahn-Ausfahrt ausgewiesen werden können, hinsichtlich ihres Beitrages, dem gegenwärtigen Mangel und dem Allokationsproblem bei Lkw-Stellplätzen entlang der Autobahn entgegenzuwirken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol vom 4. Dezember 2024

Autohöfe sind insbesondere im Hinblick auf die Bereitstellung zusätzlicher Lkw-Stellplätze eine wichtige Ergänzung zu den Angeboten der Rastanlagen an der Autobahn. Das Hinweisschild auf einen Autohof an der Autobahn (Zeichen 448.1) stellt in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung folgende Anforderungen:

1. Der Autohof ist höchstens 1 km von der Anschlussstelle entfernt.
2. Die Straßenverbindung ist für den Schwerverkehr baulich und unter Berücksichtigung der Anliegerinteressen Dritter geeignet.
3. Der Autohof ist ganzjährig und ganztägig (24 h) geöffnet.
4. Es sind mindestens 50 Lkw-Stellplätze an schwach frequentierten (DTV bis 50.000 Kfz) und 100 Lkw-Stellplätze an stärker frequentierten Autobahnen vorhanden. Pkw-Stellplätze sind davon getrennt ausgewiesen.
5. Tankmöglichkeit besteht rund um die Uhr; für Fahrzeugreparaturen werden wenigstens Fachwerkstätten und Servicedienste vermittelt.
6. Von 11 bis 22 Uhr wird ein umfassendes Speiseangebot, außerhalb dieser Zeit werden Getränke und Imbiss angeboten.
7. Sanitäre Einrichtungen sind sowohl für Menschen mit Behinderungen als auch für die besonderen Bedürfnisse des Fahrpersonals vorhanden.

Dies stellt die Ausstattung von Autohöfen sicher, damit sowohl Reisende als auch Lkw-Fahrer eine nahe Versorgung bei Reisen auf der Autobahn vorfinden. Bei einer Senkung der Anforderungen ist fraglich, inwieweit Verkehrsteilnehmende aufgrund ihrer Erwartungshaltung durch bisherige Mindestanforderungen zu Fehlfahrten verleitet würden. Eine Absenkung der Anforderungen könnte zudem vorhandene Autohöfe dazu verleiten, ihr Angebot zu reduzieren.

113. Abgeordneter **Torsten Herbst** (FDP)

Welche jährlichen Mittel sind für Erhalt sowie für Aus- und Neubauprojekte seit 2017 in die Bundesfernstraßen der mitteldeutschen Bundesländer (Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen) geflossen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol vom 5. Dezember 2024

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Investitionen seit 2017 in die Bundesfernstraßen für Vorhaben der Erhaltung bzw. des Bedarfsplans (Aus- und Neubau) für die Bundesländer Sachsen (SN), Sachsen-Anhalt (ST) und Thüringen (TH) in Mio. Euro.

		2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
SN	Erhaltung	96	117	123	104	99	157	239
	Bedarfsplan	56	74	99	100	65	93	115
ST	Erhaltung	150	155	159	138	142	131	169
	Bedarfsplan	32	102	153	153	131	146	277
TH	Erhaltung	69	91	104	111	93	125	161
	Bedarfsplan	52	57	73	63	56	68	90

114. Abgeordneter **Axel Knoerig** (CDU/CSU)

Mit Bundesmitteln in welcher Höhe wird die Stadt Syke im Programm „Stadt und Land“ bei ihrer Fahrradstraße gefördert, und gibt es aktuell noch weitere Förderprojekte im Wahlkreis Diepholz/Nienburg I?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol vom 5. Dezember 2024

Die Höhe der Bundesmittel im Sonderprogramm „Stadt und Land“ in der Stadt Syke (Projekt Fahrradstraße) sowie weitere Förderprojekte im Wahlkreis Diepholz/Nienburg I im Bereich des Radverkehrs können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Landkreis/ Kreisfreie Stadt	Empfänger der Zuwendung bzw. Finanzhilfen	Ort der Umsetzung	Programm	Art der geförderten Maßnahme	Anteil der Bundesförderung (Finanzhilfen) in Euro
Diepholz	Stadt Syke	Syke	Sonderprogramm „Stadt und Land“	Fahrradstraße	39.750,00
Diepholz	Stadt Diepholz	Diepholz	Sonderprogramm „Stadt und Land“	Radwegebrücke/ -unterführung	225.375,00
Diepholz	Flecken Barnstorf	Barnstorf	Sonderprogramm „Stadt und Land“	Radwegebrücke/ -unterführung	285.000,00
Diepholz	Flecken Barnstorf	Barnstorf	Sonderprogramm „Stadt und Land“	Fahrradstraße	45.000,00
Diepholz	Landkreis Diepholz	Diepholz	Sonderprogramm „Stadt und Land“	Abstellanlage (Fahrradbügel)	300.000,00
Nienburg (Weser)	Landkreis Nienburg	Warmsen	Sonderprogramm „Stadt und Land“	Straßenbegleitender Radweg	1.432.350,00
Nienburg (Weser)	Landkreis Nienburg	Warmsen	Sonderprogramm „Stadt und Land“	Straßenbegleitender Radweg	585.450,00
Nienburg (Weser)	Stadt Hoya/Weser	Stadt Hoya/Weser	Radnetz Deutschland	Fahrradweg	195.685,09

Stand: November 2024

115. Abgeordneter **Jan Korte** (Gruppe Die Linke)

Wie haben sich seit 2019 die Bundesmittel zur Förderung des Radverkehrs entwickelt (bitte die Gesamtsumme der Förderprojekte sowie die Gesamtsumme eigener Bauvorhaben jährlich aufschlüsseln), und wie hat sich im selben Zeitraum die durchschnittliche Anzahl und Länge der mit dem Rad zurückgelegten Wege (vgl. Zielsetzung Nationaler Radverkehrsplan 3.0) entwickelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol vom 5. Dezember 2024

Die Entwicklung der Bundesmittel zur Förderung des Radverkehrs kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Die Anzahl und Länge der mit dem Fahrrad zurückgelegten Wege werden in der laufenden Erhebung „Mobilität in Deutschland 2023“ abgefragt. Die Veröffentlichung erster Ergebnisse sowie eines Kurzberichts sind für Ende März 2025 geplant. Die Veröffentlichung weiterer Berichte sowie die Bereitstellung der Mikrodaten erfolgen sukzessive bis zum Projektabschluss im Sommer 2025.

Förderprogramm Finanzhilfeprogramm Finanzierung des Bundes	**Mittelansatz 2019 Tsd. Euro**	**Mittelansatz 2020 Tsd. Euro**	**Mittelansatz 2021 Tsd. Euro**	**Mittelansatz 2022 Tsd. Euro**	**Mittelansatz 2023 Tsd. Euro**	**Mittelansatz 2024 Tsd. Euro**
Förderung von Modellvorhaben des Radverkehrs	20.000	27.360	31.800	41.000	55.500	18.700
Zuschüsse für den Ausbau und die Erweiterung des „Radnetzes Deutschland“	–	6.000	10.000	15.000	18.000	18.250
Fahrradparkhäuser an Bahnhöfen	–	–	–	2.000	19.000	10.000
Förderung von nicht-investiven Modellvorhaben zur Umsetzung des NRVP	5.000	4.280	4.280	10.280	13.280	8.280
Förderung der Aus- und Nachrüstung von Kraftfahrzeugen mit Abbiegesystemen	–	9.250	14.250	9.250	9.250	9.250
Förderung von Radwegen über oder unter Eisenbahnstrecken nach § 17 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG)	–	–	–	7.500	7.500	7.500
Finanzhilfen an die Länder für das „Sonderprogramm Stadt und Land“	–	20.000	185.000	527.250	277.662	148.078
Finanzhilfen für Radschnellwege	25.000	25.000	50.000	48.500	47.044	22.816
Radwegebau an Bundesstraßen	98.000	99.000	100.000	100.000	120.000	120.000
Radverkehrstauglicher Ausbau von Betriebswegen an Bundeswasserstraßen	1.087	1.087	1.087	1.087	1.087	5.000
Klimaschutz durch Radverkehr	19.815	14.023	20.188	21.806	33.020	27.734
E-Lastenfahrrad-Richtlinie	–	–	1.006	4.240	5.510	5.500
Kleinserien-Richtlinie (Modul 5 – E Schwerlastfahrräder) – NKI	577	727	683	85	–	–
Kommunalrichtlinie	6.161	8.135	9.295	15.064	16.995	20.555

116. Abgeordneter **Sven Lehmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Macht sich das Bundesministerium für Digitales und Verkehr die Entscheidungsvorlage wie von der Autobahn GmbH des Bundes veröffentlicht (https://a4plus.koeln/media/pages/mediathek/b26428c99f-1685030919/201002_roki_entscheidungsvorlage_bestandsbauwerk.pdf) mit den zugrundeliegenden Berechnungen, nach denen das Bestandsbauwerk der Rodenkirchener Brücke in Köln einer Erweiterung auf vier Fahrstreifen nicht standhalten würde, zu eigen, und falls ja, warum?

117. Abgeordneter **Sven Lehmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wurde ein Erhalt des Bestandsbauwerks der Rodenkirchener Brücke in Köln, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Rodenkirchener Brücke bereits von 1990 bis 1994 für eine Nutzung auf vier Fahrstreifen je Fahrbahn ertüchtigt wurde, im Rahmen der Entscheidungsvorlage von der Autobahn GmbH (https://a4plus.koeln/media/pages/mediathek/b26428c99f-1685030919/201002_roki_entscheidungsvorlage_bestandsbauwerk.pdf) für eine Nutzung von vier Fahrstreifen je Fahrbahn geprüft, und falls nein, warum nicht?

118. Abgeordneter **Sven Lehmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Bei welcher Behörde wurde nach Kenntnis des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr im Rahmen des geplanten Abrisses und Ersatzneubaus der Rodenkirchener Brücke in Köln bezüglich der Entscheidung über ein Ziellastniveau eine Zustimmung eingeholt, und inwiefern wurde bei der Ermittlung des Ziellastniveaus berücksichtigt, dass gemäß § 7 des nordrheinwestfälischen Denkmalschutzgesetzes Denkmäler im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten sind?

119. Abgeordneter **Sven Lehmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wurden bei der Entscheidung über ein Ziellastniveau im Rahmen des geplanten Abrisses und Ersatzneubaus der Rodenkirchener Brücke in Köln alternative Maßnahmen zum Abriss wie z. B. ein Lkw-Überholverbot oder eine Geschwindigkeitsbegrenzung für Lkw auf 80 km/h berechnet, und wenn ja, zu welchem Ergebnis sind diese Berechnungen gekommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol vom 6. Dezember 2024

Die Fragen 116 bis 119 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Planung und Bau von neuen Brücken, so auch einer neuen Rheinbrücke, erfolgen gemäß geltenden Regelwerken, derzeit die aktuelle Eurocode-Generation. Hinsichtlich des anzusetzenden Verkehrslastmodells gilt nach DIN EN 1991-2 in Verbindung mit DIN EN 1991-2/NA das Lastmodell LM1. Die Verkehrslastvorgaben für Nachrechnungen von bestehenden Bauwerken richten sich nach der Nachrechnungsrichtline. Ge-

mäß dem örtlich vorhandenen Verkehr (Verkehrskollektiv) ist für die Nachrechnung des Lastmodell LM1 nach DIN-Fachbericht als Ziellastniveau anzusetzen. Die Verkehrslastmodelle sind normativ vorgegeben und einzuhalten, weil diese bei dem gegebenen Verkehrsaufkommen eine ausreichende Tragwerkszuverlässigkeit sicherstellen.

Wie bei allen Brücken sind auch für den sicheren Betrieb der Rodenkirchener Brücke verkehrliche und bauwerksbezogene Anforderungen einzuhalten. Die Rheinbrücke Rodenkirchen liegt im Transeuropäischen Netz in einem höchstbelasteten Autobahnabschnitt und hat einen erheblichen Schwerverkehrsanteil zu tragen. Die verfügbare Brückenbreite bietet Platz für maximal vier Fahrtstreifen je Fahrtrichtung. Hinsichtlich der Standsicherheit für ein erforderliches Ziellastniveau gemäß der prognostizierten Verkehrsmengen bestehen nach den Nachrechnungsergebnissen Defizite, die sich nicht wirtschaftlich beheben lassen. Nach Angaben der Autobahn GmbH erfolgte die in Ihrer Frage angesprochene Nachrechnung der Brücken hinsichtlich Standsicherheit und Dauerhaftigkeit in Bezug auf die verkehrlichen Anforderungen durch ein Fachbüro auf Basis der vom Bund eingeführten Nachrechnungsrichtlinie. Die Entscheidungsgrundlagen sind bundesweit vergleichbar, transparent und nachvollziehbar. Die Ergebnisse wurden fachtechnisch bewertet, das Bundesministerium für Digitales und Verkehr war auf Fachebene mit einbezogen.

Geschwindigkeitsreduzierungen und Lkw-Überholverbote gehören gemäß Nachrechnungsrichtlinie zu den Kompensationsmaßnahmen, die eingerichtet werden, um ein Bauwerk trotz vorhandener und nicht behebbarer Defizite möglichst im Rahmen der geforderten Bauwerkssicherheiten, ggf. in Verbindung mit verkehrlichen Einschränkungen, nutzen zu können. Diese Kompensationsmaßnahmen gelten als Behelfsmaßnahme und sind notwendig, um unzulässige Überlastungen des Tragwerks auszuschließen. Kompensationsmaßnahmen sind temporär angelegt und nicht geeignet, auf Dauer wirken zu können. Fortschreitende Alterung und Degradation des Tragwerks sowie Verschleißerscheinungen setzen enge Grenzen.

120. Abgeordnete **Kristine Lütke** (FDP)

Plant die Autobahn GmbH des Bundes nach Kenntnis der Bundesregierung auf dem Gebiet des Wahlkreises Roth (246) im Jahr 2025 Baumaßnahmen auf den Bundesautobahnen A 3, A 6, A 9 und A 73 (bitte die jeweils drei größten Bauvorhaben nach Volumen der geplanten Kosten nennen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol vom 6. Dezember 2024

Übersichten mit ausführlichen Projektinformationen zu sämtlichen im Jahr 2025 weitergeführten Bauprojekten in Bayern sind abrufbar unter: www.autobahn.de/planen-bauen/projektuebersicht.

Planungs- und Bauschwerpunkt der Autobahn GmbH des Bundes sind Maßnahmen zum Erhalt des bestehenden Bundesautobahnnetzes, insbesondere der Brückenbauwerke. Für einen Baubeginn neuer Maßnahmen ist grundsätzlich eine über die gesamte Bauzeit durchgängig gesicherte Finanzierung erforderlich. Diese ist für Bundesfernstraßenvorhaben zur-

zeit nicht gesichert. Mit Ausnahme von Erhaltungsmaßnahmen bzw. Ersatzneubauten von Brückenbauwerken kann eine Entscheidung über den Beginn neuer Maßnahmen erst auf Grundlage der kommenden Finanzplanung getroffen werden. Gleichwohl setzt die Autobahn GmbH des Bundes die Planungen und Bauvorbereitungen von Autobahnmaßnahmen weiter zügig fort, um damit die planerischen und rechtlichen Grundlagen für weitere Baubeginne zu schaffen.

121. Abgeordneter **Dr. Christoph Ploß** (CDU/CSU)

Sind die notwendigen Instandhaltungs- und Sanierungsarbeiten an den Bestandsbauwerken der Norderelbbrücke und der Süderelbbrücke der A 1 (vgl. Bundestagsdrucksachen 20/13576 und 20/13733), der Ersatzneubau der Norder- und der Süderelbbrücke im Rahmen des achtstreifigen Ausbaus der A 1 im Osten Hamburgs, der Neubau der A 26 und der A 26-Ost in Hamburg, der Neubau/Weiterbau der A 20 in Schleswig-Holstein sowie der Ersatzneubau der Rader Hochbrücke an der A 7 von der seitens der Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH beim Bundesministerium für Digitales und Verkehr schriftlich angezeigten (vgl. www.bild.de/politik/inland/kein-geld-fuer-autobahnen-milliarden-loch-im-deutschen-strassenbau-673285f03535194c82cb5e48) oder von der bei der Autobahn GmbH des Bundes vorhandenen Unterdeckung betroffen, und wie will die Bundesregierung die Durchführung aller bisher geplanten Instandhaltungs- und Sanierungsarbeiten an Norder- und Süderelbbrücke der A 1 bzw. den zügigen Fortgang der Planungs-, Ausschreibungs- und Bautätigkeiten bei den genannten Bauprojekten mit der beschlossenen Haushaltslage sicherstellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol vom 6. Dezember 2024

Die Entscheidungshoheit über den Bundeshaushalt für die Jahre 2025 ff. einschließlich der künftigen Mittelausstattung der Autobahn GmbH des Bundes liegt beim Deutschen Bundestag. Unabhängig davon wird die Autobahn GmbH des Bundes die fragegegenständlichen Erhaltungs- und Bedarfsplanvorhaben im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit und der zur Verfügung stehenden Mittel – auch bei einer ab Januar 2025 vorläufigen Haushaltsführung des Bundes – planerisch bzw. baulich fortführen.

122. Abgeordneter **Stefan Rouenhoff** (CDU/CSU)

Ist eine Umstufung der städtischen Straßen in Geldern (Königsberger Straße/Danziger Straße) zum 1. Januar 2025 noch möglich, und wenn nein, wird die Umstufung der städtischen Straße in die Bundesstraße 58 innerhalb des Jahres 2025 stattfinden können, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol vom 5. Dezember 2024

Da das Einverständnis des Fernstraßen-Bundesamts (FBA) zu der Aufstufung zur Bundesstraße bislang nicht vorliegt, wird eine Umstufung zum 1. Januar 2025 voraussichtlich nicht stattfinden. Ob die Umstufung innerhalb des Jahres 2025 stattfinden kann, hängt von der Entscheidung des FBA über die Erteilung des Einverständnisses ab. Grundsätzlich ist auch eine unterjährige Umstufung möglich.

123. Abgeordnete **Catarina dos Santos-Wintz** (CDU/CSU)

Bei der Umsetzung welcher EU-Richtlinien und Rechtsakte der EU in deutsches Recht, die in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr fallen, muss rechtlich die nationale Umsetzung im Jahr 2025 folgen (bitte auflisten mit Umsetzungsfrist und Status)?

Antwort des Staatssekretärs Hartmut Höppner vom 2. Dezember 2024

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) sind folgende EU-Richtlinien (RL) im Jahr 2025 umzusetzen:

– 2021/1187/EU – Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes

  Umsetzungsfrist: 10. August 2023 (bereits verfristet, Vertragsverletzungsverfahren – VVV anhängig)

  Status: Die Umsetzung auf Bundesebene ist durch das Genehmigungsbeschleunigungsgesetz erfolgt. Es trat am 29. Dezember 2023 in Kraft. Umsetzungsbedarf besteht in Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, alle übrigen Länder können auf die bundesseitige Umsetzung verweisen.

– 2022/738/EU – Verwendung von ohne Fahrer gemieteten Fahrzeugen im Güterkraftverkehr

  Umsetzungsfrist: 6. August 2023 (bereits verfristet, VVV anhängig)

  Status: Ein wesentliches Element der Richtlinie, die „straßenverkehrsrechtliche Zulassung von Mietfahrzeugen erst nach frühestens 30 Tagen“ wurde durch § 46 Absatz 1 Satz 6 der neuen Fahrzeug-Zulassungsverordnung umgesetzt. Umzusetzen bleibt Artikel 3a der geänderten Mietfahrzeug-RL v. a. zu Fragen der Datenübermittlung und -speicherung in der Verkehrsunternehmensdatei. Dies wird durch Änderungen des Güterkraftverkehrsgesetzes und der Verkehrsunternehmensdatei (GüKG und der VUDat-DV) geschehen. Das Gesetzesvorhaben (Viertes Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes und anderer Gesetze) wurde am 24. Juli 2024 vom Kabinett beschlossen und mit Eilbedürftigkeit an den Bundesrat weitergeleitet. Die Weiterbehandlung im Bundestag – Bundestagdrucksache 20/12776 – ist aus politischen Gründen offen. Die Erste Verordnung zur Änderung der Verkehrsunternehmensdatei-Durchführungsverordnung und der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ist ressortabgestimmt und wird nach Behandlung des vorgenannten Gesetzes zur Änderung des GüKG im Deutschen Bundestag über das Kabinett in den Bundesrat

gegeben, um einen Gleichlauf mit dem Gesetzesvorhaben zu erreichen.

– 2024/846/EU – Sozialvorschriften für Tätigkeiten im Kraftverkehr

  Umsetzungsfrist: 14. Februar 2025

  Status: Die Durchführungsrichtlinie ändert einen Anhang der Richtlinie 2006/22/EG, auf den im GüKG mehrfach Bezug genommen wird. Durch die anstehende Änderung des GüKG wird der Verweis auf die RL mit dem entsprechenden Anhang aktualisiert.

– 2023/2661/EU – Einführung intelligenter Verkehrssysteme

  Umsetzungsfrist: 21. Dezember 2025

  Status: Mit Revision der RL 2010/40/EU (IVS-RL) werden erstmals für bestimmte geographische Anwendungsbereiche Datenbereitstellungspflichten sowie eine Dienstebereitstellungspflicht eingeführt. Regelungen der Delegierten Verordnungen zur IVS-Richtlinie hinsichtlich der Bereitstellung.

  • EU-weiter Echtzeitverkehrsinformationsdienste (Delegierte Verordnung – Del. VO 2022/670),
  • eines Mindestniveaus allgemeiner für die Straßenverkehrssicherheit relevanter Verkehrsinformationen (Del. VO 886/2013),
  • von Informationsdiensten für sichere Parkplätze für Lastkraftwagen und andere gewerbliche Fahrzeuge (Del. VO 885/2013) sowie
  • EU-weiter multimodaler Reiseinformationsdienste (Del. VO 2017/1926)

  werden somit verpflichtend.

  Der Referentenentwurf zur Fortschreibung des IVS-Gesetzes ist in Arbeit.

– Delegierte Richtlinie (EU) 2025/149 der Kommission vom 15. November 2024 zur Anpassung der Anhänge der Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt.

  Umsetzungsfrist: 30. Juni 2025

  Status: Konsultation der Mitgliedstaaten vor Annahme des Rechtsakts (Fristende: 13. Dezember 2024).

  Mit diesem Rechtsakt werden die Anhänge der Richtlinie 2008/68/EG, die die gemeinsamen Regeln für die sichere Beförderung gefährlicher Güter in und zwischen EU-Ländern auf der Straße, der Schiene oder auf Binnenwasserstraßen enthalten, an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt angepasst. Nach Artikel 8 Absatz 1 der genannten Richtlinie ist die Kommission befugt, zu diesem Zweck delegierte Rechtsakte zu erlassen.

Darüber hinaus ist im Geschäftsbereich des BMDV für folgende EU-Verordnungen im Jahr 2025 der Erlass deutscher Rechtsakte erforderlich:

– 2024/900/EU – Transparenz und Targeting politischer Werbung

  Inkrafttreten: 10. Oktober 2025

  Status: Bis zum Inkrafttreten haben die Mitgliedstaaten nationale Vorschriften zur Durchführung der VO zu erlassen. Dies betrifft ins-

besondere die Festlegung der zuständigen nationalen Behörden für die Beaufsichtigung der Einhaltung der Vorgaben der VO. Zudem müssen die darin vorgesehenen Sanktionen in Form von Bußgeldvorschriften geregelt werden. Der Referentenentwurf ist in Arbeit.

– 2023/2854/EU – Datenverordnung („Data Act“)

  Inkrafttreten: 12. September 2025

  Status: Am 12. September 2025 wird die VO größtenteils direkt anwendbares, unmittelbar geltendes Recht werden. Bis zu diesem Zeitpunkt haben die Mitgliedstaaten nationale Vorschriften zur Durchführung des Data Act zu erlassen. Derzeit erstellen das BMDV und das BMWK als Co-Federführer den Referentenentwurf eines nationalen Gesetzes zur Durchführung des Data Acts.

– 2024/1309 – Gigabit-Infrastrukturverordnung (Gigabit Infrastructure Act – GIA)

  Inkrafttreten: 12. November 2025, bestimmte Regelungen erst 2026.

  Status: Als EU-Verordnung gilt der GIA unmittelbar und bedarf daher weitestgehend keiner Umsetzung in nationales Recht. Gleichwohl sind Anpassungen im Fachrecht (insb. Telekommunikationsgesetz – TKG) erforderlich. Zum Teil räumt der GIA dem Mitgliedsstaat Handlungsverpflichtungen oder -optionen ein. Bis zum 12. November 2025 ist die Vorgabe des Artikels 10 Absatz 4 GIA umzusetzen. Danach müssen Mitgliedstaaten auf der Grundlage bewährter Verfahren der Industrie einschlägige Normen oder technische Spezifikationen für die gebäudeinterne Glasfaserverkabelung erlassen (Artikel 10 Absatz 4 GIA). Dies betrifft u. a. Spezifikationen für Kabel, Steckdosen und Leerrohre. Derzeit wird auf Fach- und Leitungsebene eruiert, in welcher Rechtsform die Technischen Spezifikationen erlassen werden und Inhalte mit den beteiligten Interessenträgern erörtert.

  Des Weiteren sollen hierzu Verfahren zum Nachweis der Einhaltung dieser Spezifikationen national festgelegt werden (Artikel 10 Absatz 5 GIA). Auch insoweit wird die konkrete Umsetzung derzeit hausintern geprüft.

  Hinsichtlich weiterer Regelungsmöglichkeiten wird derzeit national geprüft, inwieweit Anpassungsbedarf besteht.

  Im Hinblick auf das Wiederholungsverbot und zur Vermeidung von Widersprüchen ist das TKG an den GIA anzupassen und zu bereinigen. Der GIA genießt solange Anwendungsvorrang; nationale Normen sind EU-rechtskonform auszulegen.

– 2018/1139/EU, 255/2010/EU und 549/2004/EG

  Zur Umsetzung von Artikel 131 der VO 2018/1139, Artikel 15 der VO 255/2010 und Artikel 9 der VO 549/2004 ist beabsichtigt, im Jahr 2025 ein sogenanntes Warnungsgeld in § 1a des Gesetzes über die Errichtung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung für Flugsicherungsorganisationen einzufügen, die nicht von der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA) zertifiziert und beaufsichtigt werden; Letztere können bereits gemäß Artikel 84 der VO 2018/1139 von der Kommission mit Geldbußen oder Zwangsgeldern belegt werden.

  Status: Die Einführung des Warnungsgeldes ist bereits seit 2021 geplant, konnte jedoch bislang nicht erfolgen, zuletzt weil der Referentenentwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Luftver-

kehrsgesetzes und anderer Vorschriften in der Ressortabstimmung längerfristig nicht geeint werden konnte. Die Kommission hat deshalb das Pilotverfahren 2023/10458 (Vorstufe zum VVV) gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet. Zudem bittet die Kommission in dem VVV (2023)2048 um Darlegung, welche Maßnahmen die Bundesrepublik Deutschland zur Durchsetzung der Verpflichtungen aus der VO 2021/116 in Bezug auf gemeinsame Projekte ergreift. Auch in diesem Kontext wurde ein Warnungsgeld als eine mögliche Maßnahme genannt. Es ist eine möglichst zeitnahe Einführung des Warnungsgeldes beabsichtigt.

– 2020/1234/EU (Delegierte Verordnung) – Änderung der VO 139/2014/EU hinsichtlich der Bedingungen und Verfahren für die Erklärung von Organisationen, die für die Erbringung von Vorfeldkontrolldiensten zuständig sind.

  Inkrafttreten: 20. März 2022

  Die in der VO enthaltenen Änderungen der Anhänge der VO 139/2014/EU machen eine gesetzliche Zuweisung der nationalen Zuständigkeiten an die Länder im Rahmen der Auftragsverwaltung erforderlich.

  Status: Die Änderungen sind Bestandteil des Referentenentwurfes eines 17. Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes und anderer Vorschriften. Verzögerungen bei diesem Referentenentwurf sind dadurch bedingt, dass eine Einigung innerhalb des Ressortabstimmung bis zuletzt nicht erreicht werden konnte.

– Die zwölf nachfolgend genannten Verordnungen wurden im Komitologieverfahren nach Artikel 127 der Verordnung 2018/1139/EU beschlossen oder sind gemäß des in Artikel 128 dieser Verordnung beschriebenen Verfahrens von der Kommission erarbeitet worden. Sie ändern oder ergänzen lediglich bestehende Durchführungsverordnungen, bezüglich derer schon Zuständigkeiten festgelegt sind. Es sind aber gegebenenfalls zusätzliche Ordnungswidrigkeits- und Gebührentatbestände zu schaffen sowie evtl. weitere Zuständigkeitsfestlegungen zu treffen.

– 2022/1645/EU (Delegierte Verordnung) – Festlegung von Vorschriften für die Anwendung der VO 2018/1139 im Hinblick auf die Anforderungen an das Management von Informationssicherheitsrisiken mit potenziellen Auswirkungen auf die Flugsicherheit für Organisationen, die unter die Verordnungen 748/2012/EU und 139/2014/EU fallen, und zur Änderung der Verordnungen 748/2012/EU und 139/2014/EU der Kommission.

  Beginn der Anwendungspflicht: 16. Oktober 2025

– 2024/1110/EU (Durchführungsverordnung) – Änderung der VO 748/2012/EU in Bezug auf die erstmalige Bescheinigung der Lufttüchtigkeit zulassungspflichtiger unbemannter Luftfahrzeugsysteme sowie der Durchführungsverordnung 2019/947/EU hinsichtlich der Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge.

  Beginn der Anwendungspflicht: 1 Mai 2025

– 2024/1109/EU (Durchführungsverordnung) – Durchführungsbestimmungen zur VO 2018/1139/EU hinsichtlich der Anforderungen an die zuständige Behörde und der Verwaltungsverfahren für die Zulassung, Beaufsichtigung und Durchsetzung der Aufrechterhaltung der

Lufttüchtigkeit zulassungspflichtiger unbemannter Luftfahrzeugsysteme und zur Änderung der Durchführungsverordnung 2023/203/EU

Beginn der Anwendungspflicht: 1 Mai 2025

– 2024/1111/EU (Durchführungsverordnung) – Änderung der VO 1178/2011/EU, der Durchführungsverordnung 923/2012/EU, der Verordnung 965/2012/EU und der Durchführungsverordnung 2017/373/EU hinsichtlich der Festlegung von Anforderungen an den Flugbetrieb mit bemannten senkrecht start- und landefähigen Luftfahrzeugen.

  Beginn der Anwendungspflicht: 1 Mai 2025

– 2024/404/EU (Durchführungsverordnung) – Änderung der Verordnung 923/2012/EU hinsichtlich der Aktualisierung einschlägiger ICAO-Bestimmungen, den Abschluss des Verfahrens bei Ausfall der Funkkommunikation und die Streichung der Ergänzung zum Anhang jener Verordnung.

  Beginn der Anwendungspflicht: Ganz überwiegend ab 1 Mai 2025

– 2024/403/EU (Durchführungsverordnung) – Änderung der Durchführungsverordnung 2017/373/EU hinsichtlich der Begriffsbestimmung von SIGMET und bestimmter Anforderungen an Sonderflüge nach Sichtflugregeln.

  Beginn der Anwendungspflicht: 1 Mai 2025

– 2024/894/EU (Durchführungsverordnung) – Änderung der Verordnung 139/2014/EU in Bezug auf Meldungen von Ereignissen.

  Beginn der Anwendungspflicht: teilweise ab 1. April 2025, ganz überwiegend aber erst ab 2026.

– 2024/2076/EU (Durchführungsverordnung) – Änderung der Verordnungen 1178/2011/EU und 965/2012/EU im Hinblick auf die Präzisierung der Anforderungen an zur Ablösung im Reiseflug qualifizierte Kopiloten, die Aktualisierung der Anforderungen an die Lizenzierung von Flugbesatzungen und die Erteilung von Tauglichkeitszeugnissen sowie auf Verbesserungen für die Allgemeine Luftfahrt.

  Beginn der Anwendungspflicht: Teilweise ab 13. Februar 2025.

– Commission Implementing Regulation (EU) .../... of XXX amending Regulation (EU) No 1321/2014 as regards continuing airworthiness for electric- and hybrid-propulsion aircraft and other non-conventional aircraft.

  Beginn der Anwendungspflicht: noch nicht veröffentlicht, anwendbar vorauss. ab Dezember 2025.

– Commission Implementing Regulation (EU) .../... of XXX amending Regulation (EU) No 1178/2011 as regards the introduction of a gyroplane pilot licence.

  Beginn der Anwendungspflicht: noch nicht veröffentlicht, anwendbar vorauss. ab Dezember 2025.

– Commission Implementing Regulation (EU) .../... of XXX amending Commission Regulation (EU) No 965/2012 as regards non-commercial operations conducted in visual flight rules conditions with gyroplanes.

  Beginn der Anwendungspflicht: noch nicht veröffentlicht, anwendbar vorauss. ab Dezember 2025.

– Commission Implementing Regulation (EU) .../... of XXX amending Regulation (EU) 2015/640 as regards the introduction of new additional airworthiness requirements.

  Beginn der Anwendungspflicht: noch nicht veröffentlicht, anwendbar vorauss. ab Januar 2025.

124. Abgeordneter **Patrick Schnieder** (CDU/CSU)

Beabsichtigt die Bundesregierung in Hinblick auf die in dem Schreiben der Europäischen Kommission vom 25. Oktober 2024 dargestellte Möglichkeit der Befreiung der Verkaufsfahrzeuge rollender Supermärkte von der seit 1. Juli 2024 geltenden Lkw-Maut für Fahrzeuge ab 3,5 Tonnen die Einführung eines Moratoriums zur Außerkraftsetzung der im Bundesfernstraßenmautgesetz vorgesehenen Straßennutzungsgebühren für die in dem Schreiben der Europäischen Kommission genannten Fahrzeuggruppen bis zum Inkrafttreten einer neuen nationalen gesetzlichen Regelung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol vom 5. Dezember 2024

Ein Moratorium zur Außerkraftsetzung der Mautpflicht oder eine Gesetzesänderung zur Mautbefreiung für Verkaufsfahrzeuge rollender Supermärkte sind nicht beabsichtigt.

Eine Mautbefreiung für Verkaufsfahrzeuge rollender Supermärkte ist im geltenden Bundesfernstraßenmautgesetz nicht vorgesehen. Es ist auch nicht möglich, rollende Supermärkte pauschal unter die sogenannte Handwerkerausnahme der Lkw-Maut zu fassen.

Wie die EU-Kommission in ihrem Schreiben vom 25. Oktober 2024 ausführt, ist nach EU-Recht unter bestimmten Umständen grundsätzlich eine Mautbefreiung für von der Tachographenpflicht befreite Fahrzeuge möglich. Die Fahrpersonalverordnung sieht in § 1 Absatz 2 Nummer 4 eine Befreiung von der Tachographenpflicht für Fahrzeuge vor, die „als Verkaufswagen auf öffentlichen Märkten oder für den ambulanten Verkauf verwendet werden und für diese Zwecke besonders ausgestattet sind, soweit das Lenken des Fahrzeugs nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt“. Jedoch gilt die Fahrpersonalverordnung nur für Fahrzeuge bis einschließlich 3,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht. Die Lkw-Maut gilt jedoch für Fahrzeuge mit mehr als 3,5 Tonnen technisch zulässige Gesamtmasse. Rollende Supermärkte mit mehr als 3,5 Tonnen sind nicht pauschal von der Tachographenpflicht befreit; eine Befreiung ist nur in bestimmten Fallkonstellationen möglich. Dementsprechend kann auch keine pauschale Mautbefreiung für rollende Supermärkte erfolgen.

Im Übrigen liegt der Zweck einer Tachographenpflicht in erster Linie in der Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit und der Arbeitsbedingungen des Fahrpersonals, während die Lkw-Maut der Finanzierung der Infrastruktur in Form einer Nutzerfinanzierung dient.

125. Abgeordneter **Björn Simon** (CDU/CSU)

Sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit, dass die Züge der Deutschen Bahn AG und der DB Regio AG in einer alternativen Taktung fahren, damit die Schließzeiten des beschrankten Bahnübergangs in Dreieich-Buchschlag, die für den Straßenverkehr Wartezeiten bis zu 60 Minuten bedeuten, geringer werden (www.change.org/p/wir-fordern-ersatz-des-beschrankten-bahn%C3%BCbergangs-in-buchschlag-durch-eine-unterf%C3%BChrung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol vom 4. Dezember 2024

Den Fahrplan-Planungsprozess übernehmen im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) die jeweils zuständigen Aufgabenträger. Die Deutsche Bahn AG (DB AG) fährt dort, wo sie die entsprechenden Verkehrsverträge gewonnen hat, die Leistungen zu den bestellten Zeiten und in der entsprechenden Taktung.

Laut der DB AG ist die Strecke Frankfurt–Darmstadt eine hochfrequentierte Strecke des Fern- und Regionalverkehrs mit zwei zusätzlichen S-Bahn-Gleisen sowie einem Gleis der Dreieichbahn. Insgesamt stehen also fünf Gleise zur Verfügung, die gleichzeitig befahren werden können. Aufgrund der aktuellen Baumaßnahmen an der Riedbahn und den damit verbundenen Umleitungen kommt es derzeit zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen. Dies wirkt sich auch auf die Schrankenschließzeit aus. Nach Beendigung der Baumaßnahmen sollte es hier wieder zu kürzeren Schließzeiten kommen. Nach Auskunft der DB AG ist eine Anpassung der Zugtaktung aufgrund der komplexen Abhängigkeit im gesamten Netz nicht umsetzbar. Dies betrifft vor- und nachgelagerte Prozesse sowie potenzielle Konflikte an wichtigen Knoten wie Frankfurt Hbf oder Mannheim Hbf.

126. Abgeordnete **Dr. Maria-Lena Weiss** (CDU/CSU)

Plant die Bundesregierung, vor dem Hintergrund der verspäteten Inbetriebnahme von Stuttgart 21 (www.zdf.de/nachrichten/wirtschaft/stuttgart-21-faq-bahnhof-projekt-mehrkosten-100.html) die Aufhebung des Gremienvorbehalts für die sogenannte „Realisierungs-Finanzierungsvereinbarung“ für den Baustein 3 des Digitalen Knotens Stuttgart (DKS 3) noch im laufenden Jahr 2024 bei der Deutschen Bahn zu forcieren, und wie will sie auf der Gäubahnstrecke Singen–Stuttgart eine dauerhafte Abkopplung für die Bürger in Horb und Rottweil/Tuttlingen vermeiden (www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/stuttgart/gaeubahn-zwischen-engen-und-singen-stuttgart-vaihingen-boeblingen-horb-singen-zuerich-100.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol vom 3. Dezember 2024

Die Finanzierungsvereinbarung für die Realisierung des Digitalen Knotens Stuttgart Baustein 3 vom 27. Dezember 2023 steht unter dem Gremienvorbehalt der Deutschen Bahn AG (DB AG). Die Aufhebung des Vorbehalts liegt in der Verantwortung der DB AG. Die Einbindung der Gäubahn in den neuen Knoten Stuttgart erfolgt mit dem zweigleisigen Neubau des sogenannten Pfaffensteigtunnels Böblingen-Goldberg–Stuttgart Flughafen zum Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1.3a des Vorhabens Stuttgart 21. Die diesbezüglichen Planungen sind bereits in Arbeit.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

127. Abgeordneter **Steffen Bilger** (CDU/CSU)

Wie gewährleistet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz die Einhaltung der verfassungsrechtlich zu wahrenden parteipolitischen Neutralität im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit angesichts des sich für den 23. Februar 2025 abzeichnenden Termins für eine Neuwahl des Deutschen Bundestages, und hat es in den Planungen des Bundeministeriums im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit bereits entsprechende Anpassungen aufgrund des früheren Wahltermins gegeben (bitte konkrete Anpassungsmaßnahmen nach einzelnen Kampagnen der Öffentlichkeitsarbeit sowie der Fachinformation aufgeschlüsselt aufführen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jan-Niclas Gesenhues vom 2. Dezember 2024

Für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz ist die „Handreichung“ des Bundesministeriums des Innern und für Heimat und des Bundesministeriums der Justiz für die Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung vor Parlamentswahlen vom 19. November 2024 maßgeblich für alle Angelegenheiten der Öffentlichkeitsarbeit bis zur vorgezogenen Bundestagswahl.

128. Abgeordneter **Alexander Engelhard** (CDU/CSU)

Womit begründet die Bundesregierung die einschränkende Bedingung im Kontext der PFAS-Abfallverbrennung (PFAS: Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen) aus der Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Bettina Hoffmann vom 6. November 2024 (Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 149 auf Bundestagsdrucksache 20/13684), „… solange sichergestellt wird, dass entsprechende Abfälle getrennt erfasst und gehalten werden und im Anschluss einem geeigneten Entsorgungsverfahren zugeführt werden.“ (bitte fachlich begründen unter Bezugnahme auf die Publikation des Karlsruher Instituts für Technologie: www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0045653524023014)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Bettina Hoffmann vom 4. Dezember 2024

Die Autoren untersuchten in ihrer Veröffentlichung lediglich die Auswirkungen von unterschiedlichen Bedingungen auf die Verbrennung von Fluorpolymeren. Daher können andere Schritte der Abfallbewirtschaftung (z. B. Sammlung oder Recycling) auf Grundlage dieser Veröffentlichung nicht bewertet werden.

In dem Bericht des Umweltbundesamtes 85/2024 „Untersuchung des Vorkommens von PFAS (Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen) in Abfallströmen“ wird ebenfalls eine getrennte Sammlung PFAS-haltiger Abfalle empfohlen, um diese dann einem geeigneten Entsorgungsverfahren zuführen zu können.

129. Abgeordneter **Christian Hirte** (CDU/CSU)

Was sind die Gründe dafür, dass das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz die Menge an elektrischem Strom zur Verwendung in Straßenfahrzeugen nach § 37h Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für das Jahr 2023 noch nicht, wie gesetzlich gefordert, im Bundesanzeiger veröffentlicht hat, und um wie viele Prozentpunkte erhöht sich die Treibhausgasminderungs-Quote nach § 37a Absatz 4 Satz 2 BImSchG für das Jahr 2025 und die Folgejahre aufgrund der festgestellten Strommengennutzung im Jahr 2023?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jan-Niclas Gesenhues vom 2. Dezember 2024

Die Veröffentlichung ist erst sinnvoll, wenn die (vorläufigen) amtlichen Daten zur Jahresquotenanmeldung nach § 37c des Bundes-Immissions-

schutzgesetzes (BImSchG) vorliegen, um zu ermitteln, ob eine Anhebung der Treibhausgasminderungsquote (THG-Quote) erforderlich ist. Diese Daten liegen erst seit Kurzem vor. Die Veröffentlichung wurde bereits veranlasst. Dem Umweltbundesamt wurden für das Jahr 2023 12,992 Petajoule (PJ) an elektrischem Strom zur Verwendung in Straßenfahrzeugen nach § 8 Absatz 1 Satz 1 der 38. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) gemeldet. Der Schwellenwert nach § 37h Absatz 2 BImSchG wurde damit um 3,992 PJ überschritten, was einer Minderungsmenge von rund 160 Tausend Tonnen CO_2 bzw. 0,08 Prozentpunkten der THG-Quote entspricht.

Mit Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Regelungen der Biokraftstoffquote und der Upstream-Emissionsminderungs-Verordnung vom 4. Juni 2024 wurde die THG-Quote wegen der Überschreitung des Schwellenwertes im Jahr 2022 bereits um 0,1 Prozentpunkte für das laufende und alle folgenden Verpflichtungsjahre angehoben. Folglich ist wegen der Überschreitung im Jahr 2023 keine weitere Anhebung der THG-Quote geboten.

130. Abgeordneter **Klaus Mack** (CDU/CSU)

Kann die Bundesregierung die vom Deutschen Jagdverband angegebene Anzahl von deutschlandweit 270 Wolfsrudeln für das Jahr 2023 bestätigen (www.jagdverband.de/djv-bemaengelt-veraltete-wolfszahlen), und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jan-Niclas Gesenhues vom 5. Dezember 2024

Nein. Die Zahlen des Deutschen Jagdverbands entsprechen nicht den offiziellen Zahlen, die von den Ländern im Rahmen eines abgestimmten Monitorings erhoben und gemeinsam mit dem Bundesamt für Naturschutz ermittelt werden.

Im Wolfsjahr 2023/2024 wurden in Deutschland 209 Rudel, 46 Wolfspaare sowie 19 sesshafte Einzelwölfe nachgewiesen.

Veröffentlicht werden die offiziellen Wolfszahlen auf der Seite der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW): www.dbb-wolf.de/Wolfsvorkommen/territorien/status-und-reproduktion.

131. Abgeordneter **Klaus Mack** (CDU/CSU)

Wieso gibt die Bundesregierung bzw. geben ihr nachgeordnete Forschungseinrichtungen bei der Angabe der aktuellen Zahlen der in Deutschland lebenden Wölfe und Wolfsrudel für das Monitoringjahr 2023/2024 126 Rudel an (www.dbb-wolf.de/Wolfsvorkommen/territorien/status-und-reproduktion), obwohl der Deutsche Jagdverband für das Jahr 2024 von 270 Wolfsrudeln in Deutschland ausgeht (www.jagdverband.de/djv-bemaengelt-veraltete-wolfszahlen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jan-Niclas Gesenhues
vom 5. Dezember 2024

Im Wolfsjahr 2023/2024 wurden in Deutschland 209 Rudel, 46 Wolfspaare sowie 19 sesshafte Einzelwölfe nachgewiesen.

Veröffentlicht werden die offiziellen Wolfszahlen auf der Seite der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW): www.dbb-wolf.de/Wolfsvorkommen/territorien/status-und-reproduktion. Die Veröffentlichung ist am 26. November 2024 erfolgt.

Bei den o. g. zitierten Zahlen handelt es sich demgegenüber nicht um das amtliche, zwischen den Bundesländern abgestimmte Monitoringergebnis. Bevor die offiziellen Wolfszahlen für ein Wolfsjahr im Rahmen des mit den Ländern abgestimmten Monitorings vollständig ermittelt sind, können die Länder ihre Wolfszahlen aus dem laufenden Jahr bereits auf der Seite der DBBW einstellen. Da hiervon nicht alle Länder Gebrauch machen, finden sich bis zur Ermittlung der offiziellen Wolfszahlen keine vollständigen Ergebnisse für das laufende Wolfsjahr. Dies wird mit folgendem Hinweis auf der Seite der DBBW verdeutlicht:

„Amtliche, zwischen den Bundesländern abgestimmte Ergebnisse zu einem abgeschlossenen Monitoringjahr liegen jeweils erst im Herbst vor (z. B.: Ergebnisse zum MJ 2018/19 im Herbst 2019). Hier dargestellte Ergebnisse eines laufenden Monitoringjahres sind immer vorläufig und nicht vollständig.“

132. Abgeordneter **Thomas Seitz** (fraktionslos)

Welche deutschen Flüsse sind nach Kenntnis der Bundesregierung und der ihr nachgeordneten Dienststellen von der EU-Biodiversitätsstrategie im Hinblick auf das Ziel der Beseitigung von als überflüssig angesehenen Barrieren auf europaweit insgesamt 25.000 Flusskilometern betroffen (bitte die acht größten betroffenen Flüsse angeben), und welche Maßnahmen sind insoweit in Deutschland bis zum Jahr 2030 (bitte die zehn kostenintensivsten Maßnahmen und die jeweilige Anzahl der betroffenen Bauwerke angeben) beabsichtigt (www.eib.org/de/stories/rivers-biodiversity-dam-removal-award)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 5. Dezember 2024

Die EU-Biodiversitätsstrategie enthält, da es sich nicht um einen Rechtsakt handelt, keine Regelungen, die Sachverhalte in EU-Mitgliedstaaten unmittelbar betreffen. Sie ist ein langfristiger Plan zum Schutz der Natur und zielt darauf ab, eine vielfältige und resiliente Umwelt zu schaffen, die Extremwetterereignisse abpuffern und Klimawandelfolgen mindern kann. Die Zuständigkeit für den Hochwasserschutz liegt grundsätzlich bei den Ländern. Die Bundesregierung setzt sich zusammen mit den Ländern dafür ein, das Schadenspotenzial bei Hochwasser zu senken,

u. a. auch durch die Wiederherstellung von Überflutungsflächen und das Offenhalten und Erweitern von Hochwasserrückhalteraum.

133. Abgeordneter **Thomas Seitz** (fraktionslos)

Hat sich die die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie im Hinblick auf den Rückbau von Flussbarrieren eine Auffassung über einen möglichen Zielkonflikt mit dem Hochwasserschutz gebildet, nachdem das verheerende Hochwasser im Raum Valencia Ende Oktober 2024 mit der in Spanien besonders weit fortgeschrittenen Beseitigung von Dämmen und Wehren, die früher als Wasserspeicher und Hochwasserschutzbauten dienten, in Zusammenhang gebracht wird und auch in Südtirol zunehmende Hochwassergefahren infolge anstehender Renaturierungsmaßnahmen befürchtet werden, und falls ja, welche Regionen bzw. Flussgebiete wären hiervon besonders betroffen (www.unsertirol24.com/2024/11/09/flutkatastrophe-in-valencia-droht-auch-suedtirol-gefahr-durch-das-renaturierungsgesetz/)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 6. Dezember 2024

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass im Zusammenhang mit Unglücken und Katastrophen vermehrt falsche und irreführende Informationen über soziale Medien in Umlauf gebracht werden.

Die EU-Biodiversitätsstrategie enthält, da es sich nicht um einen Rechtsakt handelt, keine Regelungen, die Sachverhalte in EU-Mitgliedstaaten unmittelbar betreffen. Sie ist ein langfristiger Plan zum Schutz der Natur und zielt darauf ab, eine vielfältige und resiliente Umwelt zu schaffen, die Extremwetterereignisse abfedern und Klimawandelfolgen mindern kann.

Die Zuständigkeit für den Hochwasserschutz liegt in Deutschland grundsätzlich bei den Ländern.

Die Umgestaltung von Gewässern ist ebenso wie der angesprochene Rückbau von Flussbarrieren im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) geregelt, das insoweit auch dem Hochwasserschutz Rechnung trägt. Ein Zielkonflikt besteht hier daher nicht.

134. Abgeordnete **Judith Skudelny** (FDP)

Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der jeweilige jährliche Pro-Kopf-Verbrauch und wie hoch sind die dazugehörigen jährlichen absoluten Verbrauchszahlen für Kunststofftragetaschen mit Wandstärken unter 15 Mikrometern („sehr leichte Kunststofftragetaschen“ bzw. „Hemdchenbeutel“), mit einer Wandstärke zwischen 50 und 99 Mikrometern („dicke Kunststofftaschen“) und Papiertüten aufgeteilt nach der Selbstbedienungszone und dem Kassenbereich von 2020 bis einschließlich 2023?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Bettina Hoffmann vom 6. Dezember 2024

Zahlen für Tragetaschen mit einer definierten Wandstärke zwischen 50 und 99 Mikrometern (µm) liegen nicht vor. Es liegen nur Zahlen für Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke ≥ 50 µm vor.

Eine Aufschlüsselung zwischen Selbstbedienungs- und Kassenbereich liegt für alle Jahre nur für Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke < 15 µm vor. Alle anderen Zahlen beziehen sich auf den Kassenbereich.

Zahlen für das Jahr 2020 sind unter folgendem Link zu finden:

www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2022-09-29_texte_109-2022_aufkommen-verwertung-verpackungsabfaelle-2020-d.pdf.

Tragetaschen im Jahr 2020	**Absolute Verbrauchszahl (Stück)**	**Pro-Kopf-Verbrauch (Stück)**
Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke < 15 µm – SB-Bereich	2.440.000.000	30
Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke < 15 µm – Kassenbereich	612.000.000	7
Summe der Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke < 15 µm	**3.052.000.000**	**37**
Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke > 15 und < 50 µm	674.000.000	8
Summe der Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke < 50 µm	**3.726.000.000**	**45**
Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke ≥ 50 µm	120.000.000	1
Papiertragetaschen	1.600.000.000	19

Die Zahlen für das Jahr 2021 sind unter folgendem Link zu finden:

www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/11850/publikationen/162_2023_texte_aufkommen_verpackungsabfaelle.pdf.

Tragetaschen im Jahr 2021	**Absolute Verbrauchszahl (Stück)**	**Pro-Kopf-Verbrauch (Stück)**
Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke < 15 µm – SB-Bereich	2.252.000.000	27
Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke < 15 µm – Kassenbereich	492.000.000	6
Summe der Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke < 15 µm	**2.744.000.000**	**33**
Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke > 15 und < 50 µm	453.000.000	5
Summe der Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke < 50 µm	**3.197.000.000**	**39**
Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke ≥ 50 µm	133.000.000	2
Papiertragetaschen	1.600.000.000	19

Der Bericht mit den Zahlen für 2022 ist bislang nicht veröffentlicht. Die Veröffentlichung durch das UBA wird zeitnah erfolgen.

Tragetaschen im Jahr 2022	**Absolute Verbrauchszahl (Stück)**	**Pro-Kopf-Verbrauch (Stück)**
Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke < 15 µm – SB-Bereich	2.094.000.000	25
Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke < 15 µm – Kassenbereich	444.000.000	5
Summe der Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke < 15 µm	**2.518.000.000**	**30**
Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke > 15 und <50 µm	389.000.000	5
Summe der Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke < 50 µm	**2.907.000.000**	**35**
Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke ≥ 50 µm	125.000.000	2
Papiertragetaschen	1.600.000.000	19

Für das Jahr 2023 liegen noch keine statistischen Zahlen vor. Diese werden voraussichtlich zum Jahresende 2025 zur Verfügung stehen.

135. Abgeordnete **Judith Skudelny** (FDP)

Teilt die Bundesregierung die Einschätzung des Umweltbundesamts, dass Verbraucher und Verbraucherinnen auf die jährlichen Rabattaktionen zum Novemberende hin verzichten und stattdessen einen „Kauf-Nix-Tag“ praktizieren sollten (www.umweltbundesamt.de/themen/kauf-nix-tag-einfach-mal-innehalten-konsum), und falls ja, warum hält sie dies im Zuge der aktuellen Wirtschaftsstimmung des Einzel- und Versandhandels (www.zdf.de/nachrichten/wirtschaft/ifo-geschaeftsklimaindex-sinkt-konsumflaute-einzelhandel-deutschland-100.html) für angemessen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 6. Dezember 2024

Im zitierten Internetartikel verweist das Umweltbundesamt (UBA) auf einen bestehenden internationalen Aktionstag („Buy Nothing Day“), zu dem in Deutschland seit über 20 Jahren von gesellschaftlichen Akteuren aufgerufen wird. Hieran anknüpfend regt das UBA generell dazu an, das eigene Konsumverhalten zu hinterfragen und langfristig auf bewusste, klimafreundliche Entscheidungen zu setzen. Eine Aufforderung konkret zum Verzicht auf die Nutzung von Rabattaktionen war hiermit nicht verbunden.

Der Tag bietet vor allem einen Anlass, um auf umweltschonendere Wege des Konsums hinzuweisen. Hochwertige, umwelt- und sozialverträgliche, langlebige Produkte und eine Stärkung der Reparatur sind Ziele, für die sich die Bundesregierung zum Beispiel im Rahmen der Umsetzung der EU-Ökodesign-Richtlinie, der EU-Ökodesign-Verordnung sowie in zahlreichen weiteren Prozessen einsetzt.

136. Abgeordnete **Dr. Anja Weisgerber** (CDU/CSU)

Unterstützt die Bundesregierung den Ansatz, rückwirkend eine Obergrenze für Kumol für die private Luftfahrt und die private Sportbootfahrt einzuführen, damit das Tanken weiterhin erlaubt ist?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 3. Dezember 2024

Der Stoff Kumol (Isopropylbenzol) wurde im Februar 2022 in die Anlage VI der Verordnung (EG) 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen aufgenommen und seit dem 1. Dezember 2023 gilt, dass Kumol harmonisiert als krebserzeugend eingestuft ist. Gemische, die mehr als 0,1 Prozent Kumol enthalten, sind ebenfalls seit diesem Datum als krebserzeugend eingestuft.

Im Oktober 2022 erfolgte ein regelmäßiger Vorschlag der Europäischen Kommission, für Stoffe mit neuer Einstufung als krebserzeugend oder erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend die Abgabe an die breite Öffentlichkeit durch Anwendung der Einträge 28 bis 30 im Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (sogenannte REACH-Verordnung) zusätzlich zu beschränken. Die Regelung dient dem Schutz der Allgemeinheit vor möglichen Risiken aus dem Kontakt mit diesen Stoffen.

Weder auf europäischer Ebene noch im Rahmen der WTO-Notifizierung wurden seitens der Stakeholder Bedenken zu diesem Vorschlag der Europäischen Kommission geäußert.

Im Ergebnis wurde auch für den Stoff Kumol durch Aufnahme in die Anlage 2 zum Eintrag 28 des REACH-Anhang XVII die Abgabe an die breite Öffentlichkeit beschränkt.

Vor wenigen Tagen informierte die Europäische Kommission die Mitgliedstaaten, dass sie nun beabsichtigt, bezüglich der Verwendung von

Kumol in Flugkraftstoff eine Ausnahme von der Beschränkung der Abgabe an die breite Öffentlichkeit vorzuschlagen. Dadurch wäre eine Betankung durch Privatpilotinnen und Privatpiloten EU-weit möglich. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, die dezentrale Kraftstoffversorgung für Privatpilotinnen und Privatpiloten zu ermöglichen und wird ihre Position zu dem Vorschlag festlegen, sobald ein Votum auf EU-Ebene erforderlich ist.

137. Abgeordnete **Dr. Anja Weisgerber** (CDU/CSU)

Wie viele Wolfsentnahmen gab es seit Vorstellung der Vorschläge zum Umgang mit dem Wolf durch die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz Steffi Lemke am 12. Oktober 2023 („Schnellabschussregelung“), und wie viele Anträge auf Entnahmen wurden durch Gerichte und Behörden gestoppt oder negativ beschieden (bitte Gründe auflisten)

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jan-Niclas Gesenhues vom 5. Dezember 2024

Im Jahr 2024 wurden laut der statistischen Erfassung der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW) drei Wolfsindividuen durch Managementmaßnahmen entnommen (www.dbb-wolf.de/totfunde/statistik-der-todesursachen). Im gesamten Monitoringjahr 2023/2024 (Mai bis April des Folgejahres) waren es fünf Wolfsindividuen, die im Rahmen von Managementmaßnahmen entnommen wurden.

Über die seitens der Länder ausgestellten Genehmigungen zur Entnahme von Wölfen und deren mögliche gerichtliche Beurteilung liegt der Bundesregierung keine statistische Auswertung vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

138. Abgeordnete **Nicole Gohlke** (Gruppe Die Linke)

Wie rechtfertigt die Bundesregierung, dass der Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag des BAföG nicht die tatsächlichen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge ab Januar 2025 durch deren Anstieg abdeckt, und welche Gründe sprechen seitens der Bundesregierung gegen den Vorschlag eines Ausgleichs bzw. einer Dynamisierung im BAföG, der in den BAföG-Reformen der Bundesregierung keine Berücksichtigung fand?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller vom 2. Dezember 2024

Die Anhebung der Bedarfssätze im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) wirkt sich auch auf die Höhe der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversicherte Studierende aus, da der BAföG-Bedarfssatz als allgemeine Bemessungsgrundlage für die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge dient. Die Kranken- und Pflegeversicherungszuschläge werden daher stets mit den BAföG-Reformen angehoben. Zuletzt wurden die Zuschläge mit dem Neunundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetz (29. BAföGÄndG) zum Wintersemester 2024/2025 angepasst. Das Abstellen auf die BAföG-Bedarfssätze ist eine für die Studierenden besonders günstige Form der Bemessung der Beiträge. Zum einen sind die BAföG-Bedarfssätze deutlich niedriger als die allgemeine Mindestbemessungsgrundlage. Zum anderen beträgt der für pflichtversicherte Studierende maßgebliche Beitragssatz lediglich sieben Zehntel des allgemeinen Beitragssatzes (vgl. § 245 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, was einem Beitragssatz in Höhe von 10,22 Prozent entspricht. Der allgemeine Beitragssatz wurde zuletzt im Jahr 2015 auf 14,6 Prozent gesetzlich festgesetzt. Erhöhungen des allgemeinen Beitragssatzes zwischen zwei BAföG-Reformen sind möglich; jedoch betreffen Beitragserhöhungen in der Regel die kassenindividuellen Zusatzbeiträge, die die Krankenkassen neben den Beitragssätzen erheben. Der durchschnittliche Zusatzbeitrag liegt im Jahr 2024 bei 1,7 Prozent und wird im Jahr 2025 auf 2,5 Prozent steigen.

Mit dem Bericht nach § 35 BAföG analysiert die Bundesregierung regelmäßig die Entwicklung relevanter Parameter für die Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge und stellt dem Gesetzgeber damit eine Entscheidungsgrundlage zur Verfügung. Die Bundesregierung hat den für diese Berichte vorgesehenen zweijährigen Turnus eingehalten und die Erkenntnisse in den drei BAföG-Reformen in der 20. Legislaturperiode umsetzen können.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

139. Abgeordneter **Matthias Hauer** (CDU/CSU)

Hält die Bundesregierung an der von ihr beschriebenen „engen“ Kooperation mit der zivilgesellschaftlichen Organisation „International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association“ (ILGA World; vgl. www.bmz.de/de/themen/lsbti-lesben-schwule-bisexuelle-transgender-intergeschlechtlich) angesichts der Aussetzung der Mitgliedschaft der israelischen Organisation The Aguda durch die ILGA World (vgl. www.welt.de/politik/deutschland/article254513210/Wegen-Israel-Boykott-Deutsche-LGBT-Organisationen-kritisieren-Weltverband.html) fest, und welche Förderung aus Bundesmitteln hat die ILGA World seit Beginn der Amtszeit der Bundesregierung ggf. erhalten (bitte die neun größten Förderungen nach Förderhöhe, Ressort und Maßnahme aufschlüsseln und dabei neben unmittelbaren Förderungen auch solche Förderungen auflisten, bei denen Projektträger Fördermittel an die ILGA World weitergeleitet haben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Bärbel Kofler vom 5. Dezember 2024

Der Bundesregierung ist die Achtung, der Schutz und die Gewährleistung der Menschenrechte von LSBTIQ+-Personen sehr wichtig. Dies manifestiert sich im LSBTI-Inklusionskonzept für die Auswärtige Politik und Entwicklungszusammenarbeit, abrufbar unter www.bmz.de/resource/blob/86798/lsbti-inklusionskonzept-de.pdf. Dazu gehört als zentrale Säule auch die Unterstützung der Zivilgesellschaft, die sich unter anderem auch in einer Zusammenarbeit mit dem Weltverband ILGA World als Dachverband für LSBTIQ+-Personen weltweit mit mehr als 1.900 Mitgliedsorganisationen aus über 160 Ländern, einschließlich sechs israelischer Organisationen, äußert.

Unabhängig davon ist die Bekämpfung von Antisemitismus ein zentrales Anliegen der Bundesregierung. Auch dies zeigt sich in der am 30. November 2022 von der Bundesregierung vorgelegten Strategie, die ausschließlich auf die Bekämpfung von Antisemitismus und die Förderung jüdischen Lebens zielte.

Die Bundesregierung nimmt die u. a. durch die Zeitung „Die Welt“ erhobenen Vorwürfe gegenüber ILGA World ernst und untersucht diese. Die Entscheidungen über neue Förderungen von ILGA World werden daher vorläufig zurückgestellt bis eine eingehende Prüfung der Vorwürfe erfolgt ist.

Im Übrigen wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen. Da eine der dort aufgeführten Förderungen durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) noch in der vorhergehenden Legislaturperiode begonnen und erst unter der aktuellen Bundesregierung abgeschlossen wurde, ist die Förderung der Vollständigkeit halber mit aufgenommen worden.

Tabelle: Förderungen der International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association (ILGA World)
– einschließlich Förderungen über andere Träger –

Ressort	Maßnahmen	Förderzeitraum	Höhe der Förderung in Euro
AA	Unterstützung des bei ILGA World angesiedelten unabhängigen ERC-Sekretariats* unter Leitung des ERC-Exekutivkomitees	01.05.2024 bis 30.04.2025	528.119,54
BMZ	Zuschuss zur Stärkung von LGBTIQ+ Communities im Rahmen von COVID-19	01.06.2021 bis 15.12.2021	125.000
BMZ	Zuschuss zur Stärkung von LGBTIQ+ Communities zur Reduzierung von Diskriminierung und Gewalt (über GIZ-Sektorvorhaben Menschenrechte)**	01.11.2022 bis 31.10.2023	125.000
BMJ	Honorar für Referenten Projekt „Kulturen und Kolonialismus“	Einmalig (im Jahr 2024)	250

* Secretariat of the Equal Rights Coalition (ERC)
** GIZ = Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit

140. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Stefinger** (CDU/CSU)

Wie viele Dienstreisen hat die Bundesministerin für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Svenja Schulze seit Amtsantritt auf den afrikanischen Kontinent unternommen, und bei wie vielen davon wurde sie von Vertretern der Wirtschaft begleitet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Bärbel Kofler vom 3. Dezember 2024

Die Bundesministerin für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Svenja Schulze hat seit ihrem Amtsantritt zwölf Reisen auf den afrikanischen Kontinent unternommen. Grundsätzlich besteht Interesse, gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Wirtschaft zu reisen. Vornehmlich aus logistischen Gründen war dies bei den bisherigen Reisen auf den afrikanischen Kontinent nicht möglich.

Bei der weit überwiegenden Zahl der Reisen stand der Ministerin nur ein kleines Flugzeug der Flugbereitschaft zur Verfügung, was die Mitnahme von größeren Delegationen unmöglich machte. Gleichwohl fanden je nach Anlass Treffen mit Vertreterinnen und Vertretern der Wirtschaft vor Ort statt.

141. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Stefinger** (CDU/CSU)

Wie viele Dienstreisen hat die Bundesministerin für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Svenja Schulze seit ihrem Amtsantritt insgesagmt unternommen, und bei wie vielen davon wurde sie von Vertretern der Zivilgesellschaft, also Nichtregierungsorganisation (NGOs) etc. (ohne Wirtschaft), begleitet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Bärbel Kofler vom 3. Dezember 2024

Die Bundesministerin für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Svenja Schulze hat seit ihrem Amtsantritt 46 Reisen in das Ausland unternommen. Grundsätzlich besteht Interesse, gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft zu reisen. Eine solche Reise fand nur einmal statt. Vornehmlich aus logistischen Gründen war dies nicht öfter möglich. Bei der weit überwiegenden Zahl der Reisen stand der Bundesministerin nur ein kleines Flugzeug der Flugbereitschaft zur Verfügung, was die Mitnahme von größeren Delegationen unmöglich machte. Je nach Anlass traf Bundesministerin Svenja Schulze bei ihren Reisen mit Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft vor Ort zusammen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

142. Abgeordnete **Canan Bayram** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Hat der Abschluss der gesonderten „Verwaltungsvereinbarung Junges Wohnen“ durch die Bundesregierung (siehe dazu: www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/faqs/Webs/BMWSB/DE/wohnen/junges-wohnen/junges-wohnen-liste.html) zur Schaffung von Wohnheimplätzen in Studierenden- und Auszubildendenwohnheimen inzwischen zu mehr Wohnheimplätzen geführt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elisabeth Kaiser vom 4. Dezember 2024

Im Kalenderjahr 2023 wurden nach Angaben der Länder insgesamt 4.176 Wohnheimplätze für Studierende und Auszubildende gefördert. Das entspricht einem Anstieg von 135 Prozent im Vergleich zum Kalenderjahr 2022. Das ist ein Erfolg für die Wohnraumversorgung dieser Zielgruppen und zeigt die Wichtigkeit des Sonderprogramms Junges Wohnen.

Seit dem Inkrafttreten der ersten Verwaltungsvereinbarung Junges Wohnen am 24. März 2023 haben die Länder neue Förderrichtlinien erlassen, bestehende Förderrichtlinien überarbeitet oder arbeiten an neuen Förderrichtlinien für das Junge Wohnen.

Die Umsetzung des Programms Junges Wohnen im Programmjahr 2023 kann allerdings erst nach Ende des zweijährigen Bewilligungszeitraums, also erst nach Ablauf des Kalenderjahres 2024, abschließend beurteilt werden. Zumal die Entfaltung des vollen Potenzials des Sonderprogramms Junges Wohnen mit Blick auf die neu aufgebauten Förderstrukturen in vielen Ländern und den Planungszeiten für entsprechende Bauprojekte noch Zeit benötigt.

Für das Programmjahr 2024 planen die Länder die Förderung von 9.686 Wohnheimplätzen im Rahmen des Jungen Wohnens, darunter der Neubau/Ersterwerb von 7.126 Wohnheimplätzen.

143. Abgeordnete **Caren Lay** (Gruppe Die Linke)

Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittlichen Mietpreise (im Internet inserierte Angebotsmieten) in der Bundesrepublik Deutschland seit Anfang des Jahres 2022 bis heute entwickelt, und wie in den sechs größten deutschen Städten (bitte absolute Preise jeweils zum 1. Januar jeden Jahres und zum letzten Erhebungsdatum angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol vom 2. Dezember 2024

Die Angebotsmieten im Internet inserierter Wohnungen sind nicht repräsentativ für das gesamte Wohnungsangebot. Die ausgewerteten Angebotsmieten im Internet inserierter Wohnungen basieren auf Inseraten aus Immobilienplattformen und von Zeitungen für Angebote von Wohnungen im Neubau und Gebäudebestand (Erst- und Wiedervermietungen) und spiegeln nur das Angebot wider, wenn Interessentinnen und Interessenten im Internet nach Wohnungen mit mittlerer bis gute Lage und mittlerer Ausstattung suchen.

Das heißt, bis auf die Ebene der Kreise erfolgte eine Eingrenzung der betrachteten Wohnungen unmöblierter Angebote mit Wohnflächen von 40 bis 100 Quadratmeter mit mittlerer Wohnungsausstattung in mittlerer bis gute Wohnlage. Die verwendeten Daten umfassen nettokalte Angebotsmieten, also ohne kalte und warme Nebenkosten. Als Quelle werden die Datenbanken der IDN ImmoDaten GmbH mit Inseraten aus über 120 Immobilienportalen und Zeitungen verwendet, die das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) aufbereitet und daraus durchschnittliche Angebotsmieten berechnet.

Inserate aus lokalen Zeitungen, Mieter- oder Unternehmenspublikationen oder von Aushängen fließen nicht in die Aufbereitung der Daten mit ein. Wohnungsvermittlungen über Kunden- und Wartelisten von Wohnungsunternehmen oder Maklern gehen in diese Quelle ebenfalls nicht ein. Daher sind insbesondere Wohnungen im günstigen Mietsegment in dieser Datenquelle unterrepräsentiert. Mieten aus bestehenden Mietverhältnissen lassen sich mit dieser Datengrundlage ebenfalls nicht darstellen.

Tabelle: Erst- und Wiedervermietungsmieten im Internet inserierter Mietwohnungen in Deutschland und in den sechs größten Großstädten 2022 und 2023

	2022	2023
kreisfreie Großstädte	Erst- und Wiedervermietungsmieten nettokalt in Euro je m^2	
Berlin, Stadt	12,91	16,35
Hamburg, Stadt	13,21	13,26
München, Stadt	19,57	20,59
Köln, Stadt	12,67	13,44
Frankfurt am Main, Stadt	14,35	14,57
Stuttgart, Stadt	14,38	14,89
Deutschland	9,83	10,55

Datenbasis: BBSR-Wohnungsmarktbeobachtung, IDN ImmoDaten GmbH, microm Wohnlagen

Anmerkungen: Angebotsmieten ohne Nebenkosten für unmöblierte Wohnungen im Gebäudebestand und Neubau mit 40 bis 100 m^2 Wohnfläche, mittlere Wohnungsausstattung, mittlere bis gute Wohnlage, basierend auf im Internet veröffentlichten Wohnungsinseraten von Immobilienplattformen und Zeitungen.

144. Abgeordnete **Caren Lay** (Gruppe Die Linke)

Den Bau von wie vielen neuen Wohnheimplätzen für Auszubildende hat der Bund finanziell gefördert, und wie viele dieser Wohnheimplätze wurden seit Anfang 2022 fertiggestellt (bitte nach Jahren, Fördersummen in Euro und Anzahl angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elisabeth Kaiser vom 6. Dezember 2024

Die ausschließliche Gesetzgebungs- und Finanzierungskompetenz für die soziale Wohnraumförderung ist mit der Föderalismusreform I auf die Länder übergegangen. Auf der Grundlage des 2019 eingeführten Artikels 104d des Grundgesetzes kann der Bund den Ländern seit dem Jahr 2020 zweckgebundene Finanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau zur Verfügung stellen. In ihrer Zuständigkeit entscheiden die Länder über die Ausgestaltung und Schwerpunkte unter Berücksichtigung regionaler Bedarfe.

Erstmals im Programmjahr 2023 haben Bund und Länder als Teilprogramm des sozialen Wohnungsbaus die Verwaltungsvereinbarung „Junges Wohnen“ abgeschlossen. Um Wohnraum gezielt für Studierende und Auszubildende zu bauen und zu modernisieren, zielt das Sonderprogramm Junges Wohnen auf die besonders dringliche Schaffung von Plätzen in Studierenden- und Auszubildendenwohnheimen ab. Wohnheimplätze, auch für Studierende und Auszubildende, konnten allerdings schon vorher im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus gefördert werden.

Im Kalenderjahr 2022 wurden nach Angaben der Länder insgesamt 1.776 Wohnheimplätze für Studierende und Auszubildende gefördert mit insgesamt gewährten nominalen Zinssubventionen und Zuschüssen (Bundes- und Landesmittel) in Höhe von rund 78 Mio. Euro.

Im Kalenderjahr 2023 wurden nach Angaben der Länder insgesamt 4.176 Wohnheimplätze für Studierende und Auszubildende gefördert

(davon hat Schleswig-Holstein 52 Wohnheimplätze explizit für Auszubildende gemeldet) mit insgesamt gewährten nominalen Zinssubventionen und Zuschüssen (Bundes- und Landesmittel) in Höhe von rund 339 Mio. Euro. Mit Blick auf die Anzahl der Wohnheimplätze entspricht das im Kalenderjahr 2023 einem Anstieg von 135 Prozent im Vergleich zum Kalenderjahr 2022.

Das ist ein Erfolg für die Wohnraumversorgung dieser Zielgruppen und zeigt die Wichtigkeit des Sonderprogramms Junges Wohnen. Zumal die Entfaltung des vollen Potenzials des Sonderprogramms Junges Wohnen mit Blick auf die neu aufgebauten Förderstrukturen in vielen Ländern und den Planungszeiten für entsprechende Bauprojekte – insbesondere im Bereich des Auszubildendenwohnens – noch Zeit benötigt.

Zu den tatsächlichen Fertigstellungen liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

Für das Programmjahr 2024 planen die Länder die Förderung von 9.686 Wohnheimplätzen im Rahmen des Jungen Wohnens, darunter der Neubau/Ersterwerb von 7.126 Wohnheimplätzen.

Ergänzung

Die Bundesregierung hat die Antwort auf die Schriftliche Frage 75 des Abgeordneten Matthias Gastel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) auf Bundestagsdrucksache 20/13868

Sind Infrastrukturmaßnahmen auf den Bahnstrecken zwischen Stuttgart und Nürnberg (Rems- und Murrbahn) geplant, und wenn ja, welche (bitte für die neun nächsten Maßnahmen die zeitliche Umsetzung einzeln benennen und die Auswirkung der Maßnahme angeben, beispielsweise Kapazität, Fahrzeitverkürzung oder Zuverlässigkeit der Strecke)?

nachträglich ergänzt:

Die nach Angaben der Deutschen Bahn AG konkret in Planung oder Ausführung befindlichen Maßnahmen auf den beiden Strecken Stuttgart–Nürnberg via Murrbahn (Strecken 4930 und 4950) oder Remsbahn (Strecken 4710 und 4940) können mit ihren Effekten der nachstehenden Auflistung entnommen werden:

Projekt	**Auswirkung**	**Geplanter Realisierungszeitraum**
Weichenverbindung Cannstatt. Bauzustände und Sperrpausen im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme von Stuttgart 21.	Schaffung von zusätzlichen Fahrmöglichkeiten	Nächste Sperrzeit im Sommer 2026
Barrierefreie Anpassung Cannstatt Gleis 1	Barrierefreiheit	2028
Bahnsteigverlängerung Cannstatt Gleise 6–8	Einsatz längerer Züge	2025/2026
Höhere Einfahrgeschwindigkeit Waiblingen nach Gleis 1 zur Fahrzeitverkürzung	Fahrzeitverkürzung	06.05.–12.12.2025
Bahnsteigmaßnahmen Backnang für Barrierefreiheit	Barrierefreiheit	2026
Gleichzeitige Einfahrten Oppenweiler	Erhöhung der betrieblichen Flexibilität	08.04.–21.11.2025
Bahnsteigverlängerung Oppenweiler Gleis 2	Haltemöglichkeit für längere Züge	2026
Gleichzeitige Einfahrten Sulzbach	Betriebliche Flexibilität	20.04.–28.11.2025
Bahnsteigverlängerung Sulzbach Gleis 2	Einsatz längerer Züge	2025
Bahnsteigverlängerung Murrhardt Gleis 2 und 3	Einsatz längerer Züge	2025
Bahnsteigverlängerung Fornsbach Gleis 1 und 2	Einsatz längerer Züge	2025
Bahnsteigmaßnahmen Fichtenberg (Bahnsteigverlängerung und -verlegung	Einsatz längerer Züge	2027
Bahnsteigverlängerung Gaildorf West Gleis 2 und 3	Einsatz längerer Züge	2027
Bahnsteigmaßnahmen SHA-Hessental (neuer Bahnsteig Gleis 4)	Höhere Kapazität für SPNV	2029
Neuer Halt Aalen West		2026
Bahnsteigmaßnahmen Goldshöfe für Barrierefreiheit	Barrierefreiheit	2030

Projekt	**Auswirkung**	**Geplanter Realisierungszeitraum**
ESTW Goldshöfe		kein Bauzeitraum vor 2028, Inbetriebnahme frühestens 2030
Bahnsteigmaßnahmen Crailsheim für Barrierefreiheit	Barrierefreiheit	2026/2027
Bahnhof Dombühl, Aufhöhung Bahnsteig Gleis 1 für Barrierefreiheit	Barrierefreiheit	Oktober 2024
ESTW Ansbach	Sicherstellung Verfügbarkeit	2028
740-m-Gleis Wicklesgreuth/Gottmannsdorf	Erhöhung Streckenkapazität für 740 m lange Güterzüge	2029
Zusätzliches Ausfahrsignal Bahnhof Roßtal	Erhöhung Restleistungsfähigkeit bei eingleisigen Betriebszuständen	2028

Berlin, den 6. Dezember 2024

Anlage zu Frage 46

Unerlaubte Einreise	16. September bis 31. Oktober 2024
Person Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen
syrisch	2.150
afghanisch	760
türkisch	721
irakisch	167
ukrainisch	770
algerisch	299
marokkanisch	220
albanisch	110
tunesisch	155
georgisch	128
iranisch	113
nigerianisch	67
indisch	70
russisch	185
moldauisch	69
serbisch	96
somalisch	240
ägyptisch	99
pakistanisch	81
guineisch	84
kosovarisch	70
jemenitisch	37
eritreisch	83
mazedonisch	52
vietnamesisch	84
bosnisch-herzegowinisch	52
kamerunisch	55
libysch	39
gambisch	26
sudanesisch	42
äthiopisch	68
libanesisch	52
ivorisch	24
chinesisch	46
staatenlos	35
ungeklärt	88
burundisch	7
bangladeschisch	24
ghanaisch	21
armenisch	19

Unerlaubte Einreise	16. September bis 31. Oktober 2024
Person Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen
kolumbianisch	69
palästinensisch	47
aserbaidschanisch	12
tadschikisch	28
usbekisch	21
senegalesisch	18
kongolesisch (Kongo, Demokratische Republik)	21
malisch	19
belarussisch	8
mongolisch	17
ohne Angabe	1
sierra-leonisch	12
beninisch	5
sri-lankisch	16
turkmenisch	30
kasachisch	10
amerikanisch	3
montenegrinisch	9
venezolanisch	19
jordanisch	21
philippinisch	11
nepalesisch	8
indonesisch	7
togoisch	5
kubanisch	16
mexikanisch	5
peruanisch	19
thailändisch	8
rumänisch	10
polnisch	5
guinea-bissauisch	5
burkinisch	3
liberianisch	4
kirgisisch	14
brasilianisch	6
angolanisch	14
tschadisch	3
kenianisch	7
argentinisch	12
nigrisch	1
saudi-arabisch	3
südsudanesisch	2

Unerlaubte Einreise	16. September bis 31. Oktober 2024
Person Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen
kongolesisch (Republik Kongo)	3
ecuadorianisch	5
kuwaitisch	1
mauretanisch	3
bulgarisch	2
ugandisch	3
südafrikanisch	3
chilenisch	2
tschechisch	2
simbabwisch	3
tansanisch	2
dominikanisch	2
der Vereinigten Arabischen Emirate	2
britisch (Vereinigtes Königreich)	1
jamaikanisch	2
myanmarisch	1
mauritisch	1
französisch	2
zentralafrikanisch	2
israelisch	2
madagassisch	2
gabunisch	1
dominicanisch	1
slowakisch	4
lettisch	1
guatemaltekisch	2
paraguayisch	1
ungarisch	1
komorisch	2
italienisch	1
dschibutisch	2
singapurisch	1
omanisch	1
kap-verdisch	1
äquatorialguineisch	1
uruguayisch	1
salomonisch	1
spanisch	1
Gesamt	**8.131**

Unerlaubte Einreise	16. September bis 31. Oktober 2024
Person Alter zur Tatzeit	Anzahl Personen
0	29
1	32
2	28
3	31
4	37
5	34
6	30
7	36
8	27
9	35
10	21
11	29
12	39
13	40
14	75
15	147
16	286
17	292
18	409
19	326
20	354
21	331
22	334
23	341
24	357
25	371
26	336
27	313
28	306
29	240
30	224
31	222
32	191
33	170
34	159
35	170
36	128
37	148
38	112
39	117
40	119
41	100

Unerlaubte Einreise	16. September bis 31. Oktober 2024
Person Alter zur Tatzeit	Anzahl Personen
42	94
43	85
44	85
45	80
46	67
47	64
48	63
49	52
50	53
51	46
52	27
53	29
54	29
55	27
56	25
57	23
58	20
59	20
60	12
61	11
62	7
63	6
64	16
65	10
66	8
67	8
68	8
69	3
70	5
71	6
72	3
73	3
74	3
75	1
76	1
77	1
78	1
85	2
110	1
Gesamt	**8.131**

Anlage zu Frage 47

Zurückweisungen	16. September bis 31. Oktober 2024
Person Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen
Syrien	1.054
Ukraine	619
Afghanistan	469
Türkei	467
Algerien	204
Marokko	157
Tunesien	112
Georgien	97
Albanien	77
Somalia	75
Russland	70
Vietnam	67
Ägypten	65
Irak	57
Kolumbien	57
Moldau	55
Pakistan	55
Serbien	54
Eritrea	53
Nigeria	52
Guinea	47
Nordmazedonien	47
Kosovo	43
Iran	42
Äthiopien	42
ungeklärt	41
Indien	36
Bosnien-Herzegowina	34
Kamerun	28
Bangladesch	27
Libyen	25
Libanon	25
Nepal	20
staatenlos	19
Sudan	19
China (Volksrep.)	18
Côte d'Ivoire	17
Gambia	16
Senegal	15
Tadschikistan	15
Kongo DemRep	15

Zurückweisungen	16. September bis 31. Oktober 2024
Person Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen
Usbekistan	14
Ghana	13
Venezuela	13
Sri Lanka	13
Peru	13
Palästina	12
Mali	11
Sierra Leone	10
Kirgisistan	10
Argentinien	10
Turkmenistan	9
Armenien	9
Aserbaidschan	8
Weißrussland	7
Polen	7
Jemen	7
Kroatien	7
Angola	6
Philippinen	6
Thailand	6
Kuba	6
Bulgarien	5
Rumänien	5
Jordanien	5
Montenegro	4
Guinea-Bissau	4
Uganda	4
Kasachstan	4
Ecuador	4
Mexiko	3
Brasilien	3
Mongolei	3
Simbabwe	3
Burundi	3
Togo	3
Kenia	3
Slowakische Republik	3
Liberia	3
Dominikanische Republik	3
Südafrika	2
Vereinigte Staaten von Amerika	2
Burkina Faso	2
Lettland	2

Zurückweisungen	16. September bis 31. Oktober 2024
Person Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen
Frankreich	2
Benin	2
Litauen	2
Gabun	1
Kongo Volksrep	1
Guatemala	1
Zentralafrikanische Republik	1
Mauritius	1
Kuwait	1
Südsudan	1
Tansania	1
Äquatorialguinea	1
Jamaika	1
Mauretanien	1
Israel	1
Uruguay	1
Tschad	1
Kap Verde	1
Tschechische Republik	1
Madagaskar	1
Italien	1
Paraguay	1
Indonesien	1
Oman	1
Gesamt	4.804

Zurückweisungen	16. September bis 31. Oktober 2024
Person Alter zur Tatzeit	Anzahl Personen
0	17
1	20
2	21
3	14
4	20
5	23
6	16
7	22
8	18
9	15
10	12
11	15
12	29

Zurückweisungen	16. September bis 31. Oktober 2024
Person Alter zur Tatzeit	Anzahl Personen
13	16
14	37
15	52
16	107
17	116
18	242
19	204
20	203
21	182
22	214
23	220
24	237
25	228
26	198
27	177
28	171
29	152
30	149
31	140
32	115
33	103
34	118
35	99
36	83
37	87
38	76
39	76
40	72
41	59
42	70
43	52
44	46
45	47
46	36
47	46
48	42
49	38
50	33
51	35
52	13
53	17
54	19

Zurückweisungen	16. September bis 31. Oktober 2024
Person Alter zur Tatzeit	Anzahl Personen
55	21
56	18
57	14
58	10
59	13
60	6
61	6
62	2
63	3
64	7
65	6
66	4
67	2
68	5
69	1
70	4
71	4
72	2
73	1
74	1
76	1
77	1
85	1
97	1
unbekannt	1
Gesamt	4.804

Anlage zu Frage 48

vollstreckte Haftbefehle	16. September bis 31. Oktober 2024	
Person Staatsangehörigkeit	Anzahl Fahndungstreffer	Anzahl Personen
afghanisch	3	3
albanisch	23	20
algerisch	15	11
amerikanisch	1	1
aserbaidschanisch	1	1
belarussisch	6	6
belgisch	1	1
bosnisch-herzegowinisch	15	15
britisch (Vereinigtes Königreich)	1	1
bulgarisch	87	80
deutsch	117	106
dänisch	2	2
eritreisch	8	6
französisch	30	30
gambisch	1	1
georgisch	24	22
griechisch	12	6
indisch	1	1
irakisch	6	4
iranisch	6	5
irisch	2	2
italienisch	19	14
ivorisch	1	1
kamerunisch	2	2
kasachisch	2	2
kongolesisch (Kongo, Demokratische Republik)	1	1
kongolesisch (Republik Kongo)	1	1
kosovarisch	13	13
kroatisch	22	18
lettisch	7	6
libanesisch	5	3
libysch	1	1
litauisch	13	13
marokkanisch	12	11
mazedonisch	7	7
mexikanisch	1	1
moldauisch	14	13
montenegrinisch	2	2
niederländisch	12	12
nigerianisch	3	3
polnisch	172	162

vollstreckte Haftbefehle	16. September bis 31. Oktober 2024	
Person Staatsangehörigkeit	Anzahl Fahndungstreffer	Anzahl Personen
portugiesisch	2	2
rumänisch	267	239
saudi-arabisch	1	1
schwedisch	1	1
schweizerisch	2	2
senegalesisch	2	2
serbisch	30	25
slowakisch	19	19
slowenisch	3	2
somalisch	4	4
spanisch	5	5
staatenlos	4	3
sudanesisch	4	2
syrisch	17	17
tadschikisch	2	2
tschechisch	33	28
tunesisch	12	11
türkisch	20	18
ukrainisch	45	35
ungarisch	29	26
ungeklärt	2	2
usbekisch	1	1
vietnamesisch	2	2
österreichisch	4	4
Gesamt	1.183	1.063

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0722-8333